

12

**Gerhard Ziegler**  
Präsident der WPK –  
Gremien 2018 bis 2022



22

**Digitalisierungs-**  
kompass der WPK



66

**Auswirkungen des**  
APAReG auf die  
Durchführung von  
Qualitätskontrollen



Das Heft  
als PDF:



Mit Beilagen  
Jahresabschluss der WPK 2017  
Leitfaden der WPK zur DSGVO



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



## Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechnete Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherungsgemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

|   |    |
|---|----|
| <b>Aktuelle europäische (Gesetzes-)Initiativen</b>  |    |
| Stillstand beim Notifizierungsverfahren/Gespräch der WPK in Straßburg zum TAX3-Ausschuss                                  | 4  |
| <b>Zur Sache</b>  |    |
| Editorial des Präsidenten   | 5  |
| <b>Ergebnis, Auswertung und Statistik der Beiratswahl der WPK 2018</b>  | 6  |
| <b>Gerhard Ziegler als Präsident der WPK einstimmig wiedergewählt</b>   |    |
| Gremienbesetzung der WPK für die Amtszeit 2018 bis 2022   | 12 |
| <b>Letzte Sitzung des Beirates der WPK in der Amtszeit 2014 bis 2018</b>  | 16 |
| <b>Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK</b>  |    |
| Vorstandssitzung der WPK am 4. Mai 2018, am 7. Juni 2018 und am 17. Juli 2018   | 18 |
| <b>Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle</b>   |    |
| Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 28./29. Mai 2018, am 3. Juli 2018 und am 21. August 2018                 | 20 |
| <b>Digitalisierungskompass der WPK</b>  | 22 |
| <b>WPK-Mitgliedsausweis ist da!</b>   | 24 |
| <b>Praxisbörse der WPK im Internet gestartet</b>  | 24 |
| <b>Wieder hohe Erfolgsquote</b>   |    |
| Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2018  | 25 |
| <b>Vorschlag der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP</b>   | 26 |
| <b>Transparenzberichte 2017/2018 – Linksammlung der WPK</b>   | 26 |
| <b>Jahresbericht 2017 der WPK</b>   | 26 |
| <b>Service der WPK: Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung und Satzung für Qualitätskontrolle auf Englisch verfügbar</b> | 27 |
| <b>WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung Wintersemester 2018/2019</b>  | 27 |

### Bekanntmachung der WPK

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| Ergebnis der Beiratswahl der WPK 2018 | 28 |
|---------------------------------------|----|

### Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

|  |    |
|--|----|
| Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 der WPK | 31 |
|--|----|

### Informationen für die Berufspraxis

|   |    |
|---|----|
| <b>Praxishinweise</b>   |    |
| Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung (§§ 50, 50a WPO)   | 32 |
| Mitgliedschaft in einem Netzwerk  | 35 |
| Anforderungen an Prüfer für Qualitätskontrolle  | 39 |
| <b>Praxishinweise der WPK für Abschlussprüfungen</b>  | 42 |
| <b>Leitfaden der WPK: Anforderungen aus der DSGVO an WP/vBP-Praxen</b>                                | 42 |
| <b>Hinweise der WPK für die Ausschreibung von Dienstleistungen von WP/vBP aktualisiert</b>            | 42 |
| <b>WP/vBP als betrieblicher Datenschutzbeauftragter des Mandanten</b>                                 | 43 |
| <b>Der praktische Fall</b>  |    |
| Berufsaufsicht: Ausschluss von der Abschlussprüfung aufgrund des Anscheins gemeinsamer Berufsausübung | 44 |
| <b>Mitglieder fragen – WPK antwortet</b>  | 46 |

### Internationales

|   |    |
|---|----|
| <b>Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen</b>   | 49 |
| <b>Aktuelle IASB-Veröffentlichungen</b>   | 49 |
| <b>Aktuelle Projekte des IESBA</b>  |    |
| Kritische Grundhaltung und Nicht-Prüfungsleistungen im Blick  | 49 |
| <b>WPK befürwortet rein klarstellende Hinweise zum Thema „Kritische Grundhaltung“ im Code of Ethics</b> | 50 |
| <b>Umfragen von IESBA und IAASB zur strategischen Ausrichtung</b>                                       |    |
| Technologischer Wandel und Komplexität der Standards sind die größten Herausforderungen                 | 51 |
| <b>IFAC Guide to Using ISAs in the Audits of SMEs in der 4. Auflage veröffentlicht</b>                  |    |
| Hilfe bei der Prüfung kleiner und mittlerer Unternehmen   | 52 |
| <b>EU-Fitness-Check zur Unternehmensberichterstattung</b>   |    |
| WPK spricht sich gegen die Schaffung von „EU-IFRS“ aus  | 52 |
| <b>EFAA-Konferenz zur digitalen Transformation kleiner und mittlerer Praxen</b>                         | 53 |
| <b>Deutsches (Berufs-)Recht Vorbild für China?</b>  |    |
| Delegation aus China zu Besuch bei der WPK  | 54 |

## Aus den Ländern

### Stellungnahmen der WPK

|  |    |
|--|----|
| <b>Schutz von Geschäftsgeheimnissen gestärkt</b>   |    |
| BMJV und Bundeskabinett folgen der Anregung der WPK einer Bereichsausnahme für WP/vBP                    | 61 |
| <b>Neue Regeln für die Prüfung kommunaler Eigenbetriebe und prüfungspflichtiger Einrichtungen in NRW</b> |    |
| Externe Rotation des Abschlussprüfers vorgesehen   | 61 |
| <b>Medizinische Versorgung qualitativ hochwertig und gut erreichbar sicherstellen</b>                    |    |
| WPK setzt sich für Prüfungsbefugnis vereidigter Buchprüfer ein   | 62 |

### Berichte über Gesetzesvorhaben

|   |    |
|---|----|
| <b>Anpassung von Finanzmarktgesetzen an EU-Verbriefungsvorschriften</b>                                   |    |
| Prüfungsumfang nach § 29 Abs. 1 KWG und § 36 Abs. 1 VAG wird erweitert                                    | 63 |
| <b>Weitere Finanzmarktgesetze an EU-Vorgaben angepasst</b>  |    |
| Jahresabschlussprüfung bei externen Kapitalverwaltungsgesellschaften erweitert                            | 63 |
| <b>Mehr Pflegepersonal und verbesserte Arbeitsbedingungen</b>   |    |
| Veränderte Förderstruktur macht Anpassung verschiedener Nachweise des Abschlussprüfers erforderlich       | 64 |
| <b>Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege über Landesausbildungsfonds: neue Verordnung</b> |    |
| Neue Prüfungen für Abschlussprüfer  | 64 |

## Analysen und Meinungen

|   |    |
|---|----|
| <b>Auswirkungen des APAREG auf die Durchführung von Qualitätskontrollen</b>   |    |
| WP Hubert Eckert, WP/StB Petra Gunia, WP/StB Jürgen Hug, WP/StB Thomas Rittmann, WP/StB Stefan Schwestern, WP/StB Hubert Voshagen | 66 |
| <b>Der Zugang zum Beruf des Revisor Official de Contas</b>  |    |
| Prof. Dr. Ana Isabel Morais, Prof. Dr. Inês Pinto und Prof. Dr. Reiner Quick  | 73 |

## Aus der Rechtsprechung

### Haftungsrecht

|   |    |
|---|----|
| Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen der Vertriebsgesellschaft | 82 |
|---|----|

### Für die Praxis

|  |    |
|--|----|
| <b>Bestellung des Abschlussprüfers für Geschäftsjahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt wirksam – m. Anm.</b> | 84 |
|--|----|

## Service

|                               |    |
|-------------------------------|----|
| <b>Wir helfen Ihnen gerne</b> | 31 |
|-------------------------------|----|

|                          |    |
|--------------------------|----|
| <b>Literaturhinweise</b> | 90 |
|--------------------------|----|

### Anzeigen

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| <b>Stellenmarkt</b>                  | 92 |
| <b>Kooperationswünsche</b>           | 94 |
| <b>Praxisbörse</b>                   | 95 |
| <b>System der Qualitätskontrolle</b> | 96 |

## Rubriken

|                               |    |
|-------------------------------|----|
| <b>Personalien</b>            | 85 |
| <b>Berichte und Meldungen</b> | 88 |
| <b>Impressum</b>              | 98 |
| <b>Neu dabei</b>              | 99 |

Diesem Heft liegen bei: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 der WPK, Leitfaden der WPK zur DSGVO, Antwortformular WPK-Kontakt per E-Mail (Teil der Auflage)

# Aktuelle europäische (Gesetzes-)Initiativen

## Stillstand beim Notifizierungsverfahren/Gespräch der WPK in Straßburg zum TAX3-Ausschuss



### Notifizierungsverfahren

Nachdem bereits die Europäische Dienstleistungskarte nicht über das Entwurfsstadium hinausge­langt ist, liegt mit dem Notifizierungsverfahren nun ein weiterer Bestandteil des europäischen Dienstleistungspakets auf Eis. Zuletzt hatten Europäisches Parlament, Europäische Kommission und der Rat der Europäischen Union den Entwurf im sogenannten informellen Trilog verhandelt. Bis zum Ablauf der Ratspräsidentschaft Bulgariens Ende Juni 2018 konnten sich die Verhandlungspartner aber nicht auf einen gemeinsamen Entwurf einigen.

### Verhandlungsstand offen

Von dem bereits vorliegenden weitgehenden Kompromisstext haben sich offenbar Deutschland und weitere Länder distanziert. Hintergrund soll ein Rechtsgutachten des Rates der Europäischen Union gewesen sein. Es stellt die Wirkungsweise des Kommissionsvorschlags infrage, der eine Beschlussfassung der Kommission über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit EU-Recht vorsieht. Nach dem Übergang der Ratspräsidentschaft von Bulgarien auf Österreich war zuletzt offen, wie die neue Ratspräsidentschaft mit dem Verhandlungsstand weiter verfährt.

### Bisher nur Verhältnismäßigkeitsprüfung umgesetzt

Von den Bestandteilen des Anfang 2017 präsentierten Dienstleistungspakets hat es somit bislang nur die Verhältnismäßigkeitsprüfung über das Entwurfsstadium hinausgeschafft. Der Richtlinien­vorschlag wurde Ende Juni 2018 vom Rat der Europäi-

schen Union angenommen und die Richtlinie (EU) 2018/958 am 9. Juli 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Damit müssen die Mitgliedstaaten neue und geänderte Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen zukünftig einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand festgelegter Kriterien unterziehen.

### TAX3-Ausschuss

Vertreter der WPK hatten die Möglichkeit zu einem Gedankenaustausch mit dem Europaparlamentarier Peter Simon am 29. Mai 2018 im Europäischen Parlament in Straßburg. Peter Simon gehört der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten (S&D-Fraktion) an und ist für diese Koordinator im TAX3-Ausschuss, der im Februar 2018 gebildet wurde. Die WPK hatte sich längerfristig um Gespräche mit der S&D-Fraktion bemüht, so auch schon zum vorhergehenden PANA-Ausschuss.

### WPK für Regulierungsvorhaben mit Augenmaß und Verhältnismäßigkeit

Der sehr konstruktive und offene Gedankenaustausch begann daher auch bei den Entwürfen für die Empfehlungen des PANA-Ausschusses. Diese stellten die Selbstverwaltung von Freien Berufen in Frage – speziell zum Berufsstand der WP/vBP wurde eine externe Rotation für alle gesetzlichen Abschlussprüfer gefordert, so das Anliegen der S&D-Fraktion im Rahmen der Arbeiten des PANA-Ausschusses.

Wichtig sei es, so die WPK-Vertreter, bei europäischen Regulierungsvorhaben mit Augenmaß und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vorzugehen, wofür der Abgeordnete Simon Verständnis hatte. Ein auf europäischer Ebene aus ethisch-moralischen Gründen nicht gewünschtes Verhalten Einzelner dürfe nicht dazu führen, dass der gesamte Berufsstand mit neuen Pflichten und bürokratischen Anforderungen belastet werde, so die WPK. Der Berufsstand der WP/vBP sei in seiner Breite von Einzelpraxen und mittelständischen Praxen geprägt.

Simon erläuterte den Vertretern, dass es notwendig sei, die Anstrengungen im Bereich des TAX3-Ausschusses zu forcieren. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union müsse weiterhin eine größere Steuergerechtigkeit angestrebt werden. ge/tm



## Zur Sache



### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Sommer haben Sie per Briefwahl den Beirat der WPK für die Amtszeit 2018 bis 2022 neu gewählt. Danke, dass Sie im Sinne gelebter beruflicher Selbstverwaltung von Ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben. Das Ergebnis Ihrer Wahlentscheidung sehen Sie auf Seite 28 ff. in diesem Heft.

Nachdem das Wahlergebnis feststand und ausgewertet war, fanden Gespräche mit Vertretern aller Listen statt, um thematische Gemeinsamkeiten für die Kammerarbeit der nächsten Jahre festzulegen. Die Vertreter aller Listen haben das erarbeitete Grundsatzpapier unterschrieben. Auch die personelle Besetzung des Vorstandes wurde mit den Vertretern aller Listen besprochen, so dass ein abgestimmter Vorschlag in die Beiratssitzung eingebracht und von mir vorgestellt werden konnte.

Am 6. September kamen die Beiratsmitglieder im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin zusammen und wählten aus ihrer Mitte den Vorstand. Dabei folgten sie dem erarbeiteten Vorschlag. Die Namen der Kolleginnen und Kollegen, die in Vorstand, Beirat und Ausschüssen für Ihre Belange tätig sein werden, sind auf Seite 12 ff. wiedergegeben.

Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse zeigt die Einigkeit und Professionalität, die unseren Berufsstand auszeichnet. Vertreter der im Beirat repräsentierten Interessengruppen werden in den nächsten vier Jahren gemeinsam in den Gremien an sachgerechten Lösungen arbeiten. Über diese breite Basis für die neue Amtszeit freue ich mich sehr.

Sehr gefreut habe ich mich darüber, dass ich einstimmig für weitere vier Jahre zum Präsidenten gewählt worden bin und damit Kontinuität an der Spitze der WPK besteht!

Es gilt, den Wandel durch die Digitalisierung zu gestalten und das Berufsbild weiter zu modernisieren. Ein zentrales Projekt ist die Einführung des Syndikus-

WP/vBP. Ende August haben wir dazu dem Bundeswirtschaftsministerium einen konkreten Regelungsvorschlag vorgelegt.

Wir müssen auch die regulatorischen Anforderungen im Auge behalten. Die seit 2016 geltenden Rechtsfolgen der EU-Reform der Abschlussprüfung brachten viele Neuerungen für uns. Der Berufsstand muss damit noch Erfahrungen sammeln. Gegebenenfalls müssen wir auch noch einmal auf die Politik zugehen. Insgesamt ist es unser Ziel, die Belastungen so gering wie möglich zu halten. Dies zeigt auch der Einsatz der WPK seit Jahresbeginn 2017 gegen das bürokratieträchtige Regelungsvorhaben EU-Dienstleistungspaket.

Ganz wichtig ist, dass wir jungen Menschen noch eindrücklicher vermitteln, wie attraktiv unser Beruf ist. Ein absehbar erfülltes Berufsleben ist das grundlegende Kriterium für die Berufswahl, der Zugang zum Beruf ist ein weiteres. Hier greift die von der WPK angestoßene Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens für eine zeitgemäße persönliche Lebensgestaltung. Wir sind optimistisch, den Interessenten diese Option im Herbst 2019 anbieten zu können.

Zurückblickend auf die letzten vier Jahre danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen im bisherigen Vorstand und in weiteren Gremien der WPK für die ausgezeichnete Zusammenarbeit. Allen neu hinzugekommenen Kolleginnen und Kollegen im Vorstand und im Beirat wünsche ich einen guten Start, viel Freude und Erfolg bei ihrer Tätigkeit.

Ich freue mich, das Präsidentenamt weiterführen zu können. Lassen Sie uns die kommenden Herausforderungen mit vereinten Kräften angehen.

Ihr

# Ergebnis, Auswertung und Statistik der Beiratswahl der WPK 2018

Der Vorsitzende der unabhängigen Wahlkommission gibt das Ergebnis der Wahl des Beirates der WPK 2018 heute, am Donnerstag, den 12. Juli 2018 bekannt. Es steht nachfolgend zusammen mit einer grafischen Auswertung zur Verfügung. (Anm. der Redaktion: Bekanntmachung des Ergebnisses auf Seite 28 ff. in diesem Heft)

Insgesamt 57 Beiratsmitglieder, davon 45 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und 12 Beiratsmitglieder aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer waren zu wählen. Acht Listen mit Wahlvorschlägen aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und drei Listen mit Wahlvorschlägen aus der Gruppe der Anderen, einschließlich der vereidigten Buchprüfer, mit insgesamt 327 Kandidaten standen zur Wahl.

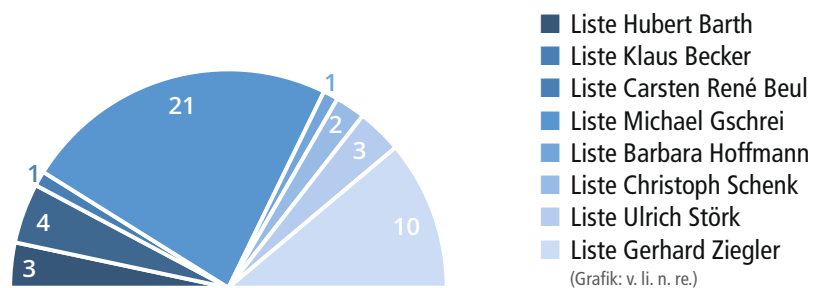
Die Amtszeit des neugewählten Beirates beginnt mit der konstituierenden Beiratssitzung am 6. September 2018. In dieser Sitzung werden der Beiratssprecher, die stellvertretenden Beiratssprecher, der Vorstand, der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten der WPK gewählt. Über das Ergebnis wird auf der Internetseite der WPK berichtet.

*Die unabhängige Wahlkommission*  
12. Juli 2018

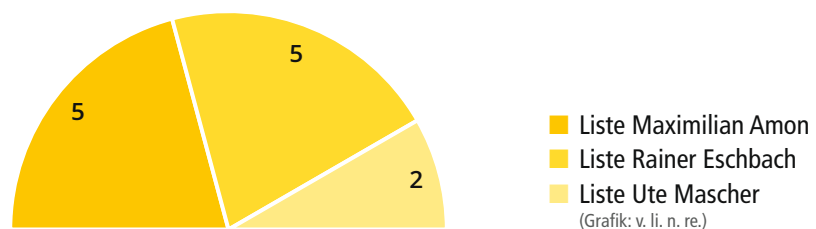
## Auswertung

Die Wahl der Mitglieder des Beirates der WPK ist eine personalisierte Verhältniswahl (§ 59 Abs. 2 Satz 3 WPO). Die Auswertung der Wahl erfolgt demgemäß in zwei Schritten, erstens die listenbezo-

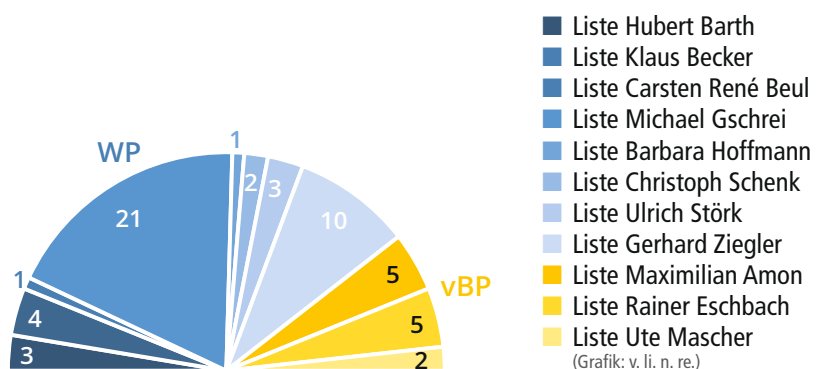
### Verteilung der Sitze nach Listen -WP (45 Sitze)



### Verteilung der Sitze nach Listen -vBP (12 Sitze)



### Verteilung der Sitze nach Listen -Gesamt (57 Sitze)



gene Auswertung als Verhältniswahl und zweitens die kandidatenbezogene Personalisierung der Verhältniswahl.

#### Schritt 1: Listenbezogene Auswertung als Verhältniswahl

Bei einer Verhältniswahl erhält je-

der zur Wahl zugelassene Wahlvorschlag (Liste) grundsätzlich die Zahl von Beiratssitzen, die dem Verhältnis der auf den Wahlvorschlag insgesamt entfallenen Stimmen an der Gesamtstimmenzahl entspricht.

Dabei werden sich regelmäßig keine ausschließlich ganzzahligen



Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



WP goes mobile –  
mit der App:  
Abschlussprüfung  
mobil

Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/wirtschaftspruefer](http://www.datev.de/wirtschaftspruefer)  
oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.



### Gruppe der Wirtschaftsprüfer

|  | Liste<br>Hubert Barth | Liste<br>Klaus Becker | Liste<br>Carsten René<br>Beul | Liste<br>Michael<br>Gschrei | Liste<br>Barbara<br>Hoffmann | Liste<br>Christoph<br>Schenk | Liste<br>Ulrich Störk | Liste<br>Gerhard<br>Ziegler |
|--|-----------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| Stimmen je Liste gesamt  | 25.809                | 35.644                | 3.603                         | 169.997                     | 10.284                       | 15.201                       | 27.567                | 85.973                      |
| Stimmen aller Listen gesamt  | 374.078               |                       |                               |                             |                              |                              |                       |                             |
| Mandate  | 45                    |                       |                               |                             |                              |                              |                       |                             |
| Anteil je Liste an den Mandaten<br>(Stimme je Liste gesamt x 45/<br>Stimmen aller Listen gesamt) | 3,10                  | 4,29                  | 0,43                          | 20,45                       | 1,24                         | 1,83                         | 3,32                  | 10,34                       |
| Ganzzahlige Sitze  | 3                     | 4                     | –                             | 20                          | 1                            | 1                            | 3                     | 10                          |
| Ganzzahlig vergebene Sitze   | 42                    |                       |                               |                             |                              |                              |                       |                             |
| Verbleibende Sitze   | 3                     |                       |                               |                             |                              |                              |                       |                             |
| Verteilung der verbleibenden<br>Sitze nach der Nachkommazahl                                     | –                     | –                     | 1                             | 1                           | –                            | 1                            | –                     | –                           |
| Vergebene Sitze  | 45                    |                       |                               |                             |                              |                              |                       |                             |

Sitzverhältnisse ergeben. Beirats-  
sitze können aber nicht anteilig  
vergeben werden.

Darum erhält jede Liste zu-  
nächst so viele Sitze, wie ganze  
Zahlen auf sie entfallen. Die wei-  
teren noch zu vergebenden Sitze  
sind den Listen in der Reihenfol-  
ge der höchsten Zahlenbruchtei-  
le zuzuteilen (sogenanntes Hare/  
Niemeyer-Verfahren, § 5 Abs. 7  
Satz 3 WahlO).

Dies führt bei der Wahl der  
Mitglieder des Beirates 2018 zu  
folgender Sitzverteilung auf die  
einzelnen Wahlvorschläge:

### Gruppe der vereidigten Buchprüfer

|  | Liste<br>Maximilian Amon | Liste<br>Rainer Eschbach | Liste<br>Ute Mascher |
|--|--------------------------|--------------------------|----------------------|
| Stimmen je Liste gesamt  | 6.889                    | 5.988                    | 2.145                |
| Stimmen aller Listen gesamt  | 15.022                   |                          |                      |
| Mandate  | 12                       |                          |                      |
| Anteil je Liste an den Mandaten<br>(Stimme je Liste gesamt x 12/<br>Stimmen aller Listen gesamt) | 5,50                     | 4,78                     | 1,71                 |
| Ganzzahlige Sitze  | 5                        | 4                        | 1                    |
| Ganzzahlig vergebene Sitze   | 10                       |                          |                      |
| Verbleibende Sitze   | 2                        |                          |                      |
| Verteilung der verbleibenden<br>Sitz nach der Nachkommazahl                                      | –                        | 1                        | 1                    |
| Vergebene Sitze  | 12                       |                          |                      |



# Worauf Sie achten sollten...



**Ihr Fachversicherungsmakler  
für die rechts- und wirtschafts-  
beratenden Berufe**

**VON LAUFF UND BOLZ**  
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32  
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0  
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de  
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist eine maßgeschneiderte  
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-  
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung  
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:  
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**





### Schritt 2: Kandidatenbezogene Personalisierung der Verhältniswahl

Mit der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ist noch keine Aussage darüber getroffen, welche Kandidaten einer Liste nun tatsächlich einen Beiratsitz erhalten. Diese Zuordnung erfolgt im Rahmen einer zweiten Auswertung der festgestellten Stimmzahlen.

Anders als bei einer reinen Listenwahl, bei der der Listenführer die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste bestimmt, entscheidet bei der personalisierten Verhältniswahl der Wähler über die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag. Die Wahlordnung bestimmt hierzu, dass die auf die einzelnen Listen entfallenen Sitze den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der

Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt werden (§ 5 Abs. 7 Satz 7 WahlO). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Kandidaten, auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzkandidaten ihrer Liste festgestellt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet auch hier das Los.

Dies führt bei der Wahl der Mitglieder des Beirates 2018 zu der aus dem amtlichen Wahlergebnis folgenden Verteilung der Beiratsmandate und zur von der unabhängigen Wahlkommission festgestellten Reihenfolge der Ersatzkandidaten je Liste.

Weitere Informationen zur Wahlauswertung sind dem Beitrag von Füssel/Uhlmann, Neues Wahlrecht bei der Wirtschaftsprüferkammer, WPK Magazin 1/2014, Seite 29 ff. zu entnehmen.

uh/sw/ti

## Statistik

| Status   | Gruppe der WP | Gruppe der vBP | Gesamt  |
|--|---------------|----------------|---------|
| Wahlberechtigte am Wahltag                                     | 17.676        | 3.741          | 21.417  |
| Wahlteilnahme absolut  | 9.154         | 1.315          | 10.469  |
| Wahlteilnahme prozentual                                       | 51,8%         | 35,2%          | 48,9%   |
| Ungültige Wahlunterlagen in der Wahlregistrierung <sup>1</sup> | 32            | 4              | 36      |
| Nicht zur Auswertung zugelassene Wahlunterlagen <sup>2</sup>   | 8             | 3              | 11      |
| Auszuwertende Stimmzettel                                      | 9.114         | 1.308          | 10.422  |
| Ausgewertete Stimmzettel                                       | 9.114         | 1.308          | 10.422  |
| Maximale Stimmzahl der ausgewerteten Stimmzettel <sup>3</sup>  | 410.130       | 15.696         | 425.826 |
| Enthaltungen <sup>4</sup>                                      | 33.127        | 530            | 33.657  |
| Abgegebene Stimmen   | 377.003       | 15.166         | 392.169 |
| Gültige Stimmen  | 374.078       | 15.022         | 389.100 |
| Ungültige Stimmen <sup>5</sup>                                 | 2.925         | 144            | 3.069   |
| Enthaltungen prozentual <sup>6</sup>                           | 8,1%          | 3,4%           | 7,9%    |
| Gültige Stimmen prozentual <sup>7</sup>                        | 99,2%         | 99,1%          | 99,2%   |
| Ungültige Stimmen prozentual <sup>8</sup>                      | 0,8%          | 0,9%           | 0,8%    |

<sup>1</sup> Der Wähler war nicht wahlberechtigt, hatte keine Erklärung der persönlichen Stimmabgabe abgegeben, war nicht ordnungsgemäß vertreten oder Wahlunterlagen fehlten.

<sup>2</sup> Der Wähler hatte leere Stimmumschläge, zwei unterschiedlich gekreuzte Stimmzettel oder Stimmzettel für die Gruppe, der er nicht angehörte, abgegeben.

<sup>3</sup> Die maximale Zahl der Stimmen ist das Produkt aus der Zahl der ausgewerteten Stimmzettel und der Zahl der Stimmen (WP = 45 Kandidaten; vBP = 12 Kandidaten).

<sup>4</sup> Der Wähler hat weniger Kandidaten als maximal zulässig gewählt; die nicht genutzten Stimmen gelten als Enthaltungen.

<sup>5</sup> Die ungültigen Stimmen ergeben sich daraus, dass der Wähler mehr Kandidaten als zulässig gewählt oder den Stimmzettel unterschrieben hat. Statistisch berücksichtigt wurde jeweils die Zahl der maximal möglichen Stimmen pro Stimmzettel (45 WP-Gruppe, 12 vBP-Gruppe).

<sup>6</sup> Bezogen auf die maximale Stimmzahl der ausgewerteten Stimmzettel.

<sup>7</sup> Bezogen auf die Zahl der abgegebenen Stimmen.

<sup>8</sup> Bezogen auf die Zahl der abgegebenen Stimmen.



The HDI logo consists of the letters 'HDI' in a bold, green, sans-serif font. The letter 'H' is slightly larger than the 'D' and 'I'. The logo is positioned on a white square background.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

## Wenn Verantwortung verlässliche Sicherheit braucht.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen in ihrem Beruf besonderen Schutz. Als einer der erfahrensten Versicherer im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bieten wir Ihnen passende Lösungen. Dabei können Sie optional die Zusatzdeckung Cyberrisk einschließen. Unsere Konzepte geben Ihnen umfassende Sicherheit – beruflich und privat.

# HDI hilft.



# Gerhard Ziegler als Präsident der WPK einstimmig wiedergewählt

## Gremienbesetzung der WPK für die Amtszeit 2018 bis 2022



In der konstituierenden Sitzung des Beirates der WPK am 6. September 2018 in Berlin wurden WP/StB Gerhard Ziegler als Präsident und WP/StB Dr. Marian Ellerich als Vorsitzender des Beirates der WPK einstimmig wiedergewählt. Zudem wurden die Vizepräsidenten sowie die stellvertretenden Beiratsvorsitzer gewählt. Die Vorstandsabteilungen und die Ausschüsse wurden neu besetzt. Danach stellt sich die Gremienbesetzung der WPK für die Amtszeit 2018 bis 2022 wie folgt dar:

### Vorstand

#### Präsident

WP/StB Gerhard **Ziegler**, Stuttgart

#### Vizepräsidenten

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**, Frankfurt am Main

WP/StB Regina **Vieler**, Chemnitz

#### Weitere Vorstandsmitglieder

WP/StB Andreas **Dörschell**, Mannheim

vBP/StB Rainer **Eschbach**, Görwihl

vBP/RA FAFStR Norbert Erich **Grochut**, München

WP/StB Michael **Gschrei**, München

WP/StB Jens **Hagemann**, Berlin

WP/StB/RA Dr. Christof **Hasenburg**, Berlin

WP/StB Michael **Niehues**, Düsseldorf

WP/StB Dr. Christian **Orth**, Stuttgart

WP/StB Karl **Petersen**, München

WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**, Duisburg

### Vorstandsabteilungen

#### Präsidium

WP/StB Gerhard **Ziegler**, Stuttgart

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**, Frankfurt am Main

WP/StB Regina **Vieler**, Chemnitz

#### Berufsaufsicht

WP/StB Andreas **Dörschell**, Mannheim

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**, Frankfurt am Main

vBP/RA FAFStR Norbert Erich **Grochut**, München

WP/StB Michael **Gschrei**, München

WP/StB/RA Dr. Christof **Hasenburg**, Berlin

WP/StB Dr. Christian **Orth**, Stuttgart

WP/StB Regina **Vieler**, Chemnitz

#### Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

WP/StB Andreas **Dörschell**, Mannheim

WP/StB Jens **Hagemann**, Berlin

WP/StB Michael **Niehues**, Düsseldorf



## IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht  
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme  
am Peer-Review:  
**BEITRAGSNACHLASS.**

**Maßgeschneiderter Versicherungsschutz.** Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf [www.ruv.de](http://www.ruv.de)

## Beirat

### Vorsitzer

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**, Duisburg

### Stellvertretende Vorsitzter

vBP/StB Erich **Apperger**, Backnang

WP/StB Georg **Lanfermann**, Berlin

### Weitere Beiratsmitglieder

vBP/StB Maximilian **Amon**, München

WP/StB Robert **Aumüller**, Würzburg

WP Hubert **Barth**, München

WP/StB Udo **Bensing**, Hamburg

WP/StB Niels **Berkholz**, Berlin

WP/StB/RA Dr. Carsten René **Beul**, Neuwied

WP/StB Michael **Böllner**, München

WPin/StBin Andrea **Bruckner**, München

WP/StB Andreas **Dielehner**, Frankfurt am Main

vBP/StB Josef-Werner **Dirkmorfeld**, Paderborn

WP/StB Dieter **Dunkerbeck**, Düsseldorf

WP/StB Mathias **Eisele**, Köln

WP/StB Wolf-Michael **Farr**, Berlin

WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin

WP/StB/RA Holger **Friebel**, Schrobenhausen

WP/StB Rosemarie **Gergen**, Flensburg

WP/StB Frank Oliver **Gerlach**, Wiesbaden

WP/StB Rainer **Gerstmayr**, Bremen

WP/StB/RB Reinhard **Häckl**, Schondorf

WP/StB Roland **Haeck**, Erfurt

WP/StB Jürgen **Hartmann**, Freiburg

vBP/StB Prof. Friedhelm **Haaseloop**, Gröditz

WPin/StBin Verena **Heineke**, Düsseldorf

vBP/StB Dr. Alexander **Held**, München

WPin/StBin Barbara **Hoffmann**, Mannheim

WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin

WPin Susanne **Jäger**, Eschborn

WPin/StBin Dr. Karin **Kaiser**, Heikendorf

WP/StB Susanne **Kolb**, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael **Korth**, Hannover

WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin

WP/StB FBfIntStR Tobias **Lahl**, Zell

WP/StB Evi **Lang**, München

WP Regina **Leichner**, Hanau

WP/StB Dr. Hans **Leifert**, Mannheim

WP Alexander **Leoff**, Frankfurt am Main

WPin/StBin Annett **Linke**, Gera

vBP/StB Elfriede **Litzbeck**, München

WPin/StBin Petra **Lorey**, Hamburg

WP/StB/RB Wolfgang **Maier**, Stuttgart

vBP/StB Ute **Mascher**, Hamburg

vBP/StB/RB Ingrid **Menges**, Bayreuth

WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Peter **Oser**, Stuttgart

WP/StB Joachim **Riese**, Düsseldorf

WP/StB Dr. Stefan **Schmidt**, Frankfurt am Main

WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen **Graf von Stuhr**, Frankfurt am Main

vBP/StB Peter **Tann**, Hamburg

vBP/StB Frank-Michael **Teckentrup**, Bielefeld

WP/StB Ingrid **Westphal-Westenacher**, Nürnberg

vBP/StB Ute **Winkler**, Heidelberg

WP/StB Christian **Zeitler**, Berlin

vBP/StB Michael **Ziegler**, Willich-Schiefbahn

WP/StB Dr. Peter **Zimmermann**, Göppingen

## Ausschüsse

### Haushaltsausschuss

vBP/StB Maximilian **Amon**, München

WP/StB Andreas **Dielehner**, Frankfurt am Main

vBP/StB Rainer **Eschbach**, Görwihl

WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin

WP/StB Roland **Haeck**, Erfurt

WP/StB FBfIntStR Tobias **Lahl**, Zell

WP/StB Karl **Petersen**, München

### Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung

WP/StB/RA Holger **Friebel**, Schrobenhausen

WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin

WPin/StBin Annett **Linke**, Gera

WPin/StBin Petra **Lorey**, Hamburg

WP/StB Michael **Niehues**, Düsseldorf

WP/StB Dr. Christian **Orth**, Stuttgart

WP/StB Karl **Petersen**, München

WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**, Duisburg

### Ausschuss Berufsexamen

WP/StB/RA Holger **Friebel**, Schrobenhausen

WPin/StBin Barbara **Hoffmann**, Mannheim

WP/StB Dr. Christian **Orth**, Stuttgart

WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf

WP/StB Karl **Petersen**, München

WP/StB Regina **Vieler**, Chemnitz

Prof. Dr. Hans-Joachim **Böcking**, Frankfurt am Main  
(Hochschulvertreter)

### Ausschuss Berufsrecht

WP/StB/RA Dr. Carsten René **Beul**, Neuwied

WPin/StBin Andrea **Bruckner**, München

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**, Frankfurt am Main

WP Regina **Leichner**, Hanau

WP/StB Michael **Niehues**, Düsseldorf

WP/StB Karl **Petersen**, München

vBP/StB Peter **Tann**, Hamburg

WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**, Duisburg





## wp-soft® Zahlenmodul

Die perfekte Ergänzung.



inkl.

neuer Bericht

(IDW PS 450 n.F.)

neuer Best.-vermerk

(IDW PS 400 n.F. ff.)

Das Zahlenmodul integriert FiBu-Daten in das System von wp-soft®.

Ihre Vorteile mit dem Zahlenmodul von wp-soft®:

- Bilanz und GuV werden automatisiert von wp-soft® erstellt
- Die VEF-Lage und der Erl.-Teil werden systemseitig generiert und können individuell verändert werden
- Umbuchungen werden automatisch in alle relevanten Reports von wp-soft® übernommen
- Der Prüfungsbericht-Hauptteil wird ebenfalls über das Zahlenmodul erstellt, inkl. Textvorschläge
- Die Ausdrücke können an das jeweilige Kanzlei-Outfit angepasst werden
- Alles ist individualisierbar und wird entsprechend in das Folgejahr übernommen
- Einfache Bedienung durch intelligente Programmierung

Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)  
[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Unser Partner:  AUDFIT  
STÄUBLI & SUTHERLAND  
STÄUBLI & SUTHERLAND  
STÄUBLI & SUTHERLAND

# Letzte Sitzung des Beirates der WPK in der Amtszeit 2014 bis 2018

Am 22. Juni 2018 fand die letzte Sitzung des Beirates der WPK in der Amtszeit 2014 bis 2018 statt.

## Bericht des Vorstandes

Präsident Gerhard Ziegler berichtete über die wesentlichen Entwicklungen seit der vergangenen Beiratssitzung am 1. Dezember 2017. Er informierte unter anderem über die **europäischen Projekte**, insbesondere über die erfolgreichen Aktivitäten der WPK zur Abwendung der Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte. Bei der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuer-gestaltungsmodelle ist der WPK ebenfalls ein großer Erfolg gelungen. Vorgesehen ist ein Wahlrecht für Berufsgeheimnisträger, sich von der Anzeigepflicht befreien zu können. Hier hat die WPK erreicht, dass Wirtschaftsprüfer und Steuerberater den Rechtsanwälten gleichzustellen sind.

Der Vorstand hat sich in diesem Jahr für das Konzept eines zentralen Mitgliedertreffens entschieden, das die bisher üblichen sechs regionalen Versammlungen ablöst. Er erhielt viele **positive Rückmeldungen** zur Kammerversammlung „Wirtschaftsprüfung mit Zukunft“, die am 20. April 2018 in Berlin stattfand (siehe dazu WPK Magazin 2/2018, Seite 14 ff.). Das Konzept soll fortgeführt werden.

Um ihre Dienstleistungsfunktion zu stärken, intensivierte die WPK ihre Online-Aktivitäten. Nach der Praktikumsbörse 2015 und der Stellenbörse 2017 wird im September die **Praxisbörse als dritte Online-Plattform** an den Start ge-

hen (siehe dazu Seite 24 in diesem Heft). Zudem ging Mitte Juni der **Digitalisierungskompass** online (siehe auch Seite 22 in diesem Heft).

Im Weiteren informierte Präsident Ziegler den Beirat über die aktuellen Ergebnisse der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO, die für viele Kandidaten erfolgreich verlief.

Nach den Abweisungen der Klage von Beiratsmitgliedern gegen die Besetzung des Vorstandes und des Haushaltsausschusses wies auch das Bundesverwaltungsgericht im März dieses Jahres die Revision zurück. Damit ist höchstrichterlich bestätigt, dass die **Besetzung des Vorstandes und des Haushaltsausschusses der WPK rechtmäßig** ist.

Das Projekt Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens liegt derzeit dem Bundeswirtschaftsministerium vor. Nach letztem Erkenntnisstand kann bis zum Jahresende mit einer Verordnung gerechnet werden, so dass die **Modularisierung zum 2. Prüfungstermin 2019** anwendbar sein könnte.

## Jahresabschluss und Bestellung des Abschlussprüfers

Der Beirat **genehmigte** den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 der WPK (liegt diesem Heft bei).

Die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG aus Hamburg wurde **einstimmig** als Abschlussprüfer der WPK für das Wirtschaftsjahr 2018 **wiedergewählt**.

## Weitere Beratungsthemen

Der Beirat berief zum 1. Januar 2019 weitere Vertreter der Finanzverwaltung zu **Mitgliedern der Prüfungskommissionen** und bestellte Vertreter oberster Landesbehörden als Vorsitzende der Prüfungskommissionen.

Karl Petersen, Mitglied des Vorstandes, berichtete über den Fortgang des Projekts „**Syndikus-WP/vBP**“. Der Berufsstand sowie die interessierte Öffentlichkeit wurden zu den Eckpunkten sowie zum Regelungskonzept angehört. Die Einführung wurde durchgängig begrüßt.

Die Regelung soll nicht auf Beamtenverhältnisse erstreckt werden. Die nach dem Regelungsentwurf zulässige Tätigkeit als Angestellter „anderer Arbeitgeber nach Maßgabe des § 44 c“ schließt auch Anstellungsverhältnisse bei anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern als der WPK, Abschlussprüferaufsichtsstelle und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit ein. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer hat in seiner Stellungnahme auf die aktuell schwierige Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung hingewiesen. Der **Zeitplan** sieht vor, dass die Eckpunkte sowie der Regelungsvorschlag der WPK noch im Sommer 2018 an das Bundeswirtschaftsministerium gegeben werden, um ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten (siehe auch Seite 26 in diesem Heft).

Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, präsentierte den von



Personalsuche in der Wirtschaftsprüfung leicht gemacht.

# Die Stellenbörse der WPK

Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.  
Der kostenlose WPK Service – für Praxen und Bewerber.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

 **WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts



der Abschlussprüferaufsichtsstelle gebilligten und dem Beirat vorab übersandten Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2017 und beantwortete Fragen aus dem Beirat.

Präsident Gerhard Ziegler und Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich

bedankten sich abschließend bei allen Beiratsmitgliedern für die Zusammenarbeit während der gesamten Amtszeit.

Die nächste Sitzung des Beirates (konstituierende Sitzung des im Sommer neu gewählten Beirates) wird am 6. September 2018

um 9:30 Uhr in Berlin stattfinden (konnte vor Drucklegung noch berücksichtigt werden; siehe Seite 12 ff. in diesem Heft). sw

## Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

### Vorstandssitzung der WPK am 4. Mai 2018

#### Gesetzgebungsverfahren

Der Vorstand beriet den aktuellen Stand der EU-Projekte Dienstleistungskarte, Verhältnismäßigkeitsprüfung und Notifizierungsverfahren. Er begrüßte, dass die Dienstleistungskarte im Ergebnis durch den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments offensichtlich gestoppt werden konnte. Die am 21. März 2018 erzielte politische Einigung über einen Richtlinienvorschlag zur Verhältnismäßigkeitsprüfung war aus Sicht des Vorstandes ebenfalls akzeptabel. Zum Notifizierungsverfahren müsse die weitere Entwicklung beobachtet werden (siehe zum weiteren Geschehen Seite 4 in diesem Heft).

#### Einheitliche Berufsgerichtsbarkeit

Der Vorstand befasste sich mit einer Befragung des Bundesverbandes der Freien Berufe zur Vereinheitlichung der deutschen Berufsgerichtsbarkeit. Entscheidend ist aus Sicht des Vorstandes die Gewährleistung der Sachkompetenz des Gerichts.

Die Fachkammern müssten daher in ausreichender Zahl mit Laienrichtern aus dem Berufsstand besetzt sein. Unter dieser Voraussetzung sei eine einheitliche Verortung der Berufsgerichtsbarkeit bei den Verwaltungsgerichten denkbar.

#### Nachlese Kammerversammlung

Sowohl das Get-together als auch die Kammerversammlung wurden von den Teilnehmern sehr positiv wahrgenommen. Zahlreiche Rückmeldungen bestätigen dies. Ein Videomitschnitt wurde auf der Internetseite der WPK zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand beschloss, zukünftig weitere und gegebenenfalls zeitlich umfangreichere Workshops speziell zu den Themen Nachfolgeplanung und Young Professionals anzubieten.

#### Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2017

Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, erläuterte den Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle 2017. Der Bericht wurde vom Vorstand zur Kenntnis genommen.

#### Praxisbörse

Der Vorstand plant, nach der Praktikums- und Stellenbörse eine weitere Internet-Börse bereitzustellen, in der WP/vBP-Praxen, für die beispielsweise eine Nachfolgeregelung ansteht, anbieten und suchen können. Damit soll die bisherige Rubrik im WPK Magazin und auf der Internetseite abgelöst werden (zum Start der Praxisbörse siehe Seite 24 in diesem Heft).

#### Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung in der WPK

Der Vorstand wurde über die Umsetzung der DSGVO in der WPK in ihrer Eigenschaft als Datenverarbeiter und zum aktuellen Projektstand informiert. Die Innenrevision hatte das Projektvorgehen zur Umsetzung der DSGVO-Anforderungen als geeignet bewertet (zum Leitfaden der WPK zu den Anforderungen aus der DSGVO an die WP/vBP-Praxis siehe Seite 42 sowie die Beilage zu diesem Heft). pr/la

## Vorstandssitzung am 7. Juni 2018

### Syndikus-WP/vBP

Der Vorstand beriet die Kriterien und das Verfahren für die (Wieder-)Bestellung als WP/vBP und die anschließende Tätigkeit als Syndikus-WP/vBP. In der Beiratssitzung am 22. Juni 2018 wurde über das Ergebnis der Anhörung des Berufsstandes informiert (zur Beiratssitzung siehe Seite 16 ff. in diesem Heft).

### WPK-Digitalisierungskompass

Der überarbeitete WPK-Digitalisierungskompass wurde vom Vorstand beraten und im Juni auf der Internetseite der WPK breitgestellt (auf Seite 22 ff. in diesem Heft wird der Digitalisierungskompass vorgestellt).

### Jahresbericht „Die WPK 2017“

Der Jahresbericht „Die WPK 2017“ wurde abschließend beraten. Der Bericht wurde den Mitgliedern im

Juli übermittelt sowie auf der Internetseite der WPK veröffentlicht (siehe dazu auch Seite 26 in diesem Heft).

### Leitfaden zur DSGVO für WP/vBP-Praxen

Der Vorstand gab Hinweise zu dem Entwurf eines Leitfadens zur DSGVO für WP/vBP-Praxen. Vor einer Veröffentlichung sollen Meinungen von Datenschutzbeauftragten von WP/vBP-Praxen hierzu eingeholt werden. Sodann soll er auf der Internetseite der WPK veröffentlicht werden (inzwischen erfolgt, siehe dazu Seite 42 in diesem Heft). Auf der Internetseite sind im Übrigen Beiträge und Hilfen zum Thema Datenschutz gesammelt, so auch der Verweis auf ein für WPK-Mitglieder kostenfrei abrufbares Online-Seminar zur DSGVO. ge/go

## Vorstandssitzung am 17. Juli 2018

### Gespräch mit Prof. Dr. Böcking

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking von der Goethe Universität Frankfurt war als Gast des Vorstandes eingeladen. Er ist Sprecher einer Arbeitsgruppe des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre e.V. (VHB). Der Vorstand hat Änderungsvorschläge zur Konkretisierung und Modernisierung des Prüfungsgebiets „Angewandte BWL/VWL im WP-Examen“ erarbeitet. Der Vorstand diskutierte die Ergebnisse.

### Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens

Im Hinblick auf die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens befasste sich der Vorstand mit Anmerkungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Im Zentrum standen die Überlegungen des BMWi, den Prüfungszeitraum auf sechs Jahre festzulegen und die Anzahl der Wiederholungsversuche für die Bewältigung der Gesamtprüfung auf einen Versuch zu begrenzen. Diesen Überlegungen schließt sich der Vorstand an.

### Praxishinweis: Netzwerkbegriff

Berufsträger müssen der WPK die Mitgliedschaft in einem Netzwerk anzeigen. Die bislang von der WPK hierzu veröffentlichten Hilfen führten zu einer sehr weiten Auslegung des Netzwerkbegriffs. Zukünftig soll die Möglichkeit bestehen, den Anschein eines Netzwerks im Fall eines Fortbildungs- oder Empfehlungsverbandes zu entkräften. Hierzu wurde ein neuer Praxishinweis auf der Internetseite der WPK veröffentlicht (abgedruckt auch auf Seite 35 ff. in diesem Heft).

### Praxishinweis: Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen wurde § 50 WPO neu gefasst und § 50a WPO ergänzt. Diese Änderungen führten zu einer Vielzahl von Anfragen aus dem Berufsstand. Auch zu diesem Thema wurde ein Praxishinweis im Internet veröffentlicht, der den Umgang mit den neu gefassten Normen erleich-

tern soll (wiedergegeben auch auf Seite 32 ff. in diesem Heft).

### Reflexion: Ziele des Vorstandes 2014 bis 2018

Zu Beginn seiner Amtszeit hatte sich der Vorstand Ziele gesetzt (siehe WPK Magazin 4/2014, Seite 16). Diese betrafen unter anderem die Mitwirkung an der

Umsetzung der EU-Reform der Abschlussprüfung, einen konstruktiven Dialog mit der öffentlichen Prüferaufsicht, die Förderung eines attraktiven Berufsbildes und die Stärkung der Wertschätzung von Abschlussprüferleistungen in der Öffentlichkeit. Auf dieser letzten Sitzung hat der Vorstand festgestellt, dass er viele seiner Ziele erfolgreich umsetzen konnte. tm

# Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

## Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 28./29. Mai 2018

### Aufsatz von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle zur Ermittlung der Stichprobe

Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle bereiten einen Aufsatz zu dem Thema „Stichprobenauswahl in der Auftragsprüfung“ vor, der im WPK Magazin veröffentlicht werden soll. Die Autoren wollen mit diesem Beitrag die Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere bei der Auswahl der Stichprobe unterstützen und Möglichkeiten für ein effizientes und planvolles Vorgehen aufzeigen (siehe Seite 66 ff. in diesem Heft).

### Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung

WP/vBP, die sich als Prüfer für Qualitätskontrolle registrieren lassen wollen, müssen in den letzten drei Jahren im Bereich der (gesetzlichen) Abschlussprüfung tätig gewesen sein und dies neuerdings alle drei Jahre nachweisen.

Auch im Prüferauswahlverfahren wird geprüft, ob vorgeschlagene Prüfer für Qualitätskontrolle über eine ausreichende Erfahrung im Bereich der Abschlussprüfung verfügen. Eine fehlende Tätigkeit in diesem Bereich kann konkrete Anhaltspunkte liefern, dass eine Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Beratungen zu den Anforderungen an die Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung fortgesetzt. Nach Abschluss der Beratungen werden die Prüfer für Qualitätskontrolle über das Ergebnis informiert werden.

### Hilfestellungen für Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle will den Prüfern für Qualitätskontrolle verstärkt Hilfestellungen für Qualitätskontrollen zur Verfügung stellen.

Sie wird eine Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Feststellungen der Auftragsprüfung auf der WPK-Internetseite veröffentlichen. Den Prüfern für Qualitätskontrolle wird empfohlen, ihre Feststellungen in dieser oder einer vergleichbaren Übersicht zu sammeln, zu würdigen und damit auch ihre Tätigkeit zu dokumentieren. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in ihren Aufsichten bei Prüfern für Qualitätskontrolle die Erfahrung gemacht, dass eine entsprechende Zusammenfassung den Prüfern für Qualitätskontrolle eine vollständige Erfassung der Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung erleichtern wird.

### Prüfungsfeststellungen

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat erneut die Konsequenzen aus der Versagung eines Prüfungsurteils beraten. Vor Änderung der WPO durch das APAREG entfiel die Befugnis nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB, wenn die Befristung einer Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung überschritten wurde oder der zuvor eingereichte Qualitätskontrollbericht ein versagtes Prüfungsurteil enthielt (§ 57 a Abs. 6 Satz 9 WPO a. F.).

Diese unmittelbare Rechtsfolge des versagten Prüfungsurteils entfiel mit der Änderung der WPO durch das APAREG. Nunmehr hat die Kommission für Qualitätskontrolle die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer zu beschließen, wenn „wesentliche



Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen“ (§ 57 a Abs. 6 a Satz 2 Nr. 3 WPO).

Die Änderung der Rechtslage führt dazu, dass die Versagung des Prüfungsurteils durch den Prüfer für Qualitätskontrolle nunmehr keine unmittelbare Auswirkung auf den Verlust der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen hat.

Diese Rechtsfolge tritt erst durch die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ein (§ 39 Abs. 2 Satz 1 WPO).  
bi/li

Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Feststellungen der Auftragsprüfung abrufbar unter  
[www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/#c11961](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/#c11961)

## Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 3. Juli 2018

### Aufsatz von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle zur Ermittlung der Stichprobe

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet einen Aufsatz zum Thema „Stichprobenauswahl in der Auftragsprüfung“. Der Aufsatz soll im WPK Magazin 3/2018 veröffentlicht werden. Die Autoren wollen mit diesem Beitrag die Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Auswahl der Stichprobe unterstützen (siehe Seite 66 ff. in diesem Heft).

### Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Im Mittelpunkt standen insbesondere die Beratungen und Beschlussfassungen über die Auswertung von Qualitätskontrollberichten, bei denen die Prüfer für Qualitätskontrolle über Mängel sowie Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung berichtet haben.

In einem Fall wurde über den Widerspruch gegen die Löschung aus dem Berufsregister beraten, weil die Praxis keine Qualitätskontrolle innerhalb der angeordneten Frist durchgeführt hatte. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat beschlossen, den Widerspruch zurückzuweisen.  
li

## Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 21. August 2018

### Anforderungen für Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung

Die Kommission für Qualitätskontrolle befasste sich erneut mit den Anforderungen an Prüfer für Qualitätskontrolle. Mit Inkrafttreten des APAREG müssen diese auch nach ihrer Registrierung nachweisen können, dass sie im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig sind. Der diesbezügliche Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle vom 24. Oktober 2017 wurde weiter konkretisiert. Darüber hinaus wird im WPK Magazin 3/2018 ein Aufsatz zum Thema „Neue Anforderungen für Prüfer für Qualitätskontrolle“ veröffentlicht werden (siehe Seite 66 ff. in diesem Heft).

Des Weiteren wurde beschlossen, ebenfalls im WPK Magazin 3/2018 die Frage zu beantworten, welche Folgen die Aufgabe der Tätigkeit in eigener Praxis in Bezug auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB hat (siehe Seite 48 in diesem Heft).

### Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Im Mittelpunkt standen hier insbesondere die Auswertungen von Qualitätskontrollberichten von gemischten Praxen, da diese unabhängig vom Ergebnis der Qualitätskontrolle stets von der Kommission für Qualitätskontrolle beraten und entschieden werden.

nm

# Digitalisierungskompass der WPK



Die WPK hat am 14. Juni 2018 auf ihrer Internetseite den WPK-Digitalisierungskompass veröffentlicht. Er ist der erste Baustein der neuen Rubrik Digitalisierung auf der Internetseite der WPK, der den Mitgliedern Unterstützungsleistungen zu Digitalisierungsfragen anbietet.

Der Kompass richtet sich in erster Linie an Praxen, die sich bislang noch nicht umfassend mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Stärker digitalisierte Praxen können ihn gegebenenfalls nutzen, um ihren eigenen Digitalisierungsgrad zu spiegeln. Der Kompass greift Themen auf, die im Berufsstand etabliert sind und deren digitale Umsetzung daher angegangen werden sollte. Die digitalen Entwicklungen werden von der WPK weiterhin verfolgt. Ergeben sich neue Themen aus Anwendungen, werden die sich hieraus ergebenden Digitalisierungsmöglichkeiten in den Kompass aufgenommen.

Der Digitalisierungskompass besteht aus vier Bereichen:

- Im Bereich **Digitalisierung im Berufsstand** werden dem Nutzer Hinweise zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für die eigene Praxis gegeben. Zudem werden Themen mit allgemeiner Relevanz, wie Datenanalyse und Datenschutz, erläutert.
- Unter **Digitalisierungsbereiche und -möglichkeiten** werden die idealtypischen Geschäftsbereiche einer WP/vBP-Praxis dargestellt. Für die Bereiche Abschlussprüfung, die damit verbundene Praxisorganisation und die Qualitätssicherung werden Möglichkeiten für eine Digitalisierung aufgezeigt und die sich daraus ergebenden Vorteile erläutert. Digitalisierungsmöglichkeiten für weitere Bereiche sollen zukünftig ergänzt werden. (Tabelle 1)
- Im Bereich **Praxistypologien** werden vier idealtypische Praxistypen dargestellt, die sich in der Komplexität der Praxis der Mandate unterscheiden. Je nach Praxistyp ergeben sich unterschiedliche Ansätze für eine Digitalisierungsstrategie. In einer Übersicht wird für jeden Praxistyp eine mögliche Priorisierung bei der Umsetzung der Digitalisierungsmöglichkeiten dargestellt. (Tabelle 2)
- Unter den **Softwarelösungen** werden die aufgezeigten Digitalisierungsbereiche mit am Markt erhältlichen Softwarelösungen zur Unterstützung bei der Abschlussprüfung verknüpft. Der Nutzer des Digitalisierungskompasses kann sich so einen ersten Überblick über den Leistungsumfang der einzelnen Produkte verschaffen. Weitere Anbieter werden regelmäßig ergänzt.

Eine Digitalisierungsstrategie sollte auf den folgenden vier Säulen aufgebaut werden. Die je Säule hervorgehobenen Digitalisierungsmöglichkeiten werden in diesem Digitalisierungskompass ausführlicher dargestellt:

| Interne Organisation   | Dienstleistungen  | IT-Struktur   | Datenbasis   |
|--|---|---|--|
| Prozesse werden an die Anforderungen der Digitalisierung angepasst <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mandanten-Stammdatenverwaltung</li> <li>• Datenaustausch</li> <li>• Dokumentenarchivierung</li> <li>• Qualitätssicherung</li> <li>• Finanzwesen</li> <li>• Personal</li> </ul> | Die erbrachten Leistungen werden digitalisiert <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlussprüfung/Assurance</li> <li>• Buchhaltung/Erstellung</li> <li>• Steuerberatung</li> <li>• Betriebswirtschaftliche Beratung</li> </ul> | Die IT-Infrastruktur wird performant <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hardware-Infrastruktur</li> <li>• Software-Infrastruktur</li> </ul> | Die Datenqualität wird verbessert <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mandanten-Stammdatenverwaltung</li> <li>• Datenbeschaffung und Datenaufbereitung</li> <li>• Datenanalyse</li> </ul> |

Tabelle 1

## Digitalisierungs-Priorisierung nach Praxistypen

| Praxistypologien<br>Digitalisierungsbereiche           | Einfache Praxisstruktur<br>mit einfacher<br>Mandatsstruktur | Einfache Praxisstruktur<br>mit komplexerer<br>Mandatsstruktur | Komplexere Praxis-<br>struktur mit einfacher<br>Mandatsstruktur | Komplexere Praxis-<br>struktur mit komple-<br>xerer Mandatsstruktur |
|--|---|---|---|---|
| <b>Bereichsübergreifende Organisation</b>              |   |   |   |   |
| Mandantenstammdatenverwaltung                          | •   | •   | •   | •   |
| Dokumentenarchivierung/DMS                             | •   | •   | •   | •   |
| Datenaustausch   | •   | •   | •   | •   |
| Vorlagenverwaltung                                     | •   | •   | •   | •   |
| Erfassung Posteingang und Postausgang                  | •   | •   | •   | •   |
| Fristenkontrolle                                       | •   | •   | •   | •   |
| <b>Qualitätssicherung</b>                              |   |   |   |   |
| Organisationshandbuch (wenn vorhanden)                 |   |   | •   | •   |
| Auftragsgesamtplanung                                  |   |   | •   | •   |
| Auftragsbezogene Maßnahmen zur QS                      |   |   | •   | •   |
| Auftragsbezogene Nachschau                             |   |   | •   | •   |
| <b>Abschlussprüfung/Assurance</b>                      |   |   |   |   |
| <b>Auftragsannahme/Auftragsfortführung</b>             |   |   |   |   |
| Risikobeurteilung                                      | •   | •   | •   | •   |
| Unabhängigkeit   | •   | •   | •   | •   |
| Auftragskalkulation                                    | •   | •   | •   | •   |
| Auftragsannahmeschreiben                               | •   | •   | •   | •   |
| <b>Prüfungsplanung</b>                                 |   |   |   |   |
| Risikoanalyse  | •   | •   | •   | •   |
| Festlegung der Wesentlichkeiten                        | •   | •   | •   | •   |
| Festlegung der Prüfungsziele und des Prüfungsprogramms | •   | •   | •   | •   |
| <b>Prüfungsdurchführung</b>                            |   |   |   |   |
| Analytische Prüfungshandlungen                         | •   | •   | •   | •   |
| Massendatenanalyse/Data Mining                         |   |   |   | •   |
| Systemprüfungen  |   | •   |   | •   |
| Mathematisch-statistische Stichprobenauswahl           |   | •   |   | •   |
| Inventurbeobachtung                                    |   | •   |   | •   |
| Saldenbestätigungen                                    | •   | •   | •   | •   |
| Prüfung von Anhang/Lagebericht                         | •   | •   | •   | •   |
| <b>Prüfungsdokumentation und Berichterstellung</b>     |   |   |   |   |
| Führen der Prüfungsakte/Handakte                       | •   | •   | •   | •   |
| Erstellung des Prüfberichts                            | •   | •   | •   | •   |
| eSignatur von Prüfberichten                            |   |   |   | •   |
| Versand Jahresabschluss und Abschlussdaten             | •   | •   | •   | •   |

Tabelle 2

Für Fragen oder Anregungen steht Ihnen gerne Herr WP/StB Weber, E-Mail [digitalisierung@wpk.de](mailto:digitalisierung@wpk.de), Telefon +49 30 726161-122, in der Hauptgeschäftsstelle der WPK als Ansprechpartner zur Verfügung. wb

Digitalisierungskompass erreichbar unter [www.wpk.de/digitalisierung/](http://www.wpk.de/digitalisierung/)



## WPK-Mitgliedsausweis ist da!

Seit Juli 2018 können Sie als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer einen Mitgliedsausweis bei der WPK beantragen. Mit diesem können Sie sich Dritten gegenüber als Berufsträger ausweisen und erhalten einen erleichterten Zugang zu den Finanz- und Verwaltungsgerichten.

Sie haben zwei Möglichkeiten, den Ausweis zu beantragen:

- Im passwortgeschützten Mitgliederbereich der WPK-Internetseite steht unter „Service“ ein Online-Formular bereit. Ihre Mitgliedsdaten werden vorausgefüllt. Sie müssen lediglich Ihr Lichtbild hochladen.
- Sie können das im Internet unter „Formulare/Merkblätter“ zur Verfügung stehende Formular mit Ihren Mitgliedsdaten ausfüllen, unterschreiben und es zusammen mit Ihrem Lichtbild per E-Mail an [berufsregister@wpk.de](mailto:berufsregister@wpk.de) senden.

Der Ausweis wird von einem externen Dienstleister hergestellt. Sie erhalten Ihren Ausweis vier bis sechs Wochen nach Antragseingang bei der WPK. Die WPK erhebt eine Gebühr von 20 Euro. sw



Online-Beantragung unter  
[www.wpk.de/link/mag031801/](http://www.wpk.de/link/mag031801/)

E-Mail-Beantragung unter  
[www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/mitgliedsausweis/](http://www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/mitgliedsausweis/)

## Praxisbörse der WPK im Internet gestartet



Nach dem Vorbild der im Berufsstand gut aufgenommenen Stellenbörse hat die WPK im September ihre Praxisbörse als weiteren Internet-Service gestartet.

In dieser kostenlos nutzbaren Börse kann man Angebote zur Veräußerung einer Praxis einstellen, Räume für Bürogemeinschaften anbieten oder entsprechende Gesuche aufgeben. Mitglieder der WPK veröffentlichen und verwalten ihre Anzeigen im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Internetseite jederzeit selbst, Nichtberufsangehörige geben ihre Anzeigenwünsche über den öffentlichen Teil der Internetseite bei der WPK auf.

Die neue Praxisbörse löst die bisherige Auflistung von Anzeigen im WPK Magazin und auf der Internetseite ab. Die Möglichkeit, auf Wunsch im WPK Magazin individuell gestaltete Anzeigen kostenpflichtig zu veröffentlichen, bleibt bestehen. th

Praxisbörse der WPK erreichbar unter  
[www.wpk.de/praxisboerse/](http://www.wpk.de/praxisboerse/)

# Wieder hohe Erfolgsquote

## Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2018

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2018 ist im 1. Halbjahr 2018 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im Februar 2018 geschrieben. Die mündlichen Prüfungen fanden im Mai 2018 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Gut 56 % aller Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 20 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht. Das heißt, sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt.

Einschließlich der zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2018 zugelassenen Kandidaten sind 2018 63 Bewerber weniger zum WP-Examen zugelassen worden

als im Jahr 2017. Dies entspricht einem Rückgang um 9,2 %. Das ist zum einen auf ein geringeres Interesse vereidigter Buchprüfer an der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO zurückzuführen, zum anderen darauf, dass Kandidaten offenbar die geplante Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens (siehe hierzu WPK Magazin 4/2017, Seite 25) abwarten.

Tabelle „Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2018/Gesamtergebnis“  
auch abrufbar unter  
[www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/](http://www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/)

| Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2018 / Gesamtergebnis |                      |                              |            |                             |               |   |              |                         |              |                                     |              |                              |               |                   |              |
|---|----------------------|------------------------------|------------|-----------------------------|---------------|---|--------------|-------------------------|--------------|-------------------------------------|--------------|------------------------------|---------------|-------------------|--------------|
|   | Kandidaten insgesamt | Triftiger Grund (Erkrankung) | Rücktritte | An der Prüfung teilgenommen |               | Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen |              | Prüfung nicht bestanden |              | Auferlegung einer Ergänzungsprüfung |              |                              |               | Prüfung bestanden |              |
|   |                      |                              |            | absolut                     | relativ       | absolut                                 | relativ      | absolut                 | relativ      | insgesamt                           |              | davon in mehr als einem Fach |               | absolut           | relativ      |
|   |                      |                              |            |                             |               |   |              |                         |              | absolut                             | relativ      | (absolut)                    | (relativ)     |                   |              |
| <b>Vollprüfung</b>  | 15                   | 0                            | 0          | 15                          | 100,0%        | 5                                       | 33,3%        | 3                       | 20,0%        | 4                                   | 26,7%        | (0)                          | (0,0%)        | 3                 | 20,0%        |
| Ergänzungsprüfungen   | 4                    | 0                            | 0          | 4                           | 100,0%        | –                                       | –            | 1                       | 25,0%        | –                                   | –            | –                            | –             | 3                 | 75,0%        |
| Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt                         | –                    | –                            | –          | 19                          | –             | –                                       | –            | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl                              | –                    | –                            | –          | 13,6%                       | –             | –                                       | –            | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| <b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>                          | 82                   | 1                            | 3          | 78                          | 100,0%        | 9                                       | 11,6%        | 10                      | 12,8%        | 21                                  | 26,9%        | (1)                          | (1,3%)        | 38                | 48,7%        |
| Ergänzungsprüfungen   | 17                   | 0                            | 0          | 17                          | 100,0%        | –                                       | –            | 3                       | 17,6%        | –                                   | –            | –                            | –             | 14                | 82,4%        |
| Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt               | –                    | –                            | –          | 95                          | –             | –                                       | –            | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl                              | –                    | –                            | –          | 67,8%                       | –             | –                                       | –            | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| <b>Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO</b>                         | 10                   | 1                            | 0          | 9                           | 100,0%        | 0                                       | 0,0%         | 0                       | 0,0%         | 3                                   | 33,3%        | (0)                          | (0,0%)        | 6                 | 66,7%        |
| Ergänzungsprüfungen   | 3                    | 0                            | 0          | 3                           | 100,0%        | –                                       | –            | 1                       | 33,3%        | –                                   | –            | –                            | –             | 2                 | 66,7%        |
| Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt              | –                    | –                            | –          | 12                          | –             | –                                       | –            | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl                              | –                    | –                            | –          | 8,6%                        | –             | –                                       | –            | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| <b>Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO</b>                        | 7                    | 0                            | 0          | 7                           | 100,0%        | 0                                       | 0,0%         | 1                       | 14,3%        | 0                                   | 0,0%         | (0)                          | (0,0%)        | 6                 | 85,7%        |
| Ergänzungsprüfungen   | 2                    | 0                            | 0          | 2                           | 100,0%        | –                                       | –            | 0                       | 0,0%         | –                                   | –            | –                            | –             | 2                 | 100,0%       |
| Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt             | –                    | –                            | –          | 9                           | –             | –                                       | –            | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl                              | –                    | –                            | –          | 6,4%                        | –             | –                                       | –            | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| <b>Verkürzte Prüfung nach § 13 a WPO</b>                        | 5                    | 0                            | 0          | 5                           | 100,0%        | 0                                       | 0,0%         | 0                       | 0,0%         | –                                   | –            | –                            | –             | 5                 | 100,0%       |
| Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl                              | –                    | –                            | –          | 3,6%                        | –             | –                                       | –            | –                       | –            | –                                   | –            | –                            | –             | –                 | –            |
| <b>Gesamt</b>   | <b>145</b>           | <b>2</b>                     | <b>3</b>   | <b>140</b>                  | <b>100,0%</b> | <b>14</b>                               | <b>10,0%</b> | <b>19</b>               | <b>13,6%</b> | <b>28</b>                           | <b>20,0%</b> | <b>(1)</b>                   | <b>(0,7%)</b> | <b>79</b>         | <b>56,4%</b> |

## Vorschlag der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP

Die WPK spricht sich dafür aus, die Berufsausübung als Syndikus-WP/vBP zuzulassen, um das Berufsbild zeitgemäß zu gestalten. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sollen mehr Freiräume bei der Planung ihrer beruflichen Lebensläufe erhalten.

Nach Anhörung des Berufsstandes und der interessierten Öffentlichkeit („Neu auf WPK.de“ vom 19. Januar 2018, WPK Magazin 1/2018, Seite 14) befasste sich der Beirat der WPK erneut mit dem Thema. Mit Schreiben vom 29. August 2018 hat die WPK

dem BMWi einen Regelungsvorschlag übermittelt und darum gebeten, den Vorschlag baldmöglichst in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Die WPK wird über weitere Entwicklungen im Internet und im WPK Magazin berichten. go

Vorschlag der WPK zur Einführung eines Syndikus-WP-vBP abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031802/](http://www.wpk.de/link/mag031802/)  
[www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/)

## Transparenzberichte 2017/2018 – Linksammlung der WPK

Die WPK hat die Links zu den Internetseiten von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusammengestellt, die gemäß Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen haben.

In der aktuellen Aufstellung sind diejenigen § 319a HGB-Prüfer enthalten, deren Geschäftsjahresende im vorangegangenen Kalenderjahr lag.

Neu ist, dass erstmals die im Vorjahr veröffentlichten Transparenzberichte archiviert werden, soweit sie sich bereits auf Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 beziehen oder freiwillig auf der jeweiligen Internetseite vorgehalten werden. fö

Linksammlung Transparenzberichte 2017/2018 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/2017-2018/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte/2017-2018/)

## Jahresbericht 2017 der WPK

Der Jahresbericht 2017 der WPK informiert über berufspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen sowie die Arbeit der WPK im vergangenen Jahr. Alle Mitglieder haben ihn im Juli 2018 je nach Wunsch gedruckt oder als PDF-Datei erhalten. Der Bericht ist auch im Internet veröffentlicht. th

Jahresbericht der WPK 2017 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/)





## Service der WPK: Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung und Satzung für Qualitätskontrolle auf Englisch verfügbar

Die WPK hat die englischsprachige Version der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für WP/vBP aktualisiert und erstmals die Satzung für Qualitätskontrolle übersetzt. Die Texte stehen im englischsprachigen Teil der WPK-Internetseite zur Verfügung.

Die Aktualisierungen der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für WP/vBP berücksichtigen die zahlreichen Änderungen infolge der EU-Reform der Abschlussprüfung (Richtlinie 2014/56/EU und Verord-

nung 537/2014) in Verbindung mit dem Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (APAReG) und dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG).

Die WPK will mit den englischen Fassungen das deutsche Berufsrecht einem breiteren Adressatenkreis zugänglich machen.

en

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung und Satzung für Qualitätskontrolle auf Englisch abrufbar unter [www.wpk.de/eng/wpk/legal-statutes/](http://www.wpk.de/eng/wpk/legal-statutes/)

### WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung Wintersemester 2018/2019

Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Wintersemester 2018/2019 zur Verfügung. Der Studienführer der WPK bietet einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.

th

Studienführer abrufbar unter [www.wpk.de/studienfuehrer/](http://www.wpk.de/studienfuehrer/)



# ICH WERDE WP!

Mit dem  
Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE  
FÜR STEUERN,  
RECHT & WIRTSCHAFT

Online-Infoveranstaltung:  
29. Oktober 2018, 19.00 Uhr

[www.aks-online.de](http://www.aks-online.de)

# Bekanntmachung der WPK

## Ergebnis der Beiratswahl der WPK 2018 – Gruppe der Wirtschaftsprüfer

| Liste Hubert Barth<br>(45 Kandidaten) |                              |         | Liste Klaus Becker<br>(45 Kandidaten) |                            |         | Liste Carsten René Beul<br>(6 Kandidaten) |                             |         | Liste Michael Gschrei<br>(45 Kandidaten) |                             |         |
|---------------------------------------|------------------------------|---------|---------------------------------------|----------------------------|---------|---|-----------------------------|---------|--|-----------------------------|---------|
| Platz                                 | Name                         | Stimmen | Platz                                 | Name                       | Stimmen | Platz                                     | Name                        | Stimmen | Platz                                    | Name                        | Stimmen |
| 1.                                    | Oser, Peter                  | 2.730   | 1.                                    | Kunellis, Axel             | 2.033   | 1.  | Beul, Carsten René          | 864     | 1.                                       | Gschrei, Michael            | 10.336  |
| 2.                                    | Orth, Christian              | 1.760   | 2.                                    | Retzlaff, Ulrike           | 1.628   | 2.  | Chelliah, Tharmarajah       | 604     | 2.                                       | Aumüller, Robert            | 5.564   |
| 3.                                    | Barth, Hubert                | 1.356   | 3.                                    | Lanfermann, Georg          | 1.611   | 3.  | Rotteveel, Günther          | 555     | 3.                                       | Böllner, Michael            | 5.039   |
| 4.                                    | Hayn, Sven                   | 1.231   | 4.                                    | Hasenburg, Christof        | 1.455   | 4.  | Chales de Beaulieu, Norbert | 554     | 4.                                       | Eisele, Mathias             | 4.989   |
| 5.                                    | Jäger, Susanne               | 846     | 5.                                    | Sailer, Christian          | 1.351   | 5.  | Schnabl, Hans-Joachim       | 519     | 5.                                       | Hagemann, Jens              | 4.937   |
| 6.                                    | Burger-Disselkamp, Christine | 829     | 6.                                    | Dielehner, Andreas         | 1.296   | 6.  | Müller, Heinz Dieter        | 507     | 6.                                       | Hartmann, Jürgen            | 4.891   |
| 7.                                    | Möbus, Andreas               | 782     | 7.                                    | Zeitler, Christian         | 1.280   |   |                             |         | 7.                                       | Bensing, Udo                | 4.872   |
| 8.                                    | Ueberschär, Marc             | 736     | 8.                                    | Castedello, Marc           | 1.149   |   |                             |         | 8.                                       | Stuhr, Hans-Jürgen Graf von | 4.330   |
| 9.                                    | Benzel, Ute                  | 689     | 9.                                    | Huber-Straßer, Angelika M. | 1.117   |   |                             |         | 9.                                       | Dunkerbeck, Dieter          | 4.234   |
| 10.                                   | Turowski, Philipp            | 676     | 10.                                   | Dietz, Stephanie           | 1.086   |   |                             |         | 10.                                      | Leichner, Regina            | 4.196   |
| 11.                                   | Füssel, Julia                | 573     | 11.                                   | Tonne, Knut                | 1.067   |   |                             |         | 11.                                      | Gerlach, Frank Oliver       | 4.189   |
| 12.                                   | Hochrein, Karen              | 568     | 12.                                   | Moesta, Guido              | 969     |   |                             |         | 12.                                      | Berkholz, Niels             | 4.185   |
| 13.                                   | Dietl, Nicole                | 549     | 13.                                   | Haußer, Jochen             | 952     |   |                             |         | 13.                                      | Häckl, Reinhard             | 4.174   |
| 14.                                   | Hollweg, Hendrik             | 474     | 14.                                   | Kreher, Markus             | 869     |   |                             |         | 14.                                      | Friebel, Holger             | 4.152   |
| 15.                                   | Ludwig, Kristian             | 473     | 15.                                   | Bock, Alexander            | 842     |   |                             |         | 15.                                      | Kaiser, Karin               | 4.138   |
| 16.                                   | Frey, Werner                 | 472     | 16.                                   | Laue, Jens Carsten         | 764     |   |                             |         | 16.                                      | Linke, Annett               | 4.060   |
| 17.                                   | Boelcke, Ulrich              | 467     | 17.                                   | Riedmann, Andrea           | 758     |   |                             |         | 17.                                      | Haeck, Roland               | 3.972   |
| 18.                                   | Keim, Andreas                | 461     | 18.                                   | Waubke, Patrick            | 739     |   |                             |         | 18.                                      | Maier, Wolfgang             | 3.867   |
| 19.                                   | Schlüter, Stephan            | 457     | 19.                                   | Bernau, Ann-Kathrin*       | 718     |   |                             |         | 19.                                      | Wittsiepe, Richard          | 3.817   |
| 20.                                   | Scheufele, Siegfried         | 452     | 20.                                   | Beumer, Christoph*         | 718     |   |                             |         | 20.                                      | Lahl, Tobias                | 3.785   |
| 21.                                   | Kreninger, Stefanie          | 451     | 21.                                   | Madsen, Niels              | 710     |   |                             |         | 21.                                      | Vieler, Regina              | 3.725   |
| 22.                                   | Baur, Christian              | 448     | 22.                                   | Specht, Volker W.          | 705     |   |                             |         | 22.                                      | Leifert, Hans               | 3.657   |
| 23.                                   | Marbler, Michael             | 446     | 23.                                   | Pritzer, Michael           | 678     |   |                             |         | 23.                                      | Gerstmayr, Rainer           | 3.653   |
| 24.                                   | Nissen-Schmidt, Astrid       | 436     | 24.                                   | Wiechens, Gero             | 653     |   |                             |         | 24.                                      | Zimmermann, Peter           | 3.649   |
| 25.                                   | Bürkle, Manfred              | 430     | 25.                                   | Hain, Thorsten             | 652     |   |                             |         | 25.                                      | Leoff, Alexander            | 3.502   |
| 26.                                   | Koch, Daniela                | 426     | 26.                                   | Strom, Antje               | 639     |   |                             |         | 26.                                      | Köhnlein, Christoph         | 3.412   |
| 27.                                   | Tropschug, Isabel            | 420     | 27.                                   | Schramm, Thomas            | 635     |   |                             |         | 27.                                      | Waffler, Bernd              | 3.365   |
| 28.                                   | Heubach, Hans-Joachim        | 418     | 28.                                   | Feiler, Katrin             | 629     |   |                             |         | 28.                                      | Spies, Karl                 | 3.292   |
| 29.                                   | Freiling, Andreas            | 415     | 29.                                   | Mund, Dagmar               | 603     |   |                             |         | 29.                                      | Krautkrämer, Manfred*       | 3.288   |
| 30.                                   | Matischiok, Martin           | 414     | 30.                                   | Pfeiffer, Klaus-Ulrich     | 589     |   |                             |         | 30.                                      | Rompf, Jörg Thomas*         | 3.288   |
| 31.                                   | Horbach, Patrick*            | 398     | 31.                                   | Kügler, Jörg               | 557     |   |                             |         | 31.                                      | Wengert, Patrick            | 3.266   |
| 32.                                   | Schlebusch, Tobias*          | 398     | 32.                                   | Koch, Hendrik              | 554     |   |                             |         | 32.                                      | Hagenbring, Bernd           | 3.217   |
| 33.                                   | Muzzu, Andreas               | 395     | 33.                                   | Höfter, Franz Andreas      | 547     |   |                             |         | 33.                                      | Hesler, Klaus-Jürgen von    | 3.176   |
| 34.                                   | Stürz, Gerd Willi            | 390     | 34.                                   | Beier, Thomas              | 546     |   |                             |         | 34.                                      | Kruse-Kraft, Roland         | 3.095   |
| 35.                                   | Wagner, Claus-Peter          | 385     | 35.                                   | Kneisel, Holger            | 542     |   |                             |         | 35.                                      | Theysen, Thomas             | 3.072   |
| 36.                                   | Grummer, Jan-Menko           | 369     | 36.                                   | Röhrich, Victoria          | 531     |   |                             |         | 36.                                      | Wittlich, Joachim           | 2.997   |
| 37.                                   | Janze, Christian             | 360     | 37.                                   | Renner, Stefan             | 493     |   |                             |         | 37.                                      | Oppenkowski, Roman von      | 2.971   |
| 38.                                   | Schepers, Eckehard           | 343     | 38.                                   | Winner, Markus             | 409     |   |                             |         | 38.                                      | Sosnov, Christian           | 2.809   |
| 39.                                   | Böge, Joachim                | 322     | 39.                                   | Schadeck, Nikolaus*        | 408     |   |                             |         | 38.                                      | Weckerle, Thomas            | 2.776   |
| 40.                                   | Kretschmer, Thomas           | 317     | 40.                                   | Schnöckel, Benjamin*       | 408     |   |                             |         | 40.                                      | Illie, Helmut               | 2.726   |
| 41.                                   | Grathwol, Helge-Thomas       | 293     | 41.                                   | Thiede, Rainer             | 387     |   |                             |         | 41.                                      | Langhein, Bernd             | 2.536   |
| 42.                                   | Werthmann, Martin            | 275     | 42.                                   | Sailer, Pier-Stefano       | 382     |   |                             |         | 42.                                      | Kästel, Daniel              | 2.357   |
| 43.                                   | Monsees, Carsten             | 245     | 43.                                   | Philipp, Manuel            | 353     |   |                             |         | 43.                                      | Wolter, Gerd                | 2.164   |
| 44.                                   | Kniephoff, Carsten           | 235     | 44.                                   | Sperling, Gereon           | 347     |   |                             |         | 44.                                      | Weicker, Gerhard            | 2.145   |
| 45.                                   | Rieger, Carsten              | 199     | 45.                                   | Keck, Serjoscha            | 285     |   |                             |         | 45.                                      | Türköz, Deniz               | 2.132   |

Mitglieder des Beirates

Ersatzmitglieder

\*Ein Sternchen hinter dem Namen kennzeichnet Wahlergebnisse nach Losentscheid bei Stimmgleichheit.

| Liste Barbara Hoffmann<br>(22 Kandidaten) |                           |         | Liste Christoph Schenk<br>(45 Kandidaten) |                           |         | Liste Ulrich Störk<br>(45 Kandidaten) |                           |         | Liste Gerhard Ziegler<br>(45 Kandidaten) |                              |         |
|---|---------------------------|---------|---|---------------------------|---------|---------------------------------------|---------------------------|---------|--|------------------------------|---------|
| Platz                                     | Name                      | Stimmen | Platz                                     | Name                      | Stimmen | Platz                                 | Name                      | Stimmen | Platz                                    | Name                         | Stimmen |
| 1.  | Hoffmann, Barbara         | 1.393   | 1.  | Orth, Thomas Marcel       | 976     | 1.                                    | Gelhausen, Hans-Friedrich | 2.179   | 1.                                       | Ziegler, Gerhard             | 5.755   |
| 2.  | Ahrendt, Corinna          | 878     | 2.  | Niehues, Michael          | 797     | 2.                                    | Schmidt, Stefan           | 1.276   | 2.                                       | Farr, Wolf-Michael           | 4.704   |
| 3.  | Muggenthaler, Barbara     | 641     | 3.  | Kolb, Susanne             | 670     | 3.                                    | Heineke, Verena           | 1.256   | 3.                                       | Bruckner, Andrea             | 3.594   |
| 4.  | Waldthausen, Johannes von | 540     | 4.  | Ehrlich, Thorben          | 613     | 4.                                    | Hönsch, Henning           | 1.171   | 4.                                       | Petersen, Karl               | 3.092   |
| 5.  | Weigold, Carolin          | 534     | 5.  | Papesch, Susanne          | 573     | 5.                                    | Schmitz, Ralf             | 982     | 5.                                       | Dörschell, Andreas           | 3.029   |
| 6.  | Leopold, Kirsten          | 532     | 6.  | Tissen, Klaus             | 540     | 6.                                    | Sechser, Jörg             | 931     | 6.                                       | Lang, Evi                    | 3.022   |
| 7.  | Werbblow, Knut            | 472     | 7.  | Leuschner, Carl-Friedrich | 489     | 7.                                    | Granderath, Lutz          | 891     | 7.                                       | Ellerich, Marian             | 2.947   |
| 8.  | Ojiakor, Debora           | 448     | 8.  | Apweiler, Herbert         | 479     | 8.                                    | Noll, Thomas              | 833     | 8.                                       | Fischer, Katrin              | 2.312   |
| 9.  | Knoll, Roland             | 427     | 9.  | Bedenbecker, André        | 477     | 9.                                    | Brandt, Claus             | 785     | 9.                                       | Lorey, Petra                 | 2.263   |
| 10.                                       | Köhle, Ortrud             | 416     | 10.                                       | Buhleier, Claus           | 451     | 10.                                   | Loitz, Rüdiger            | 782     | 10.                                      | Riese, Joachim               | 2.249   |
| 11.                                       | Schmidt, Martina W.       | 406     | 11.                                       | Lammers, Marion           | 433     | 11.                                   | Kraus, Angelika           | 757     | 11.                                      | Korth, Hans-Michael          | 2.203   |
| 12.                                       | Hofmann, Philipp          | 367     | 12.                                       | Scharpenberg, Henning     | 390     | 12.                                   | Schwieters, Norbert       | 743     | 12.                                      | Westphal-Westenacher, Ingrid | 2.080   |
| 13.                                       | Born, Norbert             | 364     | 13.                                       | Tauber, Cornelia          | 365     | 13.                                   | Ballhaus, Werner          | 713     | 13.                                      | Gergen, Rosemarie            | 2.069   |
| 14.                                       | Lehr, Christian           | 355     | 14.                                       | Wermelt, Andreas          | 343     | 14.                                   | Fell, Andreas             | 693     | 14.                                      | Langfermann-Heckmanns, Ines  | 2.050   |
| 15.                                       | Zimmermann, Bernhard      | 348     | 15.                                       | Nardmann, Hendrik         | 340     | 15.                                   | Prümm, Dietmar            | 655     | 15.                                      | Ott, Eckhard                 | 2.035   |
| 16.                                       | Fecht, Michael            | 332     | 16.                                       | Kling, Andreas            | 324     | 16.                                   | Burkhart, Michael         | 636     | 16.                                      | Seuster, Angelika            | 2.032   |
| 17.                                       | Walf, Johannes            | 330     | 17.                                       | Probst, Arno*             | 323     | 17.                                   | Kleinschmidt, Peter       | 603     | 17.                                      | Gäbler, Katrin               | 1.959   |
| 18.                                       | Müller-Kröncke, Florian   | 318     | 18.                                       | Gierkes, Sabine*          | 323     | 18.                                   | Pollmann, Jens            | 578     | 18.                                      | Olbrich, Thomas              | 1.919   |
| 19.                                       | Schmidt, Holger           | 316     | 19.                                       | Schmidt, Steffen Andreas  | 315     | 19.                                   | Krauß, Kerstin            | 566     | 19.                                      | Götze, Thomas                | 1.837   |
| 20.                                       | Müller, Wolfgang          | 315     | 20.                                       | Brüggemann, Benedikt      | 293     | 20.                                   | Kieper, Thomas*           | 552     | 20.                                      | Witte, Christian             | 1.667   |
| 21.                                       | Tschiesche, Jürgen        | 308     | 21.                                       | Aumann, Robert            | 291     | 21.                                   | Röhrig, Heiko*            | 552     | 21.                                      | Frings, Monika               | 1.661   |
| 22.                                       | Normann, Frank            | 244     | 22.                                       | Pinckermelle, Julius      | 290     | 22.                                   | Unkel, Julia              | 533     | 22.                                      | Rappl, Wolfram               | 1.657   |
|   |                           |         | 23.                                       | Kadlubowski, René         | 288     | 23.                                   | Müller, Kerstin           | 515     | 23.                                      | Kleinle, Werner              | 1.628   |
|   |                           |         | 24.                                       | Höll, Ralph               | 286     | 24.                                   | Wienands, Stefan          | 503     | 24.                                      | Brandt, Sebastian            | 1.553   |
|   |                           |         | 25.                                       | Schwibinger, Thorsten     | 285     | 25.                                   | Koch, Clemens             | 500     | 25.                                      | Seewald, Hans-Christoph      | 1.535   |
|   |                           |         | 26.                                       | Stadter, Christof         | 282     | 26.                                   | Fischer, Dirk             | 473     | 26.                                      | Keller, Bernd                | 1.467   |
|   |                           |         | 27.                                       | Nemet, Marijan            | 280     | 27.                                   | Focke, Andreas            | 465     | 27.                                      | Gallus, Harald               | 1.451   |
|   |                           |         | 28.                                       | Kopatschek, Martin*       | 266     | 28.                                   | Hofmann, Alexander        | 436     | 28.                                      | Weber, Armin                 | 1.416   |
|   |                           |         | 29.                                       | Wendlandt, Patrick*       | 266     | 29.                                   | Schürmann, Carsten        | 435     | 29.                                      | Richter, Klaus               | 1.407   |
|   |                           |         | 30.                                       | Klinger, Franz            | 261     | 30.                                   | Rittmann, Uwe-Peter       | 432     | 30.                                      | Albus, Uwe                   | 1.400   |
|   |                           |         | 31.                                       | Pergens, Josef            | 232     | 31.                                   | Burschel, Dirk            | 415     | 31.                                      | Skopp, Hanns Robby           | 1.385   |
|   |                           |         | 32.                                       | Panning, Jörg             | 226     | 32.                                   | Plaum, Holger             | 411     | 32.                                      | Tuschen, Marcus              | 1.344   |
|   |                           |         | 33.                                       | Link, Markus              | 220     | 33.                                   | Stegemann, Georg          | 397     | 33.                                      | Gröning, Ralf                | 1.314   |
|   |                           |         | 34.                                       | Lübbe, Arthur*            | 219     | 34.                                   | Medrow, Philipp           | 392     | 34.                                      | Popkes, Warner B.J.          | 1.313   |
|   |                           |         | 35.                                       | Kempe, Torsten*           | 219     | 35.                                   | Schäfer, Helmuth          | 385     | 35.                                      | Elster, Harald               | 1.304   |
|   |                           |         | 36.                                       | Schreitt, Anton           | 215     | 36.                                   | Heye, Katrin              | 370     | 36.                                      | Arndt, Matthias              | 1.284   |
|   |                           |         | 37.                                       | Weskamp, Ralf             | 213     | 37.                                   | Focken, Judith            | 359     | 37.                                      | Schmidt, Marc                | 1.282   |
|   |                           |         | 38.                                       | Thiermann, Martin         | 210     | 38.                                   | Solfrian, Gregor          | 348     | 38.                                      | Huber, Andreas L.            | 1.269   |
|   |                           |         | 39.                                       | Schwarz, Christian        | 209     | 39.                                   | Nicklis, Martin           | 344     | 39.                                      | Lohmann, Gerd-Markus         | 1.261   |
|   |                           |         | 40.                                       | Hoffsteter, Frank         | 191     | 40.                                   | Kremser, Andreas          | 339     | 40.                                      | Kleinmann, Stephan           | 1.258   |
|   |                           |         | 41.                                       | Lehnhardt, Jan            | 181     | 41.                                   | Bettenburg, Thomas        | 335     | 41.                                      | Konermann, Christian         | 1.183   |
|   |                           |         | 42.                                       | Rietz, Axel               | 172     | 42.                                   | Berger, Jens              | 325     | 42.                                      | Schlimpert, Hans-Joachim     | 1.039   |
|   |                           |         | 43.                                       | Schober, Franz Gernot     | 154     | 43.                                   | See, Marco                | 265     | 43.                                      | Müller, Jörg                 | 986     |
|   |                           |         | 44.                                       | Janke, Jens               | 125     | 44.                                   | Peters, Burkhard          | 262     | 44.                                      | Weidenfeller, Michael        | 884     |
|   |                           |         | 45.                                       | Renzelmann, Christian     | 106     | 45.                                   | Schmid, Thomas Claudio    | 194     | 45.                                      | Meyer, Michael Udo           | 874     |



## Ergebnis der Beiratswahl der WPK 2018 – Gruppe der vereidigten Buchprüfer

| Liste Maximilian Amon<br>(10 Kandidaten) |                       |         | Liste Rainer Eschbach<br>(12 Kandidaten) |                           |         | Liste Ute Mascher<br>(7 Kandidaten) |                    |         |
|--|-----------------------|---------|--|---------------------------|---------|-------------------------------------|--------------------|---------|
| Platz                                    | Name                  | Stimmen | Platz                                    | Name                      | Stimmen | Platz                               | Name               | Stimmen |
| 1.                                       | Amon, Maximilian      | 1.455   | 1.                                       | Eschbach, Rainer          | 921     | 1.                                  | Mascher, Ute       | 612     |
| 2.                                       | Ziegler, Michael      | 777     | 2.                                       | Apperger, Erich           | 631     | 2.                                  | Menges, Ingrid     | 338     |
| 3.                                       | Tann, Peter           | 761     | 3.                                       | Winkler, Ute              | 606     | 3.                                  | Tackenberg, Monika | 298     |
| 4.                                       | Grochut, Norbert      | 681     | 4.                                       | Litzbeck, Elfriede        | 538     | 4.                                  | Deußen, Richard    | 270     |
| 5.                                       | Held, Alexander       | 629     | 5.                                       | Teckentrup, Frank-Michael | 526     | 5.                                  | Plankermann, Franz | 258     |
| 6.                                       | Haaseloop, Friedhelm  | 627     | 6.                                       | Dirkmorfeld, Josef-Werner | 502     | 6.                                  | Hansen, Walburga   | 254     |
| 7.                                       | Salamon, Andreas      | 581     | 7.                                       | Seelmann, Heinz           | 467     | 7.                                  | Roth, Wolfgang     | 115     |
| 8.                                       | Dathe, Siegfried      | 538     | 8.                                       | Spanke, Bernd             | 427     |                                     |                    |         |
| 9.                                       | Müller-Greven, Detlef | 480     | 9.                                       | Hirner, Hans              | 405     |                                     |                    |         |
| 10.                                      | Rades, Reiner         | 360     | 10.                                      | Segin, Heinrich           | 333     |                                     |                    |         |
|  |                       |         | 11.                                      | Kohlmeyer, Hans           | 330     |                                     |                    |         |
|  |                       |         | 12.                                      | Kipker, Detlev A.         | 302     |                                     |                    |         |

Mitglieder des Beirates

Ersatzmitglieder

Wirtschaftsprüferkammer K.d.ö.R. 12.7.2018

Eine grafische Auswertung des Wahlergebnisses sowie Informationen zur Wahlstatistik und zur Auswertung der Wahl im Übrigen sind auf Seite 6 ff. in diesem Heft wiedergegeben.

### Landesgeschäftsstellen der WPK

#### Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon +49 711 23977-0  
Telefax +49 711 23977-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

#### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon +49 30 726161-216  
Telefax +49 30 726161-199  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

#### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: Herr RA Dr. Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 3650626-30  
Telefax +49 69 3650626-32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

#### Bayern

Leiter: Herr RA Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon +49 89 544616-0  
Telefax +49 89 544616-12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

#### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon +49 40 8080343-0  
Telefax +49 40 8080343-12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

#### Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4561-187  
Telefax +49 211 4561-193  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

## Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter [www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/](http://www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/)  
Im WPK Magazin ist inhaltlich vollständig nachrichtlich auf Bekanntmachungen hinzuweisen.

# Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 der WPK

Der vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat in seiner Sitzung am 22. Juni 2018 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 der

Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht. Die Unterlagen werden zudem als Beilagen zum WPK Magazin 3/2018 erscheinen.

29. Juni 2018

### Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161-Durchwahl



#### QUALITÄTSKONTROLLE

##### Registrierung

Herr Ass. jur. Rekowski - 317

Frau Ass. jur. Hampel - 318

##### Auswertung Qualitätskontrollberichte

Frau WP/StB Gunia - 313

Frau WP/StB Lilienthal - 302

Frau WP Völtz - 310

Leiter: Herr StB/RA Clauß - 300

#### MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy - 236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

#### BERUFSRECHT

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Herr Ass. jur. Kamm -147

Frau Kosterka - 258

Herr Ass. jur. Dr. Thormann - 144

Leiter: Herr RA Geithner - 311

#### RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch - 326

Herr WP/StB Weber -122

Leiter: Herr WP Spang -112

# Informationen für die Berufspraxis

## Praxishinweise

[www.wpk.de/praxishinweise/](http://www.wpk.de/praxishinweise/)

### Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung (§§ 50, 50 a WPO)

- § 50 WPO trifft Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht von Beschäftigten und anderen Personen, die in der Sphäre des WP/vBP tätig sind (zum Beispiel Angestellte von konzern- oder netzwerkangehörigen Gesellschaften und freie Mitarbeiter).
- § 50 a WPO bezieht sich im Wesentlichen auf Tätigkeitsbereiche, die der WP/vBP ausgelagert hat.
- Ausgelagerte Dienstleistungen, die die allgemeine Praxisorganisation betreffen, dienen nicht unmittelbar einem einzelnen Mandat (zum Beispiel IT-Dienstleistungen und Honorarabrechnung über einen Dienstleister) und bedürfen daher keiner Einwilligung des Mandanten.

#### 1. Vorbemerkungen

Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ hat der Gesetzgeber den bis 8. November 2017 geltenden § 50 WPO durch die §§ 50, 50 a WPO ersetzt. Diese regeln nunmehr umfassend die Einbindung Dritter in die Berufsausübung.

Nach §§ 50, 50 a WPO hat der WP/vBP alle an der Berufsausübung mitwirkenden Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren (§§ 50 Satz 1, 50 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WPO), sofern diese nicht bereits selbst einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen (§§ 50 Satz 4, 50 a Abs. 7 Satz 2 WPO).

Zudem hat der WP/vBP bei den mitwirkenden Dritten in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken (§ 50 Satz 2 WPO). Bei solchen Personen, die außerhalb der Sphäre des WP/vBP stehen und an dessen Berufsausübung mitwirken, bestehen besondere Anfor-

derungen unter anderem im Hinblick auf deren Auswahl und die vertragliche Ausgestaltung der Dienstleistungsverhältnisse (§§ 50 a Abs. 2, 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 WPO). Mit der strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht für WP/vBP und deren Mitwirkende (§ 203 StGB) gehen ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht

und ein hieraus abgeleitetes Beschlagnahmeverbot einher – auch für die vom WP/vBP hinzugezogenen Mitwirkenden (§§ 53, 53 a, 97 StPO).

Mit Blick auf die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht führt das Berufsgeheimnisschutzgesetz eine neue gesetzliche Differenzierung zwischen in der Sphäre des WP/vBP stehenden und damit berufsrechtlich intern mitwirkenden Personen (§ 50 WPO) und außerhalb der Sphäre des WP/vBP stehenden und damit berufsrechtlich extern mitwirkenden Personen (§ 50 a WPO) ein.

Dieser Praxishinweis erläutert diese gesetzliche Differenzierung und gibt Auslegungs- und Anwendungshinweise zu den daran anknüpfenden neuen gesetzlichen Anforderungen, die der WP/vBP zu beachten hat.

#### 2. Mitwirkende Personen im Sinne des § 50 WPO (Beschäftigte und gleichgestellte Personen)

§ 50 WPO trifft Regelungen für die Einbindung der vom WP/vBP beschäftigten Personen und stellt



**WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen**, Vizepräsident der WPK und Vorsitzender der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der Amtszeit 2014 bis 2018



diesen solche Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Gemeinsames Merkmal dieser Gruppe ist, dass diese Personen auf Veranlassung des WP/vBP an der Abwicklung des jeweiligen Auftrags mitwirken und dabei in die Sphäre des WP/vBP einbezogen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, welcher Art die Tätigkeit ist, welchen Umfang sie hat und in welcher Phase der Auftragsabwicklung sie stattfindet. Gleiches gilt für andere Aufgaben, die im Rahmen der Praxisorganisation erforderlich sind (zum Beispiel bei der Auftragsanbahnung und bei der Nachschau).

### 2.1. Beschäftigte (§ 50 Satz 1 WPO)

Beschäftigte sind alle arbeitsvertraglich in die Sphäre des WP/vBP einbezogenen Personen. § 50 Satz 4 WPO spricht insoweit von „angestellten Personen“.

### 2.2. Zur Berufsvorbereitung tätige Personen (§ 50 Satz 3 Fall 1 WPO)

Den Beschäftigten **gleichgestellt** sind Personen, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit an der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP mitwirken. Hierbei hat der Gesetzgeber (mit Blick auf den Berufsstand der Rechtsanwälte) Referendare und Praktikanten vor Augen. In WP/vBP-Praxen sind neben Rechtsreferendaren vor allem Praktikanten tätig.

### 2.3. Sonstige an der Berufstätigkeit mitwirkende Personen (§ 50 Satz 3 Fall 2 WPO)

Die Berufspflicht der Gewissenhaftigkeit erfordert es in vielen Fällen, dass sich der WP/vBP nicht nur beschäftigter Personen, sondern auch **anderer Personen** bedient, die in seiner Sphäre tätig sind. Diese Personen sind in den Geschäftsbetrieb des WP/vBP einbezogen und unterliegen dem fachlichen Weisungsrecht des Praxisinhabers. Ebenso wie angestellte Mitarbeiter sind sie in das Qualitätssicherungssystem der Praxis eingebunden.

Hierzu gehören beispielsweise Personen, die bei Dritten angestellt sind und die auf vertraglicher Grundlage (mit dem Dritten) für einzelne Aufträge oder zeitlich begrenzt für den WP/vBP tätig sind. Dritte können auch konzern- oder netzwerkangehörige Gesellschaften oder im Netzwerk be-

triebene Shared-Service-Centers sein. Die Zuordnung zu dieser Personengruppe setzt voraus, dass die Personen vergleichbar wie die in § 50 Satz 1 WPO genannten Personen tätig werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn dem Berufsträger vergleichbare Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich des Umgangs mit vertraulichen Informationen zustehen und sie in das Qualitätssicherungssystem des WP/vBP beziehungsweise des jeweiligen Netzwerks einbezogen sind.

Nach Auffassung der WPK sind regelmäßig auch freie Mitarbeiter den Mitwirkenden im Sinne des § 50 WPO zuzuordnen. Denn der Grund für die Gleichstellung von sonstigen Hilfstätigkeiten verrichtenden Personen mit den beim WP/vBP angestellten Personen ist der dem Personenkreis der berufsmäßig tätigen Gehilfen immanente Nähegrad zum Berufsträger. Dieser Nähegrad kann nicht nur arbeitsrechtlich durch ein Anstellungsverhältnis, sondern auch schuldrechtlich oder durch ein faktisches Näheverhältnis begründet sein. Eine Zuordnung von freien Mitarbeiter zu den Personen gemäß § 50 WPO ist jedenfalls dann sachgerecht, wenn freie Mitarbeiter bei der Berufsausübung vergleichbar wie die in § 50 Satz 1 WPO genannten Personen tätig werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn dem Berufsträger vergleichbare Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich des Umgangs mit vertraulichen Informationen zustehen und die freien Mitarbeiter insoweit in das Qualitätssicherungssystem des WP/vBP beziehungsweise des jeweiligen Netzwerks einbezogen sind. Die freien Mitarbeiter können WP/vBP oder andere Personen sein, die für fachliche oder auch administrative Tätigkeiten eingesetzt werden. Dies umfasst ein breites Spektrum und reicht etwa von der Mitwirkung an der Abschlussprüfung oder anderen beruflichen Aufgaben bis hin zur Einholung fachlicher Expertise und der Übernahme spezieller Aufgaben im Rahmen der Praxisorganisation wie etwa der auftragsbezogenen Qualitätssicherung, der Berichtskritik und der internen Nachschau.

Zur Gruppe der sonstigen mitwirkenden Personen nach § 50 Satz 3 Fall 2 WPO gehören nach der Gesetzesbegründung auch mithelfende Familienangehörige und Bekannte.

### 2.4. Anforderungen an die Einbeziehung

Die Beschäftigten und die diesen gleichgestellten Personen sind in schriftlicher Form **zur Verschwiegenheit zu verpflichten** und dabei **über die**

**strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren** (§ 50 Sätze 1 und 3 WPO). Verpflichtung und Belehrung können im Falle der gemeinschaftlichen Berufsausübung des WP/vBP mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen (etwa StB oder RA), auch durch diese erfolgen, wenn zu diesen ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis besteht (§ 50 Satz 5 WPO).

Verpflichtung und Belehrung sind entbehrlich im Falle angestellter Personen, die ihrerseits einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen (§ 50 Satz 4 WPO). Gleiches muss nach Sinn und Zweck auch für die gleichgestellten Personen nach § 50 Satz 3 WPO und damit auch für freie Mitarbeiter gelten.

Über die Verpflichtung und Belehrung hinaus hat der WP/vBP auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken (§ 50 Satz 2 WPO). Dies umfasst die regelmäßige Information sowie Kontrolle und Überwachung.

### 3. Mitwirkende Personen im Sinne des § 50a WPO (Dienstleister)

§ 50a WPO trifft Regelungen für alle nicht von § 50 WPO erfassten, an der Berufsausübung des WP/vBP mitwirkenden Personen (Dienstleister).

#### 3.1. Betroffener Personenkreis

Dienstleister sind all jene Personen oder Stellen, die zwar an der Berufsausübung des WP/vBP mitwirken, aber nicht in der Sphäre des WP/vBP stehen. Das sind namentlich vom WP/vBP beauftragte Dienstleister (§ 50a Abs. 1 Satz 2) sowie deren Angestellte und Subunternehmer (§ 50a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3).

Unter § 50a WPO fallen beispielsweise folgende Tätigkeitsbereiche, die die WP/vBP-Praxis nicht mit eigenen Mitarbeitern ausführt, sondern ausgelagert hat:

- Administration der eigenen IT-Infrastruktur
- IT-Dienstleistungen zur Erfassung, Verarbeitung und Speicherung mandantenbezogener Informationen
- Schreivarbeiten/Telefonzentrale
- Rechnungswesen und -stellung
- Aktenarchivierung und -vernichtung
- Post- und Druckservice
- Facility Management

#### 3.2. Anforderungen an die Einbeziehung von Dienstleistern

##### 3.2.1. Auswahl und Vertragsschluss (§ 50a Abs. 2 und 3 WPO)

Der Dienstleister ist sorgfältig auszuwählen. Der Vertrag bedarf der Textform. Im Vertrag ist

- der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
- der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist,
- festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist ihm aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Ob Mitarbeiter des Dienstleisters unter Punkt 1 oder Punkt 3 fallen, ist dem Gesetz nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Auch wenn insoweit davon ausgegangen werden kann, dass Mitarbeiter auch ohne ausdrückliche Festlegung in die Erbringung der Dienstleistung einbezogen werden können, ist auch in diesem Fall erforderlich, dass die einbezogenen Mitarbeiter in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Hierzu ist der Dienstleister zu verpflichten.

Die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister ist unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung der vorgenannten, nach § 50a Abs. 3 WPO zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch dann, wenn der WP/vBP Dienstleistungen in Anspruch nimmt, in die der Mandant eingewilligt hat.

##### Ausnahmen:

- Der Mandant verzichtet ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Anforderungen (§ 50a Abs. 6 WPO).
- Ist der Dienstleister seinerseits gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, sind die oben genannten inhaltlichen Vorgaben an den Vertrag entbehrlich (§ 50a Abs. 7 Satz 2 WPO). Der Vertrag bedarf gleichwohl der Textform.

##### 3.2.2. Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden (§ 50a Abs. 4 WPO)

Werden Dienstleistungen in Anspruch genommen, die im Ausland erbracht werden, darf der WP/vBP dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung eröffnen, dass der dort bestehende Schutz der Ge-

heimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet (§ 50a Abs. 4 WPO).

Das IDW hat hierzu eine Auslegungshilfe veröffentlicht (Stand: 7. Februar 2018). Die hierin formulierten Ansichten teilt der Vorstand der WPK.

### 3.2.3. Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen (§ 50a Abs. 5 WPO)

Werden Dienstleistungen von Dienstleistern im Sinne von § 50a WPO in Anspruch genommen, die „unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen“, darf der Zugang zu fremden Geheimnissen nur eröffnet werden, wenn der Mandant darin eingewilligt hat (§ 50a Abs. 5 WPO).

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass diese Regelung solche Dienstleistungen erfassen soll, für die „ein besonderer Bedarf im einzelnen Mandat besteht“.

Im Umkehrschluss bezieht sich die Norm **nicht** auf solche **Dienstleistungen, die allgemeine Fragen der Praxisorganisation** betreffen und damit nicht einem einzelnen Mandat dienen.

Zu den Dienstleistungen im Sinne des § 50a Abs. 5 WPO gehören beispielsweise die Beauftragung eines Übersetzers oder eines Detektivs.

Überträgt dagegen ein WP/vBP seine **Honorarabrechnung** an einen Dienstleister und übermittelt

ihm zu diesem Zweck der Verschwiegenheit unterliegende Informationen, wird die Leistung nicht für ein einzelnes, sondern für eine Vielzahl von Mandaten erbracht. Es handelt sich um eine Frage der Praxisorganisation, die keine Einwilligung der Mandanten nach § 50a Abs. 5 WPO erforderlich macht.

In den Fällen des § 50a Abs. 5 WPO darf der WP/vBP „dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat“. Gesetzeswortlaut wie auch Sinn und Zweck der Vorschrift machen deutlich, dass die Einwilligung einzuholen ist, **bevor** dem Dienstleister der Zugang zu mandatsbezogenen Informationen eröffnet wird. In welcher Form die Einwilligung eingeholt wird, schreibt das Gesetz nicht vor. Aus Nachweisgründen kann es zweckmäßig sein, eine erforderliche Einwilligung in Textform einzuholen.

### 3.2.4. Datenschutz (§ 50a Abs. 8 WPO)

Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt (§ 50a Abs. 8 WPO).

Auslegungshilfe des IDW abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031803/](http://www.wpk.de/link/mag031803/)

## Mitgliedschaft in einem Netzwerk

- Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat die Erläuterungen der Netzwerkmerkmale aktualisiert, konkretisiert und teilweise auch liberalisiert. Die Erläuterungen sind mit dem IESBA Code of Ethics abgestimmt.
- Die Aufnahme von Namensbestandteilen des Verbundes in die Firma führt nicht mehr unwiderleglich zu einem Netzwerk. Es liegt kein Netzwerk vor, soweit es sich bei einem Verbund erkennbar um einen Fortbildungsverbund oder eine Berufsorganisation handelt oder am Ort der Kundmachung (zum Beispiel Briefbogen und Internet) zutreffend darauf hingewiesen wird, dass es sich um einen bloßen „Empfehlungsverbund“ handelt.
- Die Mitgliedschaft in einem Netzwerk, die natürliche Personen und Gesellschaften betrifft, kann ver-

schiedene Rechtsfolgen – bis hin zum Ausschluss als Abschlussprüfer – auslösen und ist im Rahmen von Inspektionen und Prüfungen der Qualitätskontrollen von Bedeutung.

- Die Mitgliedschaft in einem Netzwerk ist der Wirtschaftsprüferkammer zur Eintragung in das öffentliche Berufsregister mitzuteilen.



**WP/StB Karl Petersen**, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht der WPK der Amtszeit 2014 bis 2018



## 1. Beschreibung der einzelnen Netzwerkmerkmale

Die Wirtschaftsprüferordnung definiert das Netzwerk selbst nicht. Ein Netzwerk liegt nach § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken. Ergänzend verweist die Gesetzesbegründung zur Änderung des HGB auf Art. 2 Nr. 7 Abschlussprüferrichtlinie (AP-RL).

„**Netzwerk**“ ist danach die breitere Struktur,

- die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft angehört und
- die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.

Den einzelnen Netzwerkmerkmalen liegt folgendes Verständnis zugrunde:

„... **bei ihrer Berufsausübung ...**“

(§ 319b Abs. 1 Satz 3 HGB)

Der Netzwerkbegriff steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Unabhängigkeit. Dem Tatbestandsmerkmal „bei ihrer Berufsausübung“ kommt vor diesem Hintergrund eine einschränkende Bedeutung zu. Bei der Interpretation der einzelnen Netzwerkmerkmale ist stets Bezug zur konkreten beruflichen Tätigkeit erforderlich. Die Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen gelegentlich der Berufsausübung (zum Beispiel gemeinsame Reiseplanung) genügt nicht.

Die bloße Mitgliedschaft in einem Berufsverband führt nicht zur Annahme eines Netzwerks, weil sich das Zusammenwirken hier nicht auf die konkrete Berufstätigkeit, sondern nur auf allgemeine berufspolitische oder fachliche Aspekte bezieht, die Berufsausübung also lediglich flankiert. Überdies geht es dabei nicht unmittelbar um die Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen.

Gleiches gilt für die Mitgliedschaft genossenschaftlicher Prüfungsverbände in einem Spitzenverband.

„... **zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen ... zusammenwirken ...**“ (§ 319b Abs. 1 Satz 3 HGB)

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum BilMoG sind gemeinsame wirtschaftliche Interessen zu bejahen, wenn die Netzwerkmitglieder mit ihrem Zusammenwirken eines der in Artikel 2 Nr. 7 AP-RL genannten Merkmale verfolgen.

Aus dem unmittelbaren Zusammenhang von Netzwerkbegriff und beruflicher Unabhängigkeit folgt, dass die einzelnen Netzwerkmerkmale nur dann die Mitgliedschaft in einem Netzwerk begründen, wenn sie mindestens von einer Intensität sind, die für die berufliche Unabhängigkeit überhaupt Relevanz entfalten kann. Untergeordnete Formen des Zusammenwirkens zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen können allein kein Netzwerk begründen.

„... **für eine gewisse Dauer zusammenwirken ...**“ (§ 319b Abs. 1 Satz 3 HGB)

Das Zusammenwirken muss nach dem Willen der Beteiligten ein Mindestmaß an Verfestigung erreichen. Ein einmaliges oder nur gelegentliches berufliches Zusammenwirken, etwa bei Gemeinschaftsprüfungen oder der gemeinsamen Erstellung von Gutachten, führt – ebenso wie lediglich untergeordnete Formen des Zusammenwirkens zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen – nicht zur Annahme eines Netzwerks.

„... **breitere Struktur ...**“ (Art. 2 Nr. 7 AP-RL)

Der Begriff breitere Struktur hat keinen weitergehenden Bedeutungsgehalt. Er beschränkt sich auf die Konkretisierung, dass unter den Begriff Netzwerk nur tatsächlich bestehende, gewollte und in gewissem Maß verfestigte Formen (Strukturen) fallen, die aus mehr als einer Einheit (breitere) bestehen. Zahlenmäßige Bestimmungen notwendiger Mitglieder lassen sich vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit nicht rechtfertigen.

„... **auf Kooperation ausgerichtet ...**“ (Art. 2 Nr. 7 AP-RL)

Das Zusammenwirken von Praxen ist regelmäßig auf Kooperation im Sinne eines Netzwerks ausgerichtet, wenn die Praxen durch einzelne Netzwerkmerkmale der AP-RL (zum Beispiel gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle) miteinander verbunden sind. Die Merkmale „... auf Kooperation ausgerichtet ...“ und „... miteinander verbunden...“ decken sich.

Auf Kooperation ausgerichtet ist die Zusammenarbeit nicht erst, wenn einzelne der nachfolgenden Netzwerkmerkmale erreicht sind, sondern bereits wenn die Absicht besteht, sie zu erreichen.

**„... die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt ...“ (Art. 2 Nr. 7 AP-RL)**

Die Gewinn- oder Kostenteilung muss Bezug zur konkreten beruflichen Tätigkeit haben; Teilbereiche der Berufsausübung genügen.

Ein Bezug zur konkreten beruflichen Tätigkeit besteht etwa bei der gemeinsamen Nutzung im Umfang nicht unwesentlicher fachlicher Ressourcen (zum Beispiel Spezialisten).

Die Teilung unwesentlicher Kosten führt allein nicht zu einem Netzwerk.

Keinen Bezug zur konkreten beruflichen Tätigkeit haben bloße Kostenbeteiligungen und Umlagen für sachliche Hilfsmittel (zum Beispiel Teilung der Kosten für allgemeine Büroausstattung im Rahmen einer Bürogemeinschaft).

Gleiches gilt für die Teilung von Kosten, beispielsweise für die Beschaffung von Standardsoftware, Literatur oder die Durchführung von allgemeinen Schulungen (zum Beispiel zum AGG).

Das einmalige gemeinsame Erbringen einer Leistung oder die gemeinsame Entwicklung eines Produkts mit einer Praxis, zu der sonst keine Verbindung besteht, für einen Mandanten, führt ebenfalls nicht zu einem Netzwerk.

**„... durch gemeinsames Eigentum ... miteinander verbunden ...“ (Art. 2 Nr. 7 AP-RL)**

Es gelten der juristische und der wirtschaftliche Eigentumsbegriff. Darüber hinausgehende Zuordnungen können unter fachliche Ressourcen fallen.

Das gemeinsame Eigentum muss Bezug zur konkreten beruflichen Tätigkeit haben; Teilbereiche der konkreten Berufsausübung genügen.

Bezug zur konkreten beruflichen Tätigkeit besteht etwa bei im gemeinsamen Eigentum stehenden Systemen, die den Praxen den Austausch von Informationen, wie Mandantendaten, Abrechnungen und Zeitnachweise, ermöglichen. Gleiches gilt für auf einen beschränkten Nutzerkreis zugeschnittene shared services (nicht zum Beispiel Datev o. ä.) oder gemeinsamen Schulungssystemen oder -einrichtungen.

Keinen Bezug zur konkreten beruflichen Tätigkeit haben etwa gemeinsame, beruflich nicht genutzte Vermögenswerte, beispielsweise die nicht selbst genutzte Immobilie zur Sicherung von Pensionsverpflichtungen.

Der für ein Netzwerk notwendige Bezug zur konkreten beruflichen Tätigkeit fehlt, wenn die über gemeinsames Eigentum verbundenen Praxen fachlich nicht miteinander kooperieren. Gemeinsames Eigentum – etwa im Rahmen einer bloßen Bürogemeinschaft – begründet daher kein Netzwerk.

Unwesentliches gemeinsames Eigentum führt allein nicht zu einem Netzwerk.

**„... durch gemeinsame Kontrolle ... miteinander verbunden ...“ (Art. 2 Nr. 7 AP-RL)**

Gemeinsame Kontrolle setzt eine rechtliche Verpflichtung voraus, an Kontrollmaßnahmen mitzuwirken. Eine bloße Koordination freiwilliger Kontrollmaßnahmen genügt nicht.

Gemeinsame Kontrolle umfasst kontrollieren und kontrolliert werden.

Gemeinsame Kontrolle liegt regelmäßig in § 290 Abs. 2 HGB vergleichbaren Fallgestaltungen vor, etwa wenn verbundeigene Leitungs- beziehungsweise Organisationseinheiten, im Einzelfall oder generell beauftragt Mitglieder des Verbundes oder im Einzelfall oder generell beauftragt Dritte Einfluss auf die Strukturen der Mitglieder des Verbundes nehmen können. Gemeinsame Kontrolle durch eine Berufsorganisation oder staatliche Aufsicht genügt nicht.

**„... durch gemeinsame Geschäftsführung ... miteinander verbunden ...“ (Art. 2 Nr. 7 AP-RL)**

Gemeinsame Geschäftsführung liegt bei bestimmender Personenidentität in der Geschäftsführung beziehungsweise dem Management vor (common management).

Die bloße Gestellung von Führungskräften im Einzelfall begründet allein kein Netzwerk.

**„... durch gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren ... miteinander verbunden ...“ (Art. 2 Nr. 7 AP-RL)**

Gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren erfordern eine einheitlich für den Verbund entwickelte und dort implementierte Methodik, deren Befolgung innerhalb des Verbundes durchgängig, etwa durch gemeinsame Fachabteilungen (Nachschau, Berichtskritik, interoffice inspections), überwacht wird.

Die gemeinsame Einhaltung allgemeiner Berufspflichten und Standards zur Qualitätssicherung genügt nicht zur Annahmen eines Netzwerks.

**„... durch eine gemeinsame Geschäftsstrategie ... miteinander verbunden ist ...“ (Art. 2 Nr. 7 AP-RL)**

Eine gemeinsame Geschäftsstrategie (common business strategy) ist gegeben, wenn Praxen einen abgestimmten langfristigen Ansatz zur Erreichung umfassender Unternehmensziele mit abgestimmten Mitteln oder auf abgestimmtem Weg verfolgen.

Indikator für eine gemeinsame Geschäftsstrategie kann beispielsweise ein gemeinsamer Businessplan sein.

Eine gemeinsame Geschäftsstrategie ist noch nicht gegeben, wenn eine Praxis zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Mandates (zum Beispiel joint audit) gelegentlich, also nicht auf Dauer, mit einer anderen Praxis zusammenarbeitet.

Eine gemeinsame Geschäftsstrategie wird nicht verfolgt, wenn sich Praxen gegenseitig Mandanten vermitteln, die sie beispielsweise aus geographischen oder fachlichen Gründen nicht selbst betreuen können (zum Beispiel Empfehlungsverbund).

**„... durch ... die Verwendung einer gemeinsamen Marke ... miteinander verbunden ist ...“ (Art. 2 Nr. 7 AP-RL)**

Eine gemeinsame Marke wird durch prägende Elemente des Außenauftritts begründet (zum Beispiel Namens-/Firmenbestandteile, Logos usw.), die Fragen nach einer unabhängigen Berufsausübung aufwerfen können. Der Begriff „Marke“ geht damit über das juristische Verständnis eines rechtlich geschützten Herkunftszeichens hinaus.

Maßgeblich ist der durch den Außenauftritt der beteiligten Praxen (Briefbogen, Internet, Werbematerial usw.) vermittelte Gesamteindruck. Prägend ist insbesondere die Verwendung gemeinsamer Firmen-/Namensbestandteile oder eines gut wahrnehmbaren gemeinsamen Logos oder sonst den Außenauftritt bestimmender gemeinsamer Gestaltungselemente. Der Außenauftritt des Verbundes kann eine vom Außenauftritt der Praxen ausgehende Einordnung als Netzwerk stützen.

Praxen sind durch die Verwendung einer gemeinsamen Marke nicht miteinander verbunden, wenn ihr Zusammenwirken erkennbar keinen Bezug zur konkreten beruflichen Tätigkeit aufweist. Das ist etwa der Fall, wenn die Marke auf die Mitgliedschaft in einem bloßen Fortbildungsverbund, einer Berufsorganisation oder einem bloßen Empfehlungsverbund hinweist. Gleiches gilt, wenn ehemalige Mitglieder eines Netzwerks dessen Namensbestandteile im Namen oder der Firma weiterführen, die Kooperation aber nachweislich und erkennbar eingestellt haben.

Je bestimmender die auf ein Netzwerk hinweisenden gemeinsamen Gestaltungselemente des Außenauftritts sind, desto klarer und unmissverständlicher muss der Hinweis auf die fehlende Netzwerkeigenschaft sein. Anders als der den Inhalt und den Umfang der Zusammenarbeit klar beschreibende Hinweis „Empfehlungsverbund“, reicht der bloße Hinweis „kein Netzwerk“ oder „Verbund unabhängiger Prüfer“ nicht aus. Dementsprechend kann der Eindruck der Zugehörigkeit einer Praxis zu einem Netzwerk entstehen, wenn die Praxis nicht sorgfältig darauf achtet, wie eine solche Mitgliedschaft beschrieben wird.

Bei unterschiedlichen Beschreibungen innerhalb eines Verbundes ist für die Mitgliedschaft in einem Netzwerk zunächst die Kundmachung der jeweiligen Praxis maßgeblich. Gegebenenfalls sind die tatsächlichen Umstände aufzuklären. Ein Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem tatsächlich nicht bestehenden Netzwerk kann irreführend sein.

**„... durch ... einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist ...“ (Art. 2 Nr. 7 AP-RL)**

Gemeinsame fachliche Ressourcen sind mehreren Praxen über ihr juristisches und wirtschaftliches Eigentum hinaus zur Verfügung stehende sachliche, organisatorische oder personelle Mittel, etwa gemeinsame Fachabteilungen mit Berufsbezug (shared services) und gemeinsame Spezialisten, gemeinsame Prüfungsprogramme, gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und -einrichtungen oder gemeinsame Systeme, die den Praxen den Austausch von Informationen, wie Mandantendaten, Abrechnungen und Zeitnachweise ermöglichen.

Keine fachlichen Ressourcen sind Ressourcen allgemeiner Natur ohne Berufsbezug, etwa eine gemeinsame Personalabteilung, gemeinsame Büroräume (Bürogemeinschaft), gemeinsame Standardsoftware oder Personalgestaltung nichtfachlicher Mitarbeiter.

Gemeinsame fachliche Ressourcen begründen nur dann ein Netzwerk, wenn sie wesentlich sind. Die Wesentlichkeit ist vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit mit Blick auf die gesamte Praxisorganisation zu treffen. Gemeinsame fachliche Ressourcen ohne Bezug zum konkreten Mandat (zum Beispiel Fortbildungsmaßnahmen und -einrichtungen) sind im Zweifel nicht wesentlich.

Gemeinsame fachliche Ressourcen, wie beispielsweise Fachabteilungen mit Berufsbezug (shared services), gemeinsame Spezialisten und

Prüfungsprogramme, sind wesentlich, sofern sich ihr Umfang nicht auf ein Maß beschränkt, das keine Fragen nach einer unabhängigen Berufsausübung aufwerfen kann.

## 2. Verhältnis der einzelnen Netzwerkmerkmale

Ausgehend vom Wortlaut der Abschlussprüferrichtlinie („oder“) liegt ein Netzwerk bereits vor, wenn nur eines der Netzwerkmerkmale des Art. 2 Nr. 7 AP-RL gegeben ist. Dabei müssen nicht alle Netzwerkmitglieder durch dasselbe Netzwerkmerkmal miteinander verbunden sein. Denkbar ist, dass einzelne Netzwerkmitglieder durch gemeinsame Geschäftsführung miteinander verbunden sind, während weitere mit diesen oder einzelnen von diesen durch gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen verbunden sind.

## 3. Eintragung in das Berufsregister

Erfüllt die Mitgliedschaft in einem Verbund oder einer Zusammenarbeit mit Dritten eines oder meh-

rere der vorgenannten Netzwerkmerkmale, ist die Mitgliedschaft in einem Netzwerk der Wirtschaftsprüferkammer zur Eintragung in das Berufsregister mitzuteilen. Hierfür hält die WPK auf ihrer Internetseite unter „Formulare/Merkblätter“ ein Formular bereit.

Die Eintragung der Mitgliedschaft in einem Netzwerk hat keine konstitutive Wirkung, ist also nicht rechtsbegründend, sondern nur rechtsbekundend.

## 4. Folgen der Mitgliedschaft in einem Netzwerk

Die berufsrechtlichen Konsequenzen einer Netzwerkmitgliedschaft hat die Wirtschaftsprüferkammer in einer Information für den Berufsstand im WPK Magazin 3/2014, Seite 29 ff. zusammengefasst.

Formular zur Eintragung in das Berufsregister abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/netzwerk/](http://www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/netzwerk/)

# Anforderungen an Prüfer für Qualitätskontrolle

- Mit dem APAReG wurden zwei neue Widerrufsgründe für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle geschaffen.
- Prüfer für Qualitätskontrolle müssen alle drei Jahre ihre praktische Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung nachweisen.
- Im Prüfvorschlagsverfahren müssen ggf. weitergehende Erfahrungen in der Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen nachgewiesen werden.
- Die Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle ist ebenfalls alle drei Jahre von Prüfern für Qualitätskontrolle, nicht nur von den aktiv tätigen, nachzuweisen.

## 1. Hintergrund

Mit den Änderungen der WPO durch das APAReG hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

(PfQK) angehoben (BT-Drs. 18/6282, S. 82). Er hat klargestellt, dass PfQK nicht nur im Zeitpunkt der Registrierung als PfQK, sondern auch danach weiterhin im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig sein müssen. Darüber hinaus haben nunmehr alle, nicht nur aktive Prüfer für Qualitätskontrolle, regelmäßig

alle drei Jahre die Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung für PfQK nachzuweisen.

Die Erfüllung dieser Berufspflichten ist spätestens bis zum 16. Juni 2019 nachzuweisen. PfQK sollten daher die bis dahin verbleibende Zeit nutzen, um sich auf diese Anforderungen einzurich-



**WP/StB Gerhard Schorr,**  
Vorsitzender der Abteilung  
„Prüferauswahl und Registrierung“  
der Kommission für  
Qualitätskontrolle der WPK



ten, wenn sie den Widerruf der Registrierung als PfQK vermeiden wollen (§ 57 a Abs. 3 a Satz 2 Nr. 2 und 4 WPO).

Vor diesem Hintergrund befasst sich dieser Praxishinweis zunächst mit den Anforderungen an eine Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK. Dem schließen sich Hinweise zu gegebenenfalls weitergehenden Anforderungen an eine Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen im Prüferauswahlverfahren an. Zuletzt behandelt der Beitrag die Anforderungen an den Nachweis der speziellen Fortbildung für PfQK.

## 2. Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen

Eine Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen war bisher nur im Zeitpunkt des Antrages auf Registrierung als PfQK nachzuweisen. Nunmehr müssen PfQK dies auch regelmäßig alle drei Jahre nach der Registrierung als PfQK nachweisen. PfQK müssen nicht nur im Zeitpunkt der Registrierung, sondern auch danach weiterhin aktiv im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig sein.

### 2.1. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK

Zur Aufrechterhaltung der Prüferregistrierung sind die Anforderungen an eine Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen wie für die Erstregistrierung zu erfüllen. Im Dreijahreszeitraum muss ein PfQK wenigstens einmal im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen tätig gewesen sein. Länger zurückliegende Tätigkeiten können in einer Gesamtschau berücksichtigt werden.

#### 2.1.1. Gesetzliche Abschlussprüfungen

Gefordert wird eine Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen (§ 57 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3 a Satz 2 Nr. 2 WPO). Auch wenn gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB den Regelfall einer Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung darstellen, kann der Nachweis auch durch die Durchführung anderer gesetzlicher Prüfungen (zum Beispiel nach Publizitätsgesetz) erbracht werden. Allerdings müssen diese Abschlussprüfungen mit Prüfungen nach § 316 HGB vergleichbar sein.

Tätigkeiten im Rahmen anderer gesetzlicher Prüfungen, die keine gesetzlichen **Abschlussprüfungen**

sind (zum Beispiel Kapitalerhöhungsprüfung nach § 57 e GmbHG), oder im Bereich anderer betriebswirtschaftlicher Prüfungen (zum Beispiel freiwillige Abschlussprüfungen, Qualitätskontrollen oder MaBV-Prüfungen), bei denen das Berufssiegel geführt wurde, können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Qualitätskontrolle nunmehr im Wesentlichen auf die Prüfung des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB fokussiert ist.

#### 2.1.2. Anzuerkennende Tätigkeiten/Funktionen im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen

Folgende Tätigkeiten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der fachlichen Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen als

- **verantwortlicher** Abschlussprüfer,
- **Teamleiter oder -mitglied**,
- Konsultierter, wenn die Konsultation eine mit einer konkreten gesetzlichen Abschlussprüfung in Verbindung stehende Fragestellung betrifft,
- **Berichtskritiker**,
- **auftragsbegleitender Qualitätssicherer** oder
- **Auftragsnachschauber**.

Die Tätigkeit in einer Grundsatzabteilung kann anerkannt werden, wenn diese in regelmäßigem und unmittelbarem Zusammenhang mit der konkreten Abwicklung gesetzlicher Abschlussprüfungen steht (zum Beispiel als Konsultierter). Eine ausschließlich allgemein-theoretische Auseinandersetzung – auch wissenschaftlicher oder forschender Art und Weise – mit der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen (zum Beispiel in einer Grundsatzabteilung) kann nicht anerkannt werden, da der für einen PfQK unbedingt erforderliche Praxisbezug nicht gegeben ist.

### 2.2. Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen im Prüfervorschlagsverfahren

Bei den Voraussetzungen für die Registrierung als PfQK hat sich nichts verändert, was die Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung angeht. Im Prüfervorschlagsverfahren können angesichts der konkreten Verhältnisse einer zu prüfenden Praxis Anforderungen an eine Tätigkeit des PfQK im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung gestellt werden, die über die bei der Registrierung (deutlich) hinausgehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann es zur Ablehnung eines vorgeschlagenen PfQK kommen.

Risiken können sich aus einer komplexen Auftrags- oder Praxisstruktur ergeben. Dies können insbesondere sein:

- Anzahl der prüfenden WP
- Anzahl der gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Risiken der von der zu prüfenden Praxis durchgeführten Abschlussprüfungen
- Erfordernis spezieller Branchenkenntnisse und -erfahrungen

Dies heißt nicht zwangsläufig, dass immer weitergehende Anforderungen zu erfüllen sind. Bei Praxen mit niedrigem Risiko (einfache Praxisstruktur, wenige Prüfungsaufträge, geringe Risiken in den Prüfungsaufträgen) kann auch ein PfQK mit vergleichbarem Profil zum Einsatz kommen.

Die Analyse der Risiken der zu prüfenden Praxis erfolgt in der Regel anhand der Erkenntnisse der Vor-Qualitätskontrolle. Treten nach einer Qualitätskontrolle wesentliche Veränderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit ein, sind diese von einer Praxis der KfQK mitzuteilen (§ 57 a Abs. 1 Satz 4 WPO), so dass auch diese bei der Risikoanalyse berücksichtigt werden können. Wird eine Praxis erstmalig als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen, sind Grundlage für die Risikoanalyse die Angaben im Antrag auf Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Auch im Prüfvorschlagsverfahren sind die oben unter 2.1.2. aufgeführten **Tätigkeiten** anzuerkennen. Allerdings müssen die Tätigkeiten als

- Teamleiter oder -mitglied,
- Konsultierter,
- Berichtskritiker,
- auftragsbegleitender Qualitätssicherer oder
- Auftragsnachschauber

**zusätzlich einen gewissen zeitlichen Umfang** aufweisen.

Eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen ist jedoch weiterhin nicht erforderlich. Allerdings wird eine zeitlich intensive Tätigkeit anders bewertet, als eine nur gelegentliche Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen. Je qualifizierter die Tätigkeit, desto geringer kann der zeitliche Umfang im Vergleich zu einer weniger qualifizierten Tätigkeit sein. Verschiedene Tätigkeiten und auch deren Aktualität können in einer Gesamtschau berücksichtigt werden.

Weiter kann eine Tätigkeit als Vortragender von **Fachvorträgen** im Bereich des Prüfungswesens

oder das Erstellen entsprechender **Arbeitshilfen zusätzlich** im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigt werden.

### 2.3. Übergangsfrist und Nachweis

Die Kommission für Qualitätskontrolle wird erst nach dem 16. Juni 2019 die erhöhten Anforderungen an die Registrierung als PfQK beziehungsweise im Prüfvorschlagsverfahren umsetzen, so dass PfQK, soweit erforderlich, sich daher in der verbleibenden Zeit auf die weitergehenden Anforderungen einstellen können.

Für die Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK ist der erste Nachweis über die Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung von den PfQK spätestens bis zum 16. Juni 2019 und danach alle drei Jahre zu führen. Nach dem 16. Juni 2016 registrierte PfQK müssen den Nachweis der WPK alle drei Jahre nach ihrer Registrierung übersenden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle stellt auf der Internetseite der WPK ein Formular für die Nachweisführung zur Verfügung.

Im Prüfvorschlagsverfahren ist ein Nachweis nur zu führen, wenn entsprechende Rückfragen von der Kommission für Qualitätskontrolle im Zuge eines Vorschlags gestellt werden.

## 3. Fortbildung

Die Berufspflicht zur speziellen Fortbildung eines PfQK (24 Unterrichtseinheiten in drei Jahren) besteht seit 2004. Allerdings war die Erfüllung dieser Fortbildungsverpflichtung der WPK bisher nur durch PfQK nachzuweisen, die aktiv Qualitätskontrollen durchführten. PfQK, die keine Qualitätskontrollen durchführten, hatten bisher keinen Nachweis zu erbringen.

Nunmehr ist die Registrierung als PfQK zu widerrufen, wenn PfQK in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung nachweisen (§ 57 a Abs. 3 a Satz 2 Nr. 4 WPO). Es wurde also nur die Pflicht zur Nachweisführung geändert, nicht die Berufspflicht eines PfQK zur speziellen Fortbildung an sich.

Der Nachweis erfolgt am besten durch unmittelbare Übersendung der Sammelbescheinigung durch den Fortbildungsveranstalter. In diesem Fall brauchen die PfQK nichts mehr zu veranlassen. Erfolgt der Nachweis gegenüber der WPK nicht durch die Sammelbestätigung des Fortbildungsveranstal-

ters, muss der PfQK die Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsveranstalters selbst der WPK übersenden.

Der erste Nachweis ist spätestens drei Jahre nach der Registrierung als PfQK zu führen.

PfQK, die bis zum 16. Juni 2016 als PfQK registriert wurden, müssen den Nachweis spätestens bis zum 16. Juni 2019 vorlegen (§ 136 Abs. 3 WPO).

Stand: 14. August 2018

Aktualisierter Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie  
Formular Nachweis der Tätigkeit eines Prüfers für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/#c10753](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/#c10753)

## Praxishinweise der WPK für Abschlussprüfungen

Die WPK sichtet stichprobenweise die von den prüfungspflichtigen Unternehmen im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse. Dies soll dazu beitragen, die Prüfungsqualität zu verbessern.

Im Jahr 2017 betrafen die Feststellungen insbesondere die Bereiche

- Einzelangaben des Anhangs,
- Ausweis von Abzinsungs- und Fremdwährungseffekten,
- Prognoseberichterstattung im Lagebericht,

- Kapitalflussrechnung sowie
- Steuerüberleitungsrechnung.

Die WPK hat die Feststellungen in Form von Praxishinweisen zusammengestellt und im Internet bereitgestellt. fö

Praxishinweise der WPK für Abschlussprüfungen abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/abschlusspruefung/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/abschlusspruefung/)

## Leitfaden der WPK: Anforderungen aus der DSGVO an WP/vBP-Praxen

Um ihre Mitglieder bei der Erfüllung der Pflichten der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu unterstützen, hat die WPK einen Leitfaden entwickelt, der die neuen Anforderungen kurz und verständlich erläutert, Hinweise und weiterführende Links gibt. wb

Leitfaden Anforderungen aus der DSGVO an WP/vBP-Praxen liegt diesem Heft bei und ist abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/datenschutz/#c12221](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/datenschutz/#c12221)

## Hinweise der WPK für die Ausschreibung von Dienstleistungen von WP/vBP aktualisiert

Die WPK hat ihre „Hinweise für Ausschreibungen von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern“ erneut aktualisiert. Berücksichtigt wurden unter anderem die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Daten-

schutz-Grundverordnung (DSGVO). Die WPK dankt den Mitgliedern für ihre Anmerkungen und Hinweise, die ebenfalls in die Aktualisierung einfließen.

Das erstmals im Mai 2016 erschienene Merkblatt soll Vergabestellen und Mitglieder bei der Ausschrei-

bung von berufsspezifischen Dienstleistungen unterstützen. Es wurde den Verbänden der Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt, so auch die aktuelle Fassung.

pr

Hinweise für Ausschreibungen von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern abrufbar unter [www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/vergabeverfahren/#c7472](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/vergabeverfahren/#c7472)

## WP/vBP als betrieblicher Datenschutzbeauftragter des Mandanten

Vorbehaltlich der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist es berufsrechtlich zulässig, als WP/vBP die Funktion des externen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu übernehmen. Auch wenn sich die Tätigkeit des externen DSB zunehmend als eigenes Berufsbild etabliert, gehören die Aufgaben des externen DSB zu den beruflichen Aufgaben des WP/vBP.

Folgendes ist dabei zu beachten:

### Berufshaftpflichtversicherung

Bei Übernahme der Tätigkeit als externer DSB empfiehlt es sich, den Anbieter der Berufshaftpflichtversicherung zu kontaktieren, um zu klären, ob und wieweit diese Tätigkeit vom Versicherungsschutz mit umfasst ist.

### Jahresabschlussprüfung beim Mandanten

Mit Blick auf die Pflicht zur unbefangenen Berufsausübung können Bedenken bestehen, wenn der als externer DSB bestellte WP/vBP auch die Jahresabschlussprüfung beim Mandanten durchführt.

Hintergrund ist, dass der Abschlussprüfer über Gesetzesverstöße gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten hat, sofern ihm diese anlässlich seiner Prüfung bekannt werden (vgl. auch § 14 Abs. 2 BS WP/vBP, IDW PS 450 Rn. 42). Es kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Ab-

schlussprüfung festgestellte Verstöße gegen das Datenschutzrecht verschwiegen werden, weil der Abschlussprüfer unter Umständen in seiner Eigenschaft als externer DSB selbst für die Verstöße zumindest mitursächlich war (vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 1 BS WP/vBP zum Verdeckungsrisiko).

Insbesondere wenn sich der WP/vBP in seiner Tätigkeit als externer DSB auf die Überwachung der Datensicherheit und abstrakte Handlungsempfehlungen beschränkt, dürfte dies mit Blick auf eine Besorgnis der Befangenheit aber grundsätzlich unbedenklich sein. Problematisch ist es jedoch, wenn der WP/vBP in seiner Funktion als externer DSB Leitungsfunktionen beim Mandanten bezüglich des konkreten Umgangs mit personenbezogenen Daten übernimmt.

### Steuerliche Betrachtung

Im Rahmen der steuerrechtlichen Betrachtung ist zu beachten, dass die aus der Tätigkeit als externer DSB erzielten Einkünfte nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung als solche aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG und damit als gewerblich qualifiziert werden (zuletzt FG München, Urteil vom 25. Juli 2017 – 5 K 1403/16, abrufbar unter [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de); noch nicht rechtskräftig, Revision beim BFH anhängig).

Begründet wird dies damit, dass die Tätigkeit als externer DSB ein völlig eigenständiger und

neuer Beruf sei, da der externe DSB unter anderem betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse, umfangreiche juristische Kenntnisse zum Datenschutzrecht und technische Kenntnisse haben muss.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass eine gewerbliche Infizierung der Einkünfte drohen kann, wenn der WP/vBP die Tätigkeit als externer DSB innerhalb einer Praxis in der Rechtsform einer Personengesellschaft ausübt. Mit dem Thema der Gewerblichkeit freiberuflicher Tätigkeit hat sich der BFH bereits mehrfach befasst (vgl. BFH, Urteile vom 27. August 2014 – VIII R 6/12; VIII R 16/11; VIII R 41/11). Erzielt eine Praxis in der Rechtsform einer Personengesellschaft neben anderen Einkünften auch originär gewerbliche im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG, gilt ihr gesamter Geschäftsbetrieb nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG als Gewerbebetrieb und unterliegt der Gewerbesteuer („Abfärbetheorie“).

Nur wenn die gewerbliche Tätigkeit weniger als 3 % der Gesamtleistung beträgt und insgesamt innerhalb des gewerbesteuerrechtlichen Freibetrages für Personengesellschaften von 24.500 Euro (netto) im Veranlagungszeitraum liegt, gilt die Tätigkeit als geringfügig und führt nicht zur Infizierung (Bagatellgrenze). Bei Überschreitungen dieser Grenze empfiehlt es sich, Vorkehrungen gegen eine Infizierung zu treffen, etwa die Auslagerung der steuerlich gewerblichen Tätigkeit auf eine weitere Gesellschaft.

sw



# Der praktische Fall

## Berufsaufsicht: Ausschluss von der Abschlussprüfung aufgrund des Anscheins gemeinsamer Berufsausübung

**Berufsangehörigen stehen zahlreiche Möglichkeiten für die Zusammenarbeit zur Verfügung. Eine Bürogemeinschaft oder Kooperation unternehmerisch eigenständiger Berufsträger muss jedoch als solche deutlich erkennbar sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie den Anschein gemeinsamer Berufsausübung hat.**

### Zusammenarbeit in Kooperationen

In der Praxis möchte der Mandant häufig eine individuelle, persönliche und umfassende Betreuung aus einer Hand. Eine Möglichkeit, auf diese Herausforderung zu reagieren, ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern. Wer seine unternehmerische Selbstständigkeit dabei nicht aufgeben will, schätzt die Vorzüge einer Kooperation. Werden Kooperationen kundgetan, ist darauf zu achten, dass der Charakter der Zusammenarbeit für die angesprochenen Verkehrskreise deutlich erkennbar ist.

Bei der Außendarstellung, sei es auf Briefbögen oder in einer Internetpräsentation, besteht die Gefahr, durch ungenaue oder unterlassene Angaben bei Dritten Fehlvorstellungen über die Form der Zusammenarbeit hervorzurufen. Dies kann neben haftungs- und wettbewerbsrechtlichen Folgen (Stichwort: Scheinsozietät) auch Auswirkungen auf die Tätigkeit als Abschlussprüfer haben. Als Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes und damit Kernbereich der Berufsausübung unterliegt diese besonders strengen berufsrechtlichen Regelungen, von denen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers hervorzuheben ist (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, 2 BS WP/vBP).

### Gefährdung der äußeren Unabhängigkeit

Mit der Wahrung der äußeren Unabhängigkeit hat die Pflicht zu unabhängiger Berufsausübung eine Komponente, zu deren Beurteilung allein auf die Sicht eines außenstehenden Dritten abgestellt wird. Die äußere Unabhängigkeit ist gleichbedeutend mit dem Nichtbestehen der Besorgnis der Befangenheit und damit eine Grundvoraussetzung für die Durch-

führung von Abschlussprüfungen. Abschlussprüfer haben die berufsrechtliche Pflicht, ihre Tätigkeit bei Besorgnis der Befangenheit zu versagen (§ 49 Halbsatz 2 WPO in Verbindung mit §§ 29 ff. BS WP/vBP) und sind von gesetzlichen Abschlussprüfungen ausgeschlossen (§ 319 Abs. 2, 3 HGB).

### Gemeinsame Berufsausübung

In einem von der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht entschiedenen Fall führte ein Wirtschaftsprüfer gesetzliche Abschlussprüfungen durch. Neben der Prüfungstätigkeit in eigener Praxis existierte eine Kooperation mit einem anderen Berufsträger in den Bereichen Wirtschafts- und Steuerberatung. Dafür wurde eine gemeinsame Internetseite betrieben. Auf dieser einheitlich gestalteten Seite („Alles aus einer Hand“) wurden Informationen zu dem Leistungsangebot, der Historie und in der Rubrik „Team“ zu den Berufsträgern veröffentlicht. Nicht erkennbar war, dass die Berufsangehörigen lediglich als Kooperationspartner zusammenarbeiten.

Es stellte sich heraus, dass der als Abschlussprüfer tätige Berufsangehörige die gesetzliche Abschlussprüfung einer Gesellschaft durchführte, bei der der Kooperationspartner Mitglied im Aufsichtsrat war. Wirtschaftsprüfer sind auch dann von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn Personen, mit denen sie ihren Beruf gemeinsam ausüben (sogenannten „Sozietätsklausel“), Mitglied in einem Aufsichtsrat der zu prüfenden Gesellschaft sind (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB). Deshalb war zu klären, ob eine gemeinsame Berufsausübung vorlag. Die Vorstandsabteilung bejahte dies und sah daher in der durchgeführten Abschlussprüfung einen berufsrechtlichen Verstoß gegen § 49 Halbsatz 2 WPO in Verbindung mit § 31 BS WP/vBP.

### Besorgnis der Befangenheit: Sicht eines Dritten

Zwar begründen Kooperationen wie auch Bürogemeinschaften grundsätzlich keine gemeinsame Berufsausübung im Sinne des § 319 Abs. 3 HGB. Bei den in § 319 Abs. 3 HGB geregelten absoluten Ausschlussgründen handelt es sich aber um Umstände, bei deren Verwirklichung zwingend die Besorg-

nis der Befangenheit besteht. Für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit kommt es allein auf die Sicht eines Dritten an. Daher kann es auch bei der Zurechnung von Ausschlussgründen über das Merkmal der gemeinsamen Berufsausübung nicht darauf ankommen, ob diese objektiv praktiziert wird, beispielsweise in Form einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung. Der von den Berufsangehörigen durch die Internetpräsenz erzeugte Schein einer solchen Vereinbarung war daher ausreichend.

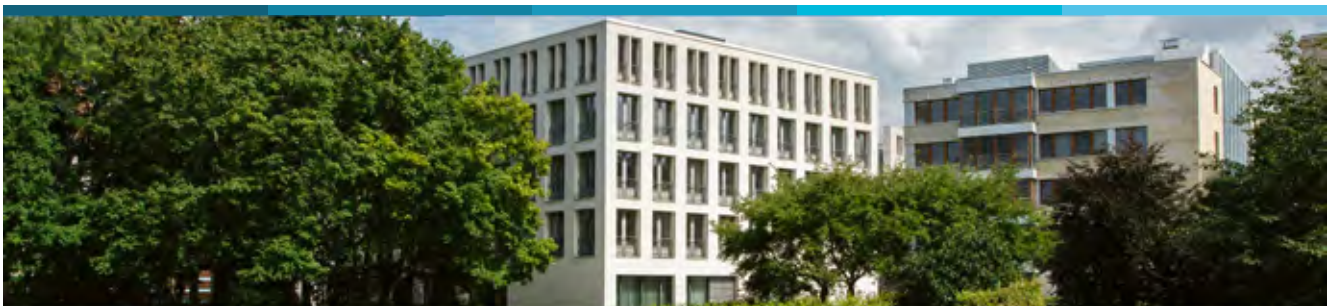
Die Wertungen greifen im Übrigen auch dann, wenn mit Gesellschaften Kooperationen gebildet werden, da auch diese Gesellschafter von Sozietäten und damit ebenfalls Scheinsozian sein können.

### Sonderproblem Anteilsbesitz

Neben der Aufsichtsratsstätigkeit war der Kooperationspartner zudem Dauertestamentsvollstrecker

(§ 2209 BGB) über die Mehrheit der Geschäftsanteile an der geprüften Gesellschaft. Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht sah darin den Ausschlussgrund des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB („Anteile an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft besitzt“) als erfüllt an.

Die Vorschrift will Abschlussprüfer von der Prüfung ausschließen, die eigene Interessen an dem zu prüfenden Unternehmen haben oder aufgrund von Gesellschafterrechten gegebenenfalls auch indirekt Einfluss auf das Prüfungsobjekt nehmen könnten. Da der Dauertestamentsvollstrecker sämtliche den Geschäftsanteil betreffende Verwaltungs- und Vermögensrechte wahrnimmt und Gesellschafterbefugnisse einschließlich des Stimmrechts ausübt, ohne an den Willen der Erben gebunden zu sein, begründet dies eine gesellschafterähnliche Stellung und damit nach Sinn und Zweck der Vorschrift Anteilsbesitz. bz



Neu auf WPK.de  
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

### Herausgabe von Arbeitspapieren des Abschlussprüfers an den EEG-Prüfer

■ Ich bin Abschlussprüfer eines stromkostenintensiven Unternehmens. Der Prüfer nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c EEG 2017 fordert von mir die Herausgabe meiner Arbeitspapiere zu den letzten drei Jahresabschlussprüfungen und beruft sich hierbei auf Tz. 16 des IDW PH 9.970.10. Muss ich meine internen Arbeitspapiere herausgeben?

Für den Fall, dass der EEG-Prüfer nicht derselbe Prüfer wie der Jahresabschlussprüfer ist, stellt Tz. 16 des IDW PH 9.970.10 eine Vorgehensweise dar, wie der EEG-Prüfer das Ergebnis der im Rahmen der Abschlussprüfung vorgenommenen Aufbau- und Funktionsprüfung zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen auch für seine Prüfung nutzen kann: Das Unternehmen befreit zugleich den Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheit. Liegt diese Entbindungserklärung vor, kann der

Abschlussprüfer dem EEG-Prüfer Auskunft erteilen, anderenfalls nicht.

In jedem Fall kann sich der EEG-Prüfer die Prüfungsberichte zu den letzten drei geprüften Abschlüssen vom Unternehmen vorlegen lassen. Die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers sind nicht (gegenüber dem Mandanten) herausgabepflichtig, soweit diese nicht zur Geschäftsbesorgung für den Mandanten erstellt werden (Krauß in: Hense/Ulrich, WPO, 2. Auflage, § 51 b Rn. 34 ff., 43, 47). Bei der Jahresabschlussprüfung beschränkt sich die Herausgabepflicht in der Regel auf den Prüfungsbericht, der gegebenenfalls noch mündlich zu erläutern ist, sodass alle anderen Unterlagen als zu internen Zwecken angefertigte Arbeitspapiere anzusehen sind. Damit sind sie nicht als herausgabepflichtig anzusehen (a. a. O., Rn. 49).

ge

### Ordnungsmäßige Aktenvernichtung

■ Ich möchte mir für meine Kanzlei einen neuen Aktenschredder anschaffen. Gibt es für die ordnungsmäßige Aktenvernichtung mit einem Schredder konkrete berufsrechtliche oder datenschutzrechtliche Vorgaben, letztere zum Beispiel in der DSGVO?

Nein. Berufsrechtlich gilt auch hier die allgemeine Aussage, dass der WP/vBP sicherstellen muss, dass Informationen, die unter die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit fallen, Dritten nicht unbefugt offenbart werden. Papierakten müssen daher in einer Weise vernichtet werden, die die spätere Rekonstruktion der in den Akten enthaltenen mandatsbezogenen Informationen durch Dritte praktisch unmöglich macht.

Auch im aktuell geltenden Datenschutzrecht (DSGVO, BDSG-neu) existieren keine detaillierten Vorgaben für die Vernichtung von Papieraktenbeständen. Es wird lediglich definiert, wann eine Pflicht zur Löschung besteht

(Art. 17 DSGVO). Löschung im datenschutzrechtlichen Sinne bedeutet die Unkenntlichmachung personenbezogener Informationen, was für Texte bedeutet, dass sie im Zuge der Löschung unlesbar werden müssen. Der Aspekt der Datenlöschung wird von Art. 24 Abs. 1 DSGVO insoweit konkretisiert, dass auch hierfür geeignete technische Maßnahmen vorzusehen sind.

Konkrete Inhalte zur Sicherheit der Aktenvernichtung beinhaltet die DIN-Norm 66399, die die Datensicherheit eines Aktenvernichters (hier: Schredder) nach drei Schutzklassen und sieben Sicherheitsstufen bewertet.

Die Bundessteuerberaterkammer gibt in dem von ihr veröffentlichten berufsrechtlichen Handbuch (Kapitel 5.2.4., Datenschutz und Datensicherheit, Stand: September 2017) den Hinweis, dass die genannte DIN-Norm beachtet werden sollte. Für eine ordnungsgemäße Aktenvernichtung in der Steuerberatungspraxis empfiehlt die BStBK mindestens die Sicherheitsstufe 5 (Schutzklasse 3). Schutzklasse 3 wird mit sehr hohem Bedarf für besonders vertrauliche Daten definiert. Die Sicherheitsstufe 5 findet Anwendung auf Datenträger mit geheim zu haltenen Daten. Eine Reproduktion der Informationen darf auch mit außergewöhnlichem Aufwand nicht möglich sein.

Diese Empfehlung erscheint angemessen und kann auf die berufliche Tätigkeit des WP/vBP erstreckt werden. Die technischen Spezifikationen der genannten Sicherheitsstufe (maximale Fläche der Materialteilchen, maximale Breite der Streifen) können der genannten DIN-Norm entnommen werden.

go

## Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister ohne gesetzliche Abschlussprüfungen?

■ **Kann ein Berufsträger (WP/vBP/WPG/BPG) als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen werden, ohne als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt zu sein? Wenn er als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen wird, muss er dann eine Qualitätskontrolle durchführen?**

Berufsträger können als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 WPO in das Berufsregister eingetragen werden (§ 38 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe f WPO), wenn sie die konkrete Absicht haben, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SaQK).

Eine konkrete Absicht liegt vor, wenn erkennbar ist, dass die Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer zeitnah erfolgt oder erkennbar ist, dass sich der Berufsträger aktiv um die Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer bemüht. Allerdings muss dies durch nach außen wirkende Handlungen erkennbar sein, beispielsweise Bewerbung um eine Bestellung oder Teilnahme an einschlägigen Ausschreibungen.

Zur Qualitätskontrolle sind Berufsträger jedoch nur verpflichtet, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 WPO). Voraussetzung ist also, dass sie als Abschlussprüfer bestellt wurden. Dies ist mit der wirksamen Wahl als gesetzlicher Abschlussprüfer und der Annahme des Prüfungsauftrages der Fall. Die Bestellung ist der WPK spätestens zwei Wochen nach Annahme des Prüfungsauftrages anzuzugehen (§ 57 a Abs. 1 Satz 3 WPO, § 7

Abs. 2 und 3 SaQK). Wird diese Anzeige versäumt, stellt dies einen Berufsrechtsverstoß dar.

Mit der Anzeige sind Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen. Danach wird die Kommission für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle anordnen und auf Grundlage der Angaben nach einer Risikoanalyse die Frist für die Qualitätskontrolle bestimmen (§ 57 a Abs. 2 Satz 6 WPO).

Wenn die Bemühungen um eine Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach Eintragung in das Berufsregister nicht erfolgreich waren, ist der Berufsträger allein aufgrund der Eintragung nicht verpflichtet, eine Qualitätskontrolle durchzuführen. In diesem Fall wird die Kommission für Qualitätskontrolle in der Regel nach drei Jahren erneut darum bitten, die konkrete Absicht darzulegen. cl

## Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister auch für andere gesetzliche (Abschluss-)Prüfungen erforderlich?

■ **Die Qualitätskontrolle wurde durch das APAReG auf gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beschränkt. Was bedeutet das für andere gesetzliche Abschlussprüfungen und sonstige Prüfungen, deren Regelungen (ausdrücklich oder implizit) auf § 319 Abs. 1 HGB verweisen?**

Der Gesetzgeber hat durch die Änderungen in § 57 a Abs. 1, 2 und 5 (Satz 4) WPO in der Fassung des APAReG eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass nur noch bei Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen nach § 316 HGB eine Qualitätskontrolle



le erforderlich sein soll, die dann auch nur solche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (sowie betriebswirtschaftliche Prüfungen der BaFin) zum Gegenstand hat. Dementsprechend ist auch nur für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB eine Registereintragung nach § 38 Nr. 1 Buchstabe h oder Nr. 2 Buchstabe f WPO als gesetzlicher Abschlussprüfer möglich, um so die Voraussetzung des § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB zu erfüllen.

Dieser auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (sowie Prüfungen im Auftrag der BaFin) beschränkte Anwendungsbereich des Qualitätskontrollverfahrens hat nach Auffassung der WPK zur Folge, dass **für Abschlussprüfungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen** (zum Beispiel §§ 6, 14 PublG; § 25 VermAnlG; § 8 UBGG; § 6 b EnWG; § 13 KPG M-V) **oder für sonstige gesetzliche Prüfungen** (zum Beispiel nach § 293 d AktG; § 57 f GmbHG; § 102 KAGB) jeweils **keine Eintragung** als gesetzlicher Abschlussprüfer **erforderlich** ist. Die Verweise in diesen anderen Prüfungsvorschriften auf § 319 Abs. 1 HGB (oder pauschal auf §§ 316 ff. HGB) sind also einschränkend dahingehend auszulegen, dass sie § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB nicht umfassen. Alles ande-

re würde den Willen des Gesetzgebers konterkarieren.

Gleichwohl könnte es sich empfehlen, vor Annahme eines solchen Auftrags ohne Registereintragung den Auftraggeber auf diesen Umstand sowie die Rechtsauffassung der WPK hinzuweisen, denn der Auftraggeber könnte die (neue) Rechtslage anders beurteilen oder auch unabhängig davon Wert darauf legen, dass der Prüfer am System der Qualitätskontrolle teilnimmt. kr

### **Aufgabe der Tätigkeit der eigenen Praxis – Auswirkungen auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB**

■ **Ich bin in eigener Praxis tätig und im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen. Daneben bin ich in einer nicht als WPG anerkannten Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft tätig. Kann ich weiterhin als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB im Berufsregister eingetragen sein, wenn ich die Tätigkeit in eigener Praxis aufgebe und nur noch als Sozios oder Partner tätig bin?**

Nein. Sollen weiterhin gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt werden, müssen Sie unverändert als WP/vBP in eigener Praxis tätig sein und in eigener Praxis im Berufsregister eingetragen bleiben.

Gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB kann nur sein, wer über einen Registerauszug verfügt, aus dem sich ergibt, dass er nach § 38 Nr. 1 Buchstabe h oder Nr. 2 Buchstabe f WPO in das Berufsregister eingetragen ist (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB).

In das Berufsregister können nur WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG eingetragen werden (57 a Abs. 1 Satz 1 WPO). Nur diese sind gegenüber der WPK auch zur Anzeige verpflichtet (§ 57 a Abs. 1 Satz 2 WPO). Verzichtet ein WP/vBP auf seine Tätigkeit in eigener Praxis, verzichtet er auch auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Mit dem Verzicht liegen die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr vor. Ein WP/vBP, der ausschließlich als Sozios/Partner tätig ist, kann nicht als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen sein. Ebenso kann auch eine nicht als WPG anerkannte Sozietät/Partnerschaftsgesellschaft nicht als Abschlussprüfer eingetragen werden. ha

## WPK-Praxishinweise

[www.wpk.de/praxishinweise/](http://www.wpk.de/praxishinweise/)



In der Rubrik **Praxishinweise** stellt die Wirtschaftsprüferkammer Informationen zu unterschiedlichen, für die Berufspraxis der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer relevanten Themen zusammen.

## Internationales

| Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen  |  |
|---|--|
|  <p>International Federation of Accountants</p>  |  |
| <p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> eingesehen und heruntergeladen werden.</p> |  |
| 19.07.2018  | International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): <i>Global Ethics Board Resets Expectations of Professional Accountants Regarding Inducements</i> |
| 17.07.2018  | International Federations of Accountants (IFAC): <i>Updated Practical Support and Guidance for Small Business Audits</i>                                       |
| 16.07.2018  | International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): <i>Global Consultation: Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement</i>         |
| 14.06.2018  | IAASB: <i>Invites Stakeholders to Help Shape the Future of EER Assurance</i>   |
| 11.06.2018  | IFAC: <i>2017 IFAC Annual Review</i>   |
| 11.06.2018  | International Accounting Education Standards Board (IAESB): <i>Young Professionals Panel in Kenya</i>  |
| 24.05.2018  | IAASB: <i>Envisioning the Future – Survey on the IAASB's Future Strategy</i>   |
| 23.05.2018  | IFAC: <i>Helping Small and Medium Practices Thrive in the Global Economy</i>   |
| 14.05.2018  | IESBA: <i>Global Ethics Board Consults on Professional Skepticism</i>  |
| 16.04.2018  | IESBA: <i>Consults on 2019-2023 Strategy and Work Plan</i>   |

| Aktuelle IASB-Veröffentlichungen   |   |
|--|---|
|  <p>International Accounting Standards Board®</p>   |   |
| <p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter <a href="http://www.ifrs.org">www.ifrs.org</a>.</p> |   |
| 18.07.2018   | IFRS Foundation: <i>Erkki Liikanen appointed as Chair of the IFRS Foundation Trustees</i>   |
| 13.07.2018   | International Accounting Standards Board (IASB): <i>IFRS 17 implementation: new support materials on reinsurance contracts held now available</i> |
| 29.06.2018   | IFRS Foundation: <i>New IFRS 9 Financial Instruments webcast available</i>  |
| 28.06.2018   | IASB: <i>Consults on the accounting for financial instruments with characteristics of equity</i>  |
| 11.06.2018   | IFRS Foundation: <i>Preparing the market for IFRS 17</i>  |
| 19.04.2018   | IFRS Foundation: <i>Monitoring Board 2018-2019 work plan published</i>  |

## Aktuelle Projekte des IESBA

### Kritische Grundhaltung und Nicht-Prüfungsleistungen im Blick

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat in seiner Juni-Sitzung 2018 zahlreiche Projekte beraten. Große Bedeutung haben derzeit die Themen Kritische Grundhaltung (*Professional Skepticism*) und Nicht-Prüfungsleistungen (*Non-Assurance Services*). Zu beiden Themen veranstaltete IESBA im Juni/Juli 2018 vier internationale Roundtables, um ein Meinungsspektrum der interessierten Öffentlichkeit einzuholen und um Klarheit über mögliche Anpassungen des Code of Ethics zu gewinnen. Zum Thema Kritische Grundhaltung ver-

öffentlichte IESBA auch ein Konsultationspapier, zu dem die WPK Stellung genommen hat (siehe dazu den Beitrag auf Seite 50 in diesem Heft).

Daneben erörterte IESBA, ob und inwieweit die Einhaltung der Unabhängigkeit und der Berufsgrundsätze des Code of Ethics durch den Abschlussprüfer aufgrund von Honorarabhängigkeit/-druck gefährdet sein könnte. IESBA wird im weiteren Verlauf des Jahres untersuchen, inwieweit Anpassungen des Code of Ethics in diesem Bereich sinnvoll sein könnten.

Zudem hat IESBA erstmals das Projekt ISAE 3000 (*Revised – Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information*) beraten. Hierbei geht es um eine Angleichung von Part 4B des restrukturierten Code of Ethics an die Begriffe und Konzepte in ISAE 3000.

Eine Führungsrolle im Bereich Berufsethik möchte IESBA auch mit Blick auf Digitalisierungsthemen und sonstigen neuen Trends einnehmen. Zwei eigens hierfür eingerichtete Arbeitsgruppen widmen sich diesen Aspekten.

IESBA überarbeitet die derzeitige elektronische Version des Code of Ethics, um sie funktioneller

und besser navigierbar zu gestalten. Zudem ergreift IESBA weitere Maßnahmen, um die Implementierung des im April dieses Jahres veröffentlichten restrukturierten Code of Ethics durch die Mitgliedsorganisationen der IFAC zu fördern.

Erfreulich ist, dass in jüngerer Vergangenheit eine stärkere Zusammenarbeit des IESBA mit dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) stattfand. Diese betrifft unter anderem die Themen Kritische Grundhaltung, ISAE 3000 (*Revised*), die Überarbeitung von ISQC 1 (*Revised*) und die Erarbeitung eines ISQC 2. en

## WPK befürwortet rein klarstellende Hinweise zum Thema „Kritische Grundhaltung“ im Code of Ethics

Die WPK hat mit Schreiben vom 15. August 2018 zum IESBA Konsultationspapier *Professional Skepticism – Meeting Public Expectations* Stellung genommen. Sie erachtet die im IESBA Code of Ethics geregelten Berufsgrundsätze als grundsätzlich geeigneten und ausreichenden Regelungsrahmen für das Thema „Kritische Grundhaltung“. Gleichwohl könnten die Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers mit Blick auf die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit klarer dargestellt werden. Daher spricht sich die WPK für klarstellende Hinweise in Form von sogenanntem *Application Material* aus, insbesondere im Zusammenhang mit dem Berufsgrundsatz der Integrität.

Neue Konzepte und Definitionen lehnt die WPK hingegen ab. Sie betont dagegen die Notwendigkeit einer entsprechenden Koordinierung des IESBA mit den beiden unabhängigen Standardsetzungsgremien IAASB (Rechnungslegung/Prüfung) und IAESB (Aus-/Fortbildung).

### Hintergrund

Mit der Konsultation soll herausgefunden werden, ob Änderungen am IESBA Code of Ethics zum ge-

nannten Themenbereich erforderlich sind. Das Konsultationspapier untersucht dazu verschiedene, für eine kritische Grundhaltung entscheidende Verhaltensmerkmale. Insbesondere wird der Frage nachgegangen, ob das Konzept der kritischen Grundhaltung über die Bereiche Abschlussprüfung (*Audit*) und sonstige Prüfungsaufträge (*Other Assurance Engagements*) hinaus ausgedehnt werden sollte.

In Deutschland wurde die Berufspflicht der kritischen Grundhaltung durch das am 17. Juni 2016 in Kraft getretene Abschlussprüferaufsichtungsreformgesetz (APAREG) ausdrücklich in § 43 Abs. 4 WPO aufgenommen (Umsetzung von Art. 21 Abs. 2 EU-Abschlussprüferrichtlinie) und in § 37 Berufssatzung für WP/vBP weiter konkretisiert.

Abhängig vom Ausgang der Beratungen des IESBA wird die WPK möglichen Handlungsbedarf mit Blick auf das deutsche Berufsrecht prüfen. en

Stellungnahme der WPK vom 15. August 2018 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1589](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1589)  
[www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/)

## Umfragen von IESBA und IAASB zur strategischen Ausrichtung

### Technologischer Wandel und Komplexität der Standards sind die größten Herausforderungen

Die beiden unabhängigen Standardsetzungsgremien IESBA und IAASB bei IFAC haben jüngst die interessierte Öffentlichkeit um Stellungnahme zu ihrer jeweiligen strategischen Ausrichtung gebeten.

#### Strategie- und Arbeitsplan des IESBA 2019 bis 2023

Mit Blick auf den Strategie- und Arbeitsplan 2019-2023 des IESBA hat sich die WPK dafür ausgesprochen, das Thema Digitalisierung mit höchster Priorität zu behandeln. Daneben stimmt die WPK der Einschätzung von IESBA zu, die im IESBA Code of Ethics (Code) verwendeten Konzepte der „Einheit von öffentlichem Interesse“ (*Public Interest Entity*) und der „kapitalmarktnotierten Einheit“ (*Listed Entity*) stärker in Einklang zu bringen. Auch die Themen der steuerlichen Gestaltung und neue Formen der Dienstleistungserbringung sollten erörtert werden.

Über diese Themen hinaus sollte IESBA nach Auffassung der WPK zunächst keine neuen Projekte initiieren. Vielmehr sollte den betroffenen Praxen und Organisationen ausreichend Zeit gegeben werden, die aktuellen sowie die in den letzten Jahren erfolgten zahlreichen Änderungen des Code umzusetzen. Aus diesen und weiteren Gründen lehnt die WPK die von IESBA vorgesehenen Themen „Dokumentation“, „Kommunikation mit den für die Überwachung des Unternehmens Verantwortlichen“ und „Wesentlichkeit“ ab.

Im Übrigen spricht sich die WPK für die Beibehaltung des prinzipienbasierten Ansatzes des Code, eine stärkere Berücksichtigung der Belange von kleinen und mittleren Praxen und eine engere Koordination mit dem IAASB aus. IESBA sollte ausreichende Flexibilität besitzen, um den Arbeitsplan kurzfristig an neue Gegebenheiten anpassen zu können.

#### Strategische Ausrichtung des IAASB 2020 bis 2023

Darüber hinaus hat die WPK an der Umfrage des IAASB zu dessen künftiger strategischer Ausrich-

tung für den Zeitraum 2020 bis 2023 teilgenommen. In ihrer Stellungnahme weist die WPK vor dem Hintergrund der Reformüberlegungen der Monitoring Group zur Standardsetzung darauf hin, dass ein sorgsamer und verantwortungsbewusster Umgang mit diesen Vorschlägen geboten sei. Umfassende Veränderungen könnten die weltweite Akzeptanz der Prüfungs- und Ethikstandards beeinträchtigen.

Als größte Herausforderungen sieht die WPK die Frage, wie der Berufsstand künftig mit technologischen Veränderungen (Digitalisierung, Massendatenanalysen, Blockchain oder Künstliche Intelligenz) und zunehmenden regulatorischen Anforderungen umgehen sollte. Die Komplexität der bestehenden Standards gerade für kleine und mittlere Prüfungspraxen wurde als weitere Herausforderung gegenüber dem IAASB geäußert.

Angesichts der steigenden Bedeutung der nichtfinanziellen Berichterstattung sieht die WPK weiteren Handlungsbedarf seitens des IAASB, beispielsweise in Form weiterer Hilfen für den Berufsstand.

Zudem hat die WPK Stellung genommen zur strategischen Ausrichtung der IFAC für die Jahre 2019 bis 2020.

en/la

Reformüberlegungen der Monitoring Group zur Standardsetzung  
abrufbar unter  
[www.wpk.de/link/mag031804/](http://www.wpk.de/link/mag031804/)

Stellungnahme der WPK vom 13. Juli 2018 zum Strategie- und Arbeitsplan  
des IESBA 2019 bis 2023 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1565](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1565)  
[www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/)

Stellungnahme der WPK vom 24. Juli 2018 zur strategische Ausrichtung des  
IAASB 2020 bis 2023 abrufbar unter  
[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1581](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1581)  
[www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/)



## IFAC Guide to Using ISAs in the Audits of SMEs in der 4. Auflage veröffentlicht

### Hilfe bei der Prüfung kleiner und mittlerer Unternehmen

Kleine und mittlere Berufspraxen benötigen praktische Unterstützung zur Umsetzung der internationalen Prüfungsstandards (ISA) bei der Prüfung kleiner und mittlerer Unternehmen. Hierzu hat die International Federation of Accountants (IFAC) am 17. Juli 2018 die nunmehr 4. Auflage ihres entsprechenden Praxisleitfadens veröffentlicht. Damit sollen Berufsangehörige bei der effizienten und verhältnismäßigen Anwendung der ISA bei diesen Prüfungen unterstützt werden.

Die vorliegende Ausgabe berücksichtigt aktuelle Änderungen an den ISA. Diese betreffen insbesondere die Projekte des International Audit and Assurance Standards Boards (IAASB)

- zur Berichterstattung,
- zur Offenlegung,
- zu den Verantwortlichkeiten der Prüfer in Bezug auf sonstige Informationen und
- zur Arbeit der internen Revision.

Der Leitfaden besteht aus zwei Bänden: Band 1 behandelt die grundlegenden Konzepte des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Übereinstimmung mit den ISA. Band 2 enthält praktische Anleitungen für die Durchführung von Prüfungen kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich zwei anschaulicher Fallstudien.

Der Leitfaden umfasst unter anderem erläuternde Beispiele, praktische Umsetzungshinweise und Anwendungsschecklisten. Zudem wird die inhaltliche Abgrenzung zu Prüfungs- und Erstellungstätigkeiten verdeutlicht. la

Leitfaden kostenlos erhältlich auf der Internetseite der IFAC unter [www.wpk.de/link/mag031805/](http://www.wpk.de/link/mag031805/)

## EU-Fitness-Check zur Unternehmensberichterstattung

### WPK spricht sich gegen die Schaffung von „EU-IFRS“ aus

Die WPK hat sich an der Konsultation der EU-Kommission zur öffentlichen Unternehmensberichterstattung beteiligt. Mit diesem *Fitness check on the EU framework for public reporting by companies* soll beurteilt werden, ob

- die EU-Regelungen zur Berichterstattung noch wirksam und relevant sind,
- sie einen Mehrwert auf europäischer Ebene schaffen,
- sie mit anderen EU-Regulatorien vereinbar sind,
- die EU-Regelungen effizient eingehalten werden können und nicht unnötig belastend sind.

Im Fokus steht außerdem, spezifische Aspekte der geltenden Rechtsvorschriften zu überprüfen und zu beurteilen, ob sich die Regelungen dazu eignen, neue Herausforderungen wie Nachhaltigkeit oder Digitalisierung zu bewältigen.

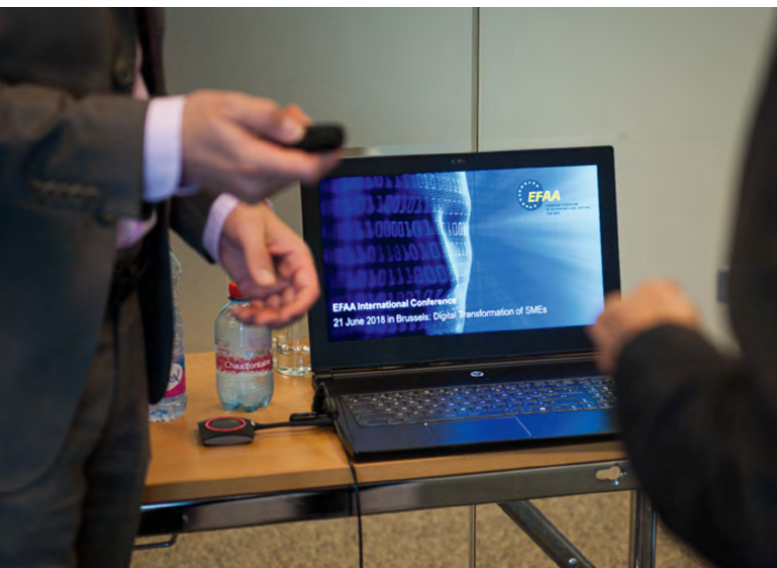
In ihrer Stellungnahme spricht sich die WPK gegen eine Befugnis für die EU-Kommission aus, IFRS bei der Übernahme für die Anwendung in Europa modifizieren zu können. Diese Schaffung von „EU-IFRS“ stehe der Vergleichbarkeit und weltweiten Anwendbarkeit der internationalen Rechnungslegungsstandards entgegen.

Kritsch sieht die WPK auch, die Größenklassenkriterien (Schwellenwerte) der EU-Bilanzrichtlinie zur Angleichung an die KMU-Definition anzuheben. Die derzeitige Regelung berücksichtige nationale Besonderheiten der jeweiligen Volkswirtschaften angemessen. Zudem könne eine Anhebung der Schwellenwerte zu einem umfassenden Wegfall der gesetzlichen Prüfungspflicht mit nachteiligen Auswirkungen für die Qualität der Finanzberichterstattung bei den betroffenen Unternehmen führen.

Eine Förderung der nichtfinanziellen Berichterstattung, insbesondere mit Blick auf eine integrierte Berichterstattung durch die EU, wird begrüßt. Allerdings sollte vermieden werden, einen umfangreichen neuen Regelungsrahmen zu etablieren. wb

Fragebogen zur öffentlichen Unternehmensberichterstattung (von der WPK ausgefüllt) abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1576](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1576)  
[www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/)

## EFAA-Konferenz zur digitalen Transformation kleiner und mittlerer Praxen



Logo der EFAA International Conference

Technologien wie Blockchain, maschinelles Lernen, Künstliche Intelligenz und Datenanalyse beeinflussen zunehmend den Berufsstand. Große Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften investieren viel, um diese Technologien zu nutzen. Aber wie wirkt sich die Digitalisierung auf kleine und mittlere Unternehmen und ihre Berater, die kleinen und mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,



Vijai Kumar, Ratsmitglied ICAI

aus? Wie können sie sich den Herausforderungen der Digitalisierung stellen und die Chancen nutzen?

Antworten auf diese Fragen suchte die Konferenz *Digital Transformation of SMEs*, die am 21. Juni 2018 von der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) in Brüssel ausgerichtet wurde. Unter den rund 90 Teilnehmern war auch die WPK. Internationale Experten präsentierten Ihre Erkenntnisse in den Vorträgen „Entwicklung der digitalen Technologien“, „Gesellschaftliche und politische Auswirkung der Digitalisierung“ und „Der digitale Berufsträger“.



Michael Cerami, Vizepräsident AICPA und Martin De Bie, Leiter der EFAA Digital Working Group

Michael Cerami, Vizepräsident des American Institute of Certified Accountants (AICPA) beschrieb die Entwicklung des amerikanischen Berufsstandes. Die internen Prozesse – auch in kleinen und mittleren Praxen – seien mittlerweile weitgehend automatisiert. Die erfolgreichen Gesellschaften verlagerten ihren Geschäftsschwerpunkt darauf, ihre Mandanten zu beraten und strategisch zu unterstützen.

Veronique Willems, Generalsekretärin des europäischen Mittelstandsverbandes UEAPME gab Einblicke in die veränderten Erwartungen mittelständischer Kunden. Für diese gewinnt die unmittelbare Verfügbarkeit aussagekräftiger Daten zunehmend an Bedeutung.

Interessant und provokativ war der Vortrag von Vijay Kumar, Mitglied des Rates des Indischen Ins-

titute of Chartered Accountants (ICAI). Auch er befasste sich mit der Digitalisierung aus Sicht des Berufsstandes und stellte die These auf, dass „alle Kanzleien als Technologieunternehmen wiedergeboren werden“ müssten.

Die WPK hat interessante Erkenntnisse aus den Vorträgen und in Gesprächen während der Konfe-

renz gewonnen. Sie wird diese in ihre Überlegungen zur Unterstützung des Berufsstandes bei der Digitalisierung einbringen (siehe zur Digitalisierung auch Seite 22 ff. in diesem Heft).

wb

## Deutsches (Berufs-)Recht Vorbild für China?

### Delegation aus China zu Besuch bei der WPK



Eine Delegation aus der Volksrepublik China, bestehend aus Vertretern des Berufsstandes der Abschlussprüfer, der Anwaltschaft und der Versicherungswirtschaft, besuchte im Juli 2018 die WPK.

Die Hauptgeschäftsstelle der WPK informierte entsprechend den Wünschen der Delegation schwerpunktmäßig über das deutsche Haftungssystem. Erörtert wurden verschiedenste Haftungskonstellationen sowie insbesondere gesetzliche und vertragliche Haftungsbegrenzungen. Die WPK-Mitarbeiter erläuterten in diesem Kontext die Vorzüge der deutschen

Haftungsbegrenzung für gesetzliche Abschlussprüfungen auf eine Million/vier Millionen Euro gemäß § 323 Abs. 2 HGB, die die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherstellen und eine Marktkonzentration verhindern soll.

Die Delegationsteilnehmer zeigten großes Interesse am deutschen System, insbesondere überzeugte sie die Haftungsbegrenzung für gesetzliche Abschlussprüfungen. Der Meinungsaustausch soll fortgesetzt werden.

en

## §14

Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle  
Online-Formular unter [www.wpk.de/qk-mitteilung/](http://www.wpk.de/qk-mitteilung/)



## Aus den Ländern

### Vereidigungen im Mai und Juni: Die WPK gratuliert



24 Wirtschaftsprüferinnen und 52 Wirtschaftsprüfer wurden im Mai und Juni dieses Jahres von den Landespräsidentinnen und Landespräsidenten vereidigt: 9 in Baden-Württemberg; 15 in Bayern; 4 in Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt; 14 in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; 9 in Hessen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Thüringen und 25 in Nordrhein-Westfalen.

An den Feierlichkeiten in Hamburg nahmen 9 ehemalige vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer aus allen Landesgeschäftsstellenbereichen teil, die bereits vorab im kleinen Rahmen in den jeweiligen Landesgeschäftsstellen als Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer bestellt worden waren.

Die WPK gratuliert den Absolventen noch einmal herzlich zum Einstieg in den Wirtschaftsprüferberuf. Sie wünscht ihnen viel Freude und Erfolg bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit. ww





## Wirtschaftsprüfung ist und bleibt ein spannender Beruf! – Podiumsdiskussion der ZEIT-Verlagsgruppe



Harald Gallus (li.) beim Vortrag

Mit dem Leitsatz „Wirtschaftsprüfung ist und bleibt ein spannender Beruf!“ eröffnete Harald Gallus, Landespräsident der WPK in Hessen, die Diskussion zum Thema „EU, UK oder K.O.? Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung in Zeiten geopolitischer Veränderungen“. Die ZEIT-Verlagsgruppe hatte dazu am 24. Mai 2018 Studierende ins Squaire am Frankfurter Flughafen eingeladen.

Harald Gallus startete eine lebhafte Diskussion unter der Leitung des früheren Auslandskorrespondenten des Hessischen Rundfunks in Washington, Andreas Horchler. Gallus demonstrierte am Beispiel

einer Beteiligung eines deutschen Unternehmens an einer britischen Gesellschaft, wie eine gewissenhafte Jahresabschlussprüfung voraussetzt, dass Prüfer/innen über aktuelle politische Entwicklungen informiert sind: Politische Veränderungen, insbesondere bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, sind durchaus von Bedeutung für Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden in Jahresabschlüssen von Unternehmen.

Mit Bezug auf tagesaktuelle Schlagzeilen in der Presse spannte Gallus dann einen Bogen zu den aktuellen politischen Entwicklungen in Italien und der Türkei. Auch damit demonstrierte er den Studierenden, dass Wirtschaftsprüfung keine Tätigkeit ist, die völlig losgelöst vom Weltgeschehen im bloßen Abhaken von Zahlenkolonnen besteht.

Zum Schluss führte er aus, dass er das Ausscheiden der Briten aus der EU als Wirtschaftsprüfer sehr bedauere. Auch wenn die deutsche und britische Regierungen nicht immer gleiche Auffassungen vertreten, waren die Briten für die deutschen Unternehmen und Wirtschaftsprüfer in der EU ein Partner, mit dem etliche für die Bilanzierung und Wirtschaftsprüfung nachteilige Regelungen verhindert und positive Regelungen vorangetrieben werden konnten. we

## Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse in Sachsen-Anhalt: Rechnungsprüfungsämter können jetzt Wirtschaftsprüfer hinzuziehen

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sah bereits bisher vor, dass die Kommunen bis zum Schluss jedes Haushaltsjahres jeweils einen Jahresabschluss aufzustellen haben. Dieser ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Der Jahresabschluss bildet zusammen mit weiteren Jahresabschlüssen aus dem Bereich der Kommune den Gesamtabschluss.

Die Prüfung von Jahresabschluss und Gesamtabchluss ist Aufgabe der Rechnungsprüfungsämter. Während bei der Prüfung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts das Rechnungsprüfungsamt sich bereits bisher eines Wirtschaftsprüfers bedienen konnte (§ 142 Abs. 2 KVG LSA),

gab es keine entsprechende Regelung für die Prüfung von Jahresabschluss und Gesamtabchluss.

Am 28. Februar 2018 hat die Landesregierung von Sachsen-Anhalt einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vorgelegt. Darin war eine Änderung der oben genannten Rechtslage noch nicht enthalten. Durch den engagierten Einsatz der WPK ist es dann im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gelungen, doch noch eine Regelung einzufügen, die es dem Rechnungsprüfungsamt künftig ausdrücklich ermöglicht, einen Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen (§ 141 Abs. 4 KVG LSA [neu]). Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das Gesetz am 20. Juni 2018 beschlossen. ba

## Gesprächsrunde zur Zukunft der Freien Berufe mit Verfassungsrichter Peter Müller

„Zukunft der Freien Berufe aus europa- und verfassungsrechtlicher Sicht“ war das Thema, das am 6. Juni 2018 auf Einladung des Verbandes der Freien Berufe des Saarlandes von Spitzenvertretern der Kammern und Verbände der Freiberufler im Saarland diskutiert wurde.

Hauptredner war Peter Müller, Richter am Bundesverfassungsgericht und früherer Ministerpräsident des Saarlandes. Für die Wirtschaftsprüferkammer nahmen Landespräsident Professor Christoph Hell und der Leiter der Landesgeschäftsstelle Dr. Christian Weiser teil.

Müller machte in seinem Vortrag deutlich, dass die EU im Bereich der Dienstleistungen nur die Aufgabe habe, die Diskriminierung von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten zu verhindern. Damit bestehe auf EU-Ebene kein Regelungsauftrag bezüglich berufsrechtlicher Normen, die für In- und Ausländer gleichermaßen gelten.

Die EU-Kommission beharre jedoch auf dem Standpunkt, dass jede Regulierung eine Behinderung der Dienstleistungs- beziehungsweise der Niederlassungsfreiheit sei und somit diskriminierend wirke. Damit maße sie sich „durch die Hintertür“ eine allgemeine berufsrechtliche Regelungskompetenz an.



Peter Müller (re.) und Prof. Christoph Hell (li.)

Dieses Vorgehen der EU-Kommission im Sektor der Freien Berufe sei hochbedenklich. Die EU-Kommission missachte das Subsidiaritätsprinzip, nationale Spielräume im „Europa der Vielfalt“ würden ignoriert. Es sei sehr fraglich, ob das Bundesverfassungsgericht diese Entwicklung stoppen könne. Peter Müller empfahl den Freien Berufen, ihre Argumente laut in die Debatte einzubringen, damit die Bundesregierung sie mehr als bisher beachte. we

## WPK auf der zehnten Gründermesse des Saarlandes

Etwa 2.000 Besucher verzeichnete die zehnte von der Saarland Offensive für Gründer veranstaltete Gründermesse am 28. April 2018 in Saarbrücken. Die WPK war neben 40 anderen Ausstellern wieder mit einem eigenen Stand dabei.

WPK-Landespräsident WP/StB Prof. Christoph Hell und WP/StB/RB Dieter Reichert gaben mehreren potenziellen Unternehmensgründerinnen und -gründern Hinweise zu den Themen Wirtschaftsplan sowie Bewertung bei der Übernahme von Unternehmen und Praxen.

Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger und Staatssekretär Jürgen Barke begrüßten bei ihren Gesprächen am Messestand der WPK das Engagement der Kammer für Existenzgründer. An kreativen Geschäftsideen mangle es nicht, notwendig sei aber auch die Vermittlung des notwendigen Wissens um die technischen, rechtlichen und finanziellen Aspekte einer Existenzgründung, sagte Ministerin Rehlinger. we

## Landespräsident Rappl trifft Landtagsvizepräsident in München



Wolfram Rappl (li.), Reinhold Bocklet (re.)

Am Rande des Sommerempfangs des Bayerischen Landtags am 10. Juli 2018 im Schloss Schleißheim hat sich der Landespräsident Bayern der WPK, Wolfram Rappl, mit dem ersten Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags, Reinhold Bocklet, zu einem Meinungsaustausch getroffen.

MdL Bocklet war von 1979 bis 1993 Mitglied des Europäischen Parlaments und hat von 1993 bis 1998 als Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie von 1998 bis 2003 als Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten die Interessen Bayerns auch in Brüssel vertreten. Außerdem war er Erster Vizepräsident des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union. Er gilt als profunder Kenner der Brüsseler Politikszene. In seiner Eigenschaft als bayerischer Europaminister richtete Bocklet in Brüssel auch die Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union im ehemaligen Institut Pasteur ein.

In dem Gespräch sicherte Bocklet, der seit 1994 Mitglied des Bayerischen Landtags und seit 1984 Mitglied des Parteivorstandes der CSU ist, Landespräsident Rappl seine Unterstützung bei berufspolitischen Themen wie dem EU-Dienstleistungspaket zu. re

## Jahrestreffen Berlin: Diskussion um die Sportstadt Berlin

Die Sportstadt Berlin stand im Mittelpunkt des Grußwortes von Kaweh Niroomand, Manager des vielfachen und aktuellen Deutschen Volleyballmeisters BR Volleys, anlässlich des Jahrestreffens, zu dem WPK-Landespräsidentin Katrin Fischer am 16. Mai 2018 eingeladen hatte. Der Sport bietet tagtäglich die Verwirklichung zentraler Werte wie Anerkennung, Miteinander und Respekt, so Niroomand. Daher sei es auch nicht verwunderlich, dass die Integration im Sport am besten klappe.

Sport spiele in Berlin aber auch als Wirtschaftsfaktor eine große Rolle: So kämen jährlich mehr als eine Million Menschen, die nicht hier leben, als Besucher zu Sportveranstaltungen in die Stadt. Das Internationale Deutsche Turnfest im vergangenen Jahr sei die größ-

te Breitensportveranstaltung der Welt. Außerdem erziele die Sportwirtschaft einen jährlichen Umsatz von ca. einer Milliarde Euro; 20.000 Arbeitsplätze hingen mit ihr zusammen.

In der wachsenden Stadt komme der Sport leider oft zu kurz. Dabei sei es enorm wichtig, neben Wohnraum auch Platz für Sport und Bewegung zu schaffen, ob es nun Sportplätze oder Turnhallen seien. Niroomand appellierte an die Anwesenden, sich hierfür einzusetzen. Er regte an, über eine neuerliche Olympia-Bewerbung nachzudenken, um sich und anderen zu beweisen, dass Berlin in der Lage ist, ein solches Projekt erfolgreich umzusetzen. Dies gäbe der Stadt eine positive Perspektive, so Niroomand weiter.

Landespräsidentin Fischer hatte die Gäste über aktuelle euro-



Katrin Fischer, Kaweh Niroomand

papolitische Entwicklungen unterrichtet, die den Berufsstand betreffen. Außerdem gab sie einen kurzen Rückblick auf verschiedene Mitgliederveranstaltungen der letzten Monate und erläuterte einige zentrale berufspolitische Vorhaben, wie beispielsweise die Einführung des Syndikus-WP/vBP und die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens. ba



## Wirtschaftsminister wieder zu Gast beim Jahrestreffen in Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Armin Willingmann (vorne re.) und Reinhard Wilbig (vorne 3. v. re.) im Kreis der weiteren Teilnehmer

Sachsen-Anhalts Wirtschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann ist auch dieses Mal der Einladung von Landespräsident Reinhard Wilbig gefolgt, als Ehrengast am Jahrestreffen teilzunehmen. Es fand am 29. Mai 2018 in Magdeburg statt. Wilbig dankte dem Minister und den anderen Gästen für ihre Teilnahme und die dadurch gezeigte Verbundenheit mit der WPK. Anschließend erläuterte er in prägnanter Form einige berufspolitische Themen und Reformvorhaben des Berufsstandes.

Prof. Willingmann betonte zunächst das entgegen mancher öffentlicher Darstellung gute Funktionieren der aus CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen gebildeten Landesregierung. Sein Grußwort gliederte er in die drei namensgebenden Bereiche seines Ministeriums: Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung. Die wirtschaftliche Gesamtlage des Landes sei sehr positiv. Dies komme auch bei den Menschen an, was etwa die aktuelle Arbeitslosenquote von 7,9 % zeige. Gleichwohl seien immer wieder auch Unternehmen von Insolvenz bedroht, und dann werde oft nach dem Wirtschaftsminister gerufen. In solchen Fällen aber könne die Politik nichts machen, und das

dürfe und solle sie auch nicht. Unterstützt werde dagegen die Unternehmensnachfolge, wofür ein Fonds von 200 Mio. Euro eingerichtet worden sei. Im Bereich des Handwerks gebe es nun eine Meistergründungsprämie.

Die Wissenschaft liege vor allem auch deshalb weiter in der Zuständigkeit des Ministeriums, weil der Bereich Forschung und Entwicklung in Sachsen-Anhalt nur schwach ausgeprägt sei. Deshalb sollten Gründungen aus Hochschulen heraus unterstützt werden. Hier sei vieles noch sehr bürokratisch, eine Erleichterung daher dringend erforderlich.

Die Digitalisierung stelle unverändert eine große Herausforderung dar. Das einst gesetzte Ziel, das ganze Land bis Ende 2018 mit schnellem Internet auszustatten, sei nicht zu erreichen. Der Glasfaser-Ausbau solle nun beschleunigt werden; wenn es gut laufe, könne er bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Hierzu sei allerdings auch die weitere Bereitstellung auskömmlicher Finanzmittel durch den Bund erforderlich. Auch müssten Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt werden, so der Minister zum Abschluss seines Grußworts. ba

## Wirtschaftsminister des Landes Schleswig-Holstein zu Gast beim Jahrestreffen der WPK

Detlef Mohr, Landespräsident der WPK in Schleswig-Holstein, begrüßte zum Jahrestreffen am 13. Juni 2018 Dr. Bernd Buchholz, Wirtschaftsminister des

Landes Schleswig-Holstein, und weitere Repräsentanten des Landes sowie Vertreter von Kammern, Verbänden und Hochschulen.





Dr. Bernd Buchholz (erste Reihe, 2. v. li.) und Detlef Mohr (erste Reihe, 3. v. li.) im Kreis der weiteren Teilnehmer

Landespräsident Mohr sprach das Dienstleistungspaket der EU-Kommission an und erklärte, dass aufgrund des gemeinsamen Einsatzes von Bund, Ländern und Kammern die Einführung einer Europäischen Dienstleistungskarte zumindest vorerst verhindert worden sei. Außerdem stellte Mohr die aktuellen WPK-Projekte der Einführung des Syndikuswirtschaftsprüfers und der Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens vor.

Weiterhin sei es für den Vorstand der WPK von größter Bedeutung, den Austausch mit den Mitgliedern zu vertiefen. Die mit 400 Gästen sehr gut besuchte Kammerversammlung im April in Berlin mit Workshops und einem Get-together am Vorabend sei in diesem Sinne ein voller Erfolg gewesen.

Minister Dr. Buchholz ging in seinem Grußwort auf wirtschaftspolitische Themen ein. Er erläuterte, dass die Logistikwirtschaft auch in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren expandiert sei und immer mehr an Bedeutung gewinne. Die Luftfahrtindustrie gehöre insbesondere im Bereich der Zuliefererindus-

trie zu einem wichtigen Wirtschaftszweig Schleswig-Holsteins.

Die Landesregierung habe den Anspruch, Schleswig-Holstein zu einem Land mit besten Arbeits- und Ausbildungsbedingungen zu machen, mit fairen, leistungsgerechten und tariflich abgesicherten Entgelten. Außerdem sehe die Landesregierung die Verbesserung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen.

Die Versorgung mit schnellem Internet sei heute mehr denn je ein erheblicher Standortfaktor für Wohnen und Gewerbe. Die Landesregierung unterstütze Innovationen und aktiviere Innovationspotenziale. Die Förderung von Technologie und Innovation erfolge insbesondere in den Bereichen maritime Wirtschaft und maritime Technologien, Medizintechnik und Biotechnologie, Mikro- und Nanotechnologie sowie Erneuerbare Energien. eg

## Berufsangehöriger aus Argentinien zu Besuch im Wirtschaftsprüferhaus

Juan Diego Finsterbusch, Wirtschaftsprüfer mit Berufssitz in Buenos Aires, Argentinien, besuchte am 6. August 2018 die WPK. RA Christian Bauch, Leiter der Landesgeschäftsstelle Berlin, überreichte ihm die Urkunde zu seinem 40-jährigen Berufsjubiläum. Das Jubiläum war bereits am 21. Januar 2017. Herr Finsterbusch war zum Tag der Jubilare der Landesgeschäftsstelle Berlin am 30. Mai 2018 eingeladen, die auch für die Mitglieder mit Berufssitz im Ausland zuständig ist. Wegen der kurzfristig nicht zu realisierenden weiten Anreise konnte Herr Finsterbusch den Termin jedoch nicht wahrnehmen. Nun ergab sich die Gelegenheit des Besuchs im Rahmen einer Deutschlandreise. ba



# Stellungnahmen der WPK

## Schutz von Geschäftsgeheimnissen gestärkt

### BMJV und Bundeskabinett folgen der Anregung der WPK einer Bereichsausnahme für WP/vBP

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Erfolg ange-regt, in den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) eine Bereichsausnahme aufzunehmen. Sie betrifft den berufs- und strafrechtlichen Schutz von Geheimnissen, deren unbefugte Offenbarung von § 203 StGB erfasst wird. Unter dieser Maßgabe wurde der Gesetzentwurf Mitte Juli 2018 vom Bundeskabinett verabschiedet.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) legte im Mai 2018 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vor. Dieser soll unter anderem regeln

- unter welchen Voraussetzungen Geschäftsgeheimnisse erlangt, genutzt oder offengelegt werden dürfen,
- wie ein Geschäftsgeheimnis nicht erlangt und wann es nicht genutzt oder offengelegt werden darf und
- unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot gerechtfertigt ist.

Gerechtfertigt soll die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen nach dem Referentenentwurf insbesondere dann sein, wenn sie erforderlich ist

- zur rechtmäßigen Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nach EU-Grundrechtecharta oder

- zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens, wenn die handelnde Person in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen oder
- im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.

Diese Rechtfertigungstatbestände eröffnen die Möglichkeit, auch Mandanteninformationen gegenüber Dritten offenzulegen. Damit könnten sie auch einen Verstoß gegen § 203 StGB rechtfertigen. Sie wären daher geeignet, die Verschwiegenheitspflicht als eine elementare Berufspflicht der WP/vBP und anderer Angehöriger freier Berufe empfindlich aufzuweichen. Das BMJV griff die Anregung der WPK auf, eine Bereichsausnahme für Mandantengeheimnisse vorzusehen. Dem folgte die Bundesregierung.

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung umzusetzen. Der bislang im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelte Schutz von Geschäftsgeheimnissen soll mit dem GeschGehG grundlegend neu geregelt werden. km

Stellungnahme der WPK vom 18. Mai 2018 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1610](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1610)  
[www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/)

## Neue Regeln für die Prüfung kommunaler Eigenbetriebe und prüfungspflichtiger Einrichtungen in NRW

### Externe Rotation des Abschlussprüfers vorgesehen

Waren Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bereits in mehr als fünf aufeinanderfolgenden Jahren für die Jahresabschlussprüfung bei einem Eigenbetrieb oder einer prüfungspflichtigen Einrichtung in Nordrhein-Westfalen verantwortlich, dürfen sie diese erst nach einer Cooling-off-Phase von zwei Jahren wieder prüfen. Das sieht der Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verord-

nung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Die WPK spricht sich sehr deutlich dagegen aus, eine solche externe Rotation auf kommunaler Ebene einzuführen. Es erscheine fraglich, ob die mit ei-

ner solchen Rotation verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden können. Die negativen Auswirkungen der externen Rotation auf die Abschlussprüfung seien größer als etwaige Stärkungen im Bereich der Unbefangenheit. km

Stellungnahme der WPK vom 8. Juni 2018 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1546](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1546)  
[www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/)

## Medizinische Versorgung qualitativ hochwertig und gut erreichbar sicherstellen

### WPK setzt sich für Prüfungsbefugnis vereidigter Buchprüfer ein

Der Referentenentwurf eines Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) des Bundesministeriums für Gesundheit sieht vor, dass das Ministerium im Rahmen einer Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen „in besonderen Fällen Wirtschaftsprüfer oder spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien mit einzelnen Bereichen der Prüfungen beauftragen“ kann. Eine solche Prüfung hat das Ministerium mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen.

Besondere Fälle liegen laut Entwurfsbegründung insbesondere dann vor, wenn während der Prüfung ein besonderes Problem erkannt wird, das zum einen Spezialwissen erfordert und zum anderen aufgrund einer externen Bewertung dieses Prüfthemas zu erwarten ist, dass Ergebnisqualität und Prüfdauer verbessert werden. Das Bundesministerium für Gesundheit ist abschließend für die Prüfung verantwortlich, weil die externen Prüfer in seinem Auftrag tätig sind.

Die WPK vermag nicht nachzuvollziehen, warum neben den genannten Wirtschaftsprüfern und spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien nicht auch

vereidigte Buchprüfer an den Prüfungen des Bundesministeriums für Gesundheit mitwirken können, während diese an anderen Stellen im Gesetz für Prüfungen vorgesehen sind. Die WPK spricht sich daher dafür aus, den Entwurf entsprechend zu ergänzen.

Im Übrigen soll das TSVG gewährleisten, dass alle versicherten Patienten qualitativ gut medizinisch versorgt werden und diese medizinische Versorgung gut erreichbar ist. Hierzu soll vor allem der Zugang zur ambulanten ärztlichen Versorgung angemessen und flächendeckend sichergestellt werden. Insbesondere sollen unangemessen lange Wartezeiten zu Terminen bei Haus-, Kinder- und Fachärzten sowie fehlende ärztliche Versorgungsangebote in ländlichen und strukturschwachen Regionen verhindert werden. km

Stellungnahme der WPK vom 17. August 2018 abrufbar unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1594](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2018/#sn-1594)  
[www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/)

## Formulare/Merkblätter

[www.wpk.de/formulare-merkblaetter/](http://www.wpk.de/formulare-merkblaetter/)



Formulare, Mustervordrucke, Merkblätter und weitere nützliche Informationen zur Unterstützung Ihrer Arbeit und für den Kontakt mit der WPK.

## Berichte über Gesetzesvorhaben

### Anpassung von Finanzmarktgesetzen an EU-Verbriefungsvorschriften Prüfungsumfang nach § 29 Abs. 1 KWG und § 36 Abs. 1 VAG wird erweitert

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) plant, das Kreditwesengesetz (KWG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) an die Verordnung (EU) 2017/2402 anzupassen.

Die EU-Verordnung legt einen allgemeinen Rahmen für Verbriefungen fest und schafft einen spezifischen Rahmen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung. Hierzu sollen die Anforderungen an die Abschlussprüfungen von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (§ 29 KWG) und von Versicherungsunternehmen (§ 35 VAG) um folgende Prüfungsgegenstände erweitert werden:

- Sorgfaltspflichten für institutionelle Anleger,
- Wahrung des Risikoselbstbehalts,
- Transparenzanforderungen an Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften,

- Verbot der Wiederverbriefung,
- Kreditvergabekriterien,
- diverse Vorgaben im Zusammenhang mit der einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefung sowie
- die Wahrung von Übergangsvorschriften

Infolge dieser Änderungen soll auch die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfBV) redaktionell angepasst werden. Die prüfungsrelevanten Normen sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurde Anfang Juni 2018 vom Bundeskabinett bestätigt und kürzlich dem Bundesrat zugeleitet. km

### Weitere Finanzmarktgesetze an EU-Vorgaben angepasst

#### Jahresabschlussprüfung bei externen Kapitalverwaltungsgesellschaften erweitert

Eine Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze ist mit dem „Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze“ am 14. Juli 2018 in Kraft getreten (BGBl. I, Seite 1102). Das Gesetz erweitert den Prüfungsumfang des Abschlussprüfers bei der Prüfung des Jahresabschlusses einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft um die Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2017/1131. Diese enthält Vorschriften

- für Geldmarktfonds, die in der EU gegründet, verwaltet oder vertrieben werden,
- für Finanzinstrumente, die als Anlagen eines Geldmarktfonds zulässig sind,
- über das Portfolio eines Geldmarktfonds sowie über die Bewertung der Vermögenswerte und die Meldepflichten für Geldmarktfonds.

Die Erweiterung des Prüfungsumfangs bezieht sich auf

- formale Aspekte, etwa die Frage, ob der Geldmarktfonds nach der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen wurde,
- Verpflichtungen in Bezug auf die Anlagepolitik von Geldmarktfonds,
- Pflichten in Bezug auf das Risikomanagement von Geldmarktfonds,
- Bewertungsvorschriften,
- besondere Anforderungen an CNAV-Geldmarktfonds (CNAV=Constant Net Asset Value) für öffentliche Schuldtitel sowie an LVNAV-Geldmarktfonds (LVNAV=Low Volatility Net Asset Value) und
- Transparenzregelungen.

Mit dem Gesetz wurden gleichzeitig zahlreiche Finanzmarktgesetze geändert (insbesondere das Wertpapierprospektgesetz, das Wertpapierhandelsgesetz, das Vermögensanlagengesetz und das Kreditwesengesetz) und an EU-rechtliche Vorgaben angepasst. km



## Mehr Pflegepersonal und verbesserte Arbeitsbedingungen

### Veränderte Förderstruktur macht Anpassung verschiedener Nachweise des Abschlussprüfers erforderlich

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) plant, das Pflegestellen-Förderprogramm über das Jahr 2018 hinaus weiterzuentwickeln und auszubauen.

Das Programm wurde mit dem Krankenhausstrukturgesetz eingeführt. Die hierfür bereitgestellten zusätzlichen finanziellen Mittel sollen zweckgebunden für Pflegestellen am Bett zu verwenden sein. Dies gilt sowohl für zusätzliche Pflegestellen als auch für vorhandene Teilzeitstellen.

Im Zuge dieser veränderten Förderstruktur plant das BMG auch, die Nachweise durch Abschlussprüfer nach § 4 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) anzupassen:

- Für die Prüfung einer notwendigen Rückzahlung oder Minderung von Mitteln des Pflegestellen-Förderprogramms hat ein Krankenhaussträger einmalig den Ausgangspersonalbestand für die Pflege am Bett und die Pflege insgesamt vor Beginn des weiterentwickelten Förderprogramms vorzulegen. Zudem hat er jährlich die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung für diese Bereiche nachzuweisen. Beide Nachweise müssen von einem Abschluss-

prüfer bestätigt werden, ebenso wie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

- Neben der Finanzierung von Personalkosten von Neueinstellungen und Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen für Pflegepersonal am Bett sollen anteilig auch geeignete Maßnahmen finanziert werden, um die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf zu verbessern. Auch hierfür soll der Krankenhaussträger eine Bestätigung des Abschlussprüfers über die zweckentsprechende Mittelverwendung vorlegen.
- Im Übrigen soll sich der Krankenhaussträger jährlich die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte sowie die Personalkosten und die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Abschlussprüfer bestätigen lassen, damit er die Mittel des Pflegebudgets in Anspruch nehmen kann. Das Pflegebudget dient dazu, krankenhaushausindividuelle Pflegepersonalkosten für die Patientenversorgung zu vergüten.

Insgesamt dient das von der Bundesregierung bereits beschlossene Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz dazu, den Alltag der Pflegekräfte mit einer besseren Personalausstattung und mit besseren Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege spürbar zu verbessern.

km

## Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege über Landesausbildungsfonds: neue Verordnung

### Neue Prüfungen für Abschlussprüfer

Mit der Einführung einer Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV) wird es neue Aufgaben für Abschlussprüfer geben.

So müssen Träger der praktischen Ausbildung in der Pflege und Pflegeschulen der nach Landesrecht zuständigen Stelle künftig eine Abrechnung über ihre Einnahmen aus Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vorlegen. Liegt dem Verpflichteten außerdem

eine Bestätigung eines Abschlussprüfers vor, ist diese ebenfalls vorzulegen.

Außerdem haben Krankenhäuser und ambulante Pflegeeinrichtungen der zuständigen Stelle eine Abrechnung über ihre im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeiträge in einen Ausgleichsfonds sowie die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge vorzulegen und den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag mitzuteilen. Auch hier soll eine gegebenenfalls vorhandene Bestätigung eines Abschlussprüfers vorzulegen sein.

Abzuwarten bleibt, inwieweit hieraus in der Verwaltungspraxis die Pflicht entsteht, Bestätigungen von WP/vBP einzuholen.

Das Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) führte die Pflegeausbildungen nach dem alten Pflegegesetz und nach dem Krankenpflegegesetz zu einer gemeinsamen, generalistischen Pflegeausbildung zusammen. Der nunmehr einheitliche Berufsabschluss macht eine einheitliche Finanzierung der neuen be-

ruflichen Pflegeausbildung erforderlich. Sie wird ihre Grundlage in Landesausbildungsfonds haben. Finanziert werden diese Fonds von Umlagebeiträgen der Krankenhäuser, ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Zahlungen des jeweiligen Landes und der sozialen Pflegeversicherung. Die zuständigen Stellen werden die Ausgleichsfonds verwalten. Welche Stellen das sein werden, bleibt den Ländern überlassen.  
km



[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)

## Die Praktikumsbörse der WPK

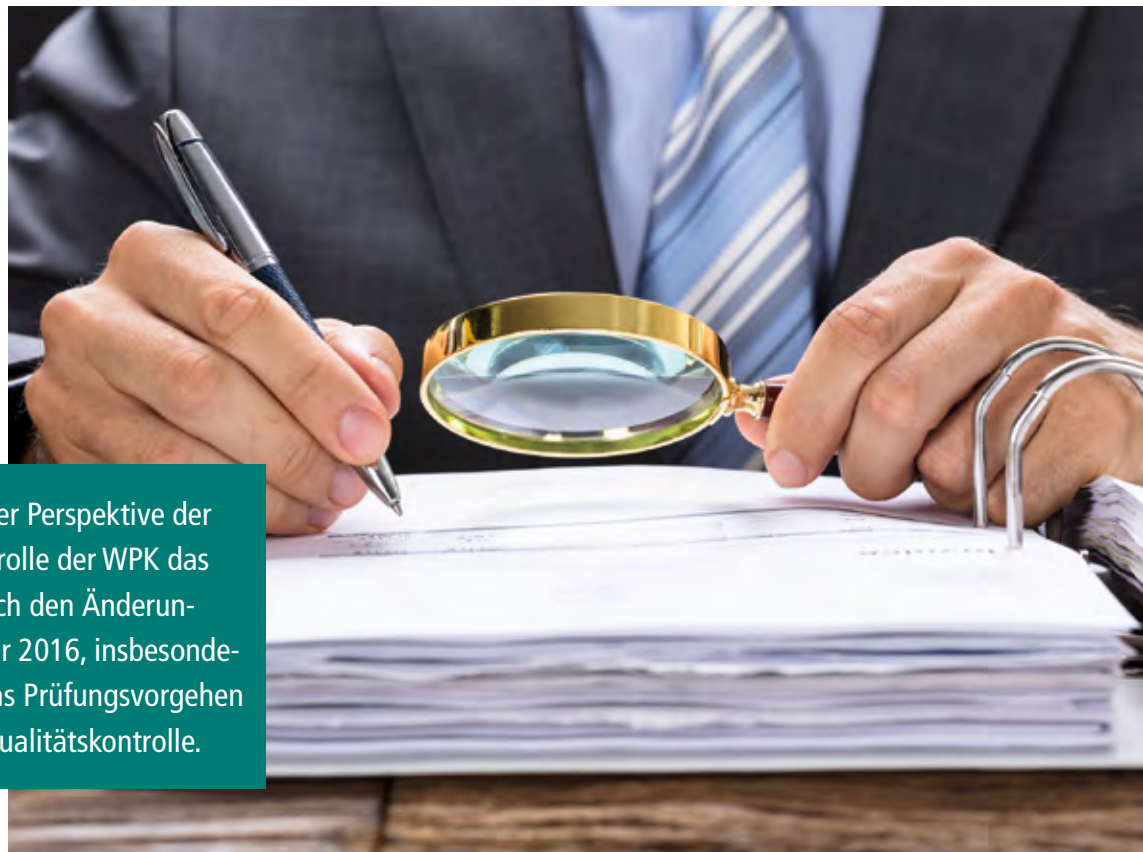
Bieten Sie über das WPK-Portal Praktika an und finden Sie geeignete Bewerber und junge Talente.

## Analysen und Meinungen

# Auswirkungen des APAReG auf die Durchführung von Qualitätskontrollen

*WP Hubert Eckert, WPIStB Petra Gunia, WPIStB Jürgen Hug,*

*WPIStB Thomas Rittmann, WPIStB Stefan Schweren, WPIStB Hubert Voshagen*



Die Autoren beleuchten aus der Perspektive der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK das Qualitätskontrollverfahren nach den Änderungen durch das APAReG im Jahr 2016, insbesondere den Stichprobenumfang, das Prüfungsvorgehen und die Dokumentation der Qualitätskontrolle.

### Schwerpunkte

- Durch das APAReG wurde der risikoorientierte Prüfungsansatz bei der Planung und Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO weiter verstärkt, ohne dass sich an dem Grundsatz, dass die Qualitätskontrolle keine zweite Abschlussprüfung ist, etwas geändert hätte.
- Die Verfasser vertreten die Auffassung, dass sich der Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) in qualitativer Hinsicht deutlich intensiver (stärkere Risikofokussierung) mit den einzelnen Auftragsabwicklungen auseinandersetzt, als dies bislang häufig zu beobachten war. Dabei wird die vollumfängliche Prüfung eines ein-

zelen Auftrags in der Regel „alles in allem“ nicht unter einem Tagewerk durchzuführen sein. Ungeachtet dessen gehen die Verfasser davon aus, dass bei sachgerechter Planung in vielen Fällen der Stichprobenumfang des PfQK zur Überprüfung der Auftragsabwicklung – in quantitativer Hinsicht – deutlich geringer ausfallen kann, als dies bislang vielfach zu beobachten war. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die geprüfte Praxis über eine wirksame Nachschau verfügt.

- In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der PfQK die Prüfungsplanung, die durchgeführten Prüfungshandlungen, seine

Prüfungsergebnisse und die daraus resultierende Ableitung des Prüfungsurteils so zu dokumentieren hat, dass seine Tätigkeit durch einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden kann. Hierzu gehört insbesondere die KfQK. Sie beaufsichtigt

die PfQK. Erste Erfahrungen im Rahmen der Aufsicht haben ergeben, dass die bei PfQK vorgefundene Dokumentation der Qualitätskontrolle diesem Anspruch nicht immer gerecht wird.

## Einleitung

Mit der Ergänzung der Vorschriften zur Durchführung von Qualitätskontrollen durch das APAReG soll der bereits seit Beginn des Qualitätskontrollverfahrens geltende risikoorientierte Prüfungsansatz weiter verstärkt werden.<sup>1</sup> Auch das veränderte Prüfungsurteil (§ 57 a Abs. 5 Satz 4 WPO) soll zu einer deutlich risikoorientierteren und fokussierteren Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen zur Auftragsabwicklung führen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) kann mittlerweile auf erste Erfahrungen mit den Anpassungen des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAReG zurückblicken. Derzeit stehen insbesondere folgende Themen im Mittelpunkt der Beratungen der KfQK:

- Stichprobenauswahl zur Auftragsprüfung,
- Prüfungshandlungen und Zeitaufwand des PfQK für die Auftragsprüfungen sowie
- die Dokumentation seiner Feststellungen und die Ableitung des Prüfungsurteils

Dabei hat sie festgestellt, dass die Auswirkungen des APAReG sowohl in Bezug auf die Stichprobenauswahl als auch auf Art und Umfang der Prüfungshandlungen und deren Dokumentation von PfQK häufig noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Die Autoren wollen mit diesem Beitrag die PfQK insbesondere bei der Auswahl der Stichprobe un-

terstützen und Möglichkeiten für ein effizientes und planvolles Vorgehen aufzeigen.

Auch die APAS hat in ihrem Arbeitsprogramm 2018 unter anderem die nachfolgend genannten kritischen Erfolgsfaktoren formuliert:

- risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen,
- angemessener Zeiteinsatz der PfQK sowie
- aussagekräftige Berichterstattung der PfQK

## Stichprobenauswahl

### Bedeutung der Stichprobe

Die Auftragsprüfung stellt den Kern der Qualitätskontrolle dar. Dazu hat der PfQK in eigener Verantwortung die Anzahl und die Art der in der Stichprobe zu berücksichtigenden Aufträge zu ermitteln (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle).

Bei der Stichprobenauswahl hat der PfQK insbesondere zu berücksichtigen, dass er auf Basis seiner Stichprobe nicht nur die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zum Ende des Qualitätskontrollzeitraums zu beurteilen hat, sondern auch die Fähigkeit der zu prüfenden Praxis, über einen Sechsjahreszeitraum die Stabilität des Qualitäts-

sicherungssystems dauerhaft und verlässlich aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wird der PfQK für seine Stichprobe in der Regel nicht nur Aufträge des letzten Jahres auswählen, sondern zusätzlich abwägen, inwieweit er die Ergebnisse der Nachschau verwenden kann.

### Risikoorientierung der Stichprobe

Ziel der Stichprobenauswahl ist, eine den individuellen Verhältnissen und den Qualitätsrisiken der Praxis angemessene Anzahl an Auftragsprüfungen auszuwählen. Qualitätsrisiken können sich insbesondere aus einem öffentlichen Interesse außerhalb von § 319 a HGB-Mandaten (beispielsweise großer Arbeitgeber), der Branche und der wirtschaftlichen Situation (zum Beispiel Going-Concern) des einzelnen Prüfungsmandats, der Rechtsform, der Auftragsart, den angefallenen Prüfungsstunden (auffällig hoch oder niedrig), dem Honorar (auffällig hoch oder niedrig), der Rechnungslegungsart (zum Beispiel IFRS), einer Erstprüfung, der Komplexität der Unternehmensstruktur, eventuell in der letzten Qualitätskontrolle oder der Nachschau festgestellten Mängeln, Mitteilungen der WPK, APAS, DPR, BaFin etc. ergeben.

In die Stichprobe sind sowohl Aufträge einzubeziehen, deren primärer Zweck die Prüfung der Wirksamkeit der Auftragsabwicklung ist, als auch solche, anhand derer die Wirksamkeit der Nachschau geprüft wird. Erweist sich die Nachschau als wirksam, deu-

Beispiele zur Stichprobenauswahl (standardisierte Sachverhalte) stehen unter [www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/) ergänzend zur Verfügung.



tet dies auf die Stabilität des Qualitätssicherungssystems über die vergangenen Jahre hin.

Der Nachweis der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über eine wirksame Nachschau ermöglicht es dem PfQK, seine Stichprobe niedrig zu halten, da er die Stabilität nicht anhand einer über den gesamten Qualitätskontrollzeitraum verteilten eigenen Stichprobe prüfen muss. Damit stellt dies eine effiziente Herangehensweise dar. Die Stichprobe des PfQK dient mithin drei Zwecken gleichzeitig:

- der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen für die Auftragsabwicklung,
- der Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau und
- der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems im gesamten Prüfungszeitraum.

### Ermittlung der Stichprobe

Der PfQK sollte sich möglichst frühzeitig einen Überblick über die Grundgesamtheit verschaffen. Hierzu gehört die Einholung von Informationen über den Umfang und die Struktur der Aufträge, deren Komplexität und die Risikoqualifizierung durch die zu prüfende Praxis.

Die Stichprobe für die Auftragsprüfung wird im Wege einer **bewussten Auswahl** ermittelt, da sie vom PfQK subjektiv aufgrund seiner persönlichen Erkenntnisse und Erfahrungen eigenverantwortlich, selbstständig und nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt wird. Es handelt sich also keineswegs um eine sogenannte „Auswahl aufs Geratewohl“. <sup>2</sup> Die Auswahl ist so zu dokumentieren, dass ein sachverständiger Dritter diese in angemessener Zeit nachvollziehen kann.

Die **Erkenntnisse aus der vorangegangenen Qualitätskontrolle** (Qualitätskontrollbericht und

sämtlicher Schriftverkehr mit der KfQK) sowie die Ergebnisse vorangegangener Nachschauen und gegebenenfalls auch von Inspektionen sind elementare Grundlagen für die Ermittlung der Stichprobe. Sie geben auch vertiefte Hinweise auf das Qualitätsbewusstsein der Praxis beziehungsweise der Praxisleitung. Auch der etwaige Schriftverkehr mit sonstigen Aufsichtsstellen (zum Beispiel Bundesanzeigerdurchsicht der WPK, APAS, DPR, BAFin etc.) kann die Planung unterstützen.

Im Rahmen der **Prüfungsplanung** hat der PfQK zu berücksichtigen, dass er sich neben der Wirksamkeit der Auftragsabwicklung auch ein Bild über die Wirksamkeit der Nachschau zu verschaffen hat. Insbesondere mit der Änderung der WPO und der Einführung der jährlichen Nachschau von Prüfungsaufträgen nach § 316 HGB<sup>3</sup> kommt der Nachschau, einschließlich ihrer Dokumentation, eine noch größere Bedeutung für die konkrete Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle zu (§ 55 b Abs. 3 WPO, §§ 49, 63 Berufssatzung WP/vBP).

In die **Beurteilung der Wirksamkeit der Nachschau der Auftragsdurchführung** ist insbesondere die Organisation der Nachschau, die fachliche und persönliche Qualifikation der eingesetzten Personen (auch deren kritische Grundhaltung) sowie die interne Stellung des für die Nachschau Verantwortlichen in der Praxis als ein Element des Tone at the top einzubeziehen. Darüber hinaus sind die jährlichen Nachschauberichte auszuwerten.

Zur Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau hat der PfQK in angemessenem Umfang Aufträge, die im Prüfungszeitraum Gegenstand der Nachschau waren, auszuwählen und diese vollumfänglich zu prüfen.<sup>4</sup> Hat die Nachschau

bei einzelnen Aufträgen Feststellungen ergeben, ist darüber hinaus in angemessenem Umfang zu überprüfen, ob diese bei Folgeaufträgen beseitigt worden sind und ob das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis gegebenenfalls aufgrund der Feststellungen angepasst wurde.

Stimmen die Ergebnisse dieser Auftragsprüfung des PfQK mit den Ergebnissen der Nachschau weitgehend überein und konnte sich der PfQK davon überzeugen, dass etwaige Feststellungen der Nachschau bei zeitlich folgenden Aufträgen beseitigt worden sind, so kann er grundsätzlich von der Wirksamkeit der Nachschau ausgehen.

Eine wirksame Nachschau, die eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über den gesamten Prüfungszeitraum darstellen kann, ist grundsätzlich geeignet, bei der Ermittlung des erforderlichen Stichprobenumfangs berücksichtigt zu werden. Zweifel an der Wirksamkeit der Nachschau führen hingegen regelmäßig zu einer Ausweitung der Stichprobenauswahl. Das Erreichen einer bestimmten prozentualen Abdeckung der Grundgesamtheit aller Aufträge/Auftragsstunden/Honorare ist **nicht** Ziel der Stichprobenermittlung, da die prozentuale Abdeckung die konkreten Verhältnisse einer Praxis allein nicht wiedergibt.

Neben den Aufträgen für die Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau sind in einem angemessenen Umfang risikoorientiert weitere Aufträge auszuwählen. Bei dieser Auswahl sind insbesondere die identifizierten Qualitätsrisiken der Praxis zu berücksichtigen. Werden neben Jahresabschlussprüfungen auch Konzernabschlussprüfungen durchgeführt, gehen die Verfasser davon aus, dass auch diese

in der Regel in der Stichprobe berücksichtigt werden. Anderenfalls sind die Gründe für den Verzicht im Qualitätskontrollbericht darzulegen. Die bisher ausgewählten Aufträge werden regelmäßig vollumfänglich zu prüfen sein.

Ermöglichen die bisherigen Ergebnisse der Auftragsprüfungen keine eindeutige Würdigung, ob ein Mangel oder eine Einzelfeststellung vorliegt, so ist die Stichprobe auf weitere Aufträge auszuweiten. Der PfQK wird bei diesen zusätzlichen Aufträgen regelmäßig die Bereiche auswählen, die er noch nicht abschließend würdigen konnte. Das heißt, er wird schwerpunktmäßig lediglich die bisher beanstandeten Teilbereiche überprüfen.

Die Ermittlung einer angemessenen Stichprobe ist ein dynamischer Prozess. Dieser erstreckt sich von der Planung bis zur abschließenden Würdigung der Feststellungen. Die Festlegung der Stichprobe ist in jedem Stadium der Qualitätskontrolle zu hinterfragen.

### Durchzuführende Prüfungshandlungen bei den Auftragsprüfungen

Die Prüfung der Auftragsabwicklung ist das zentrale Thema der Qualitätskontrolle. Die Prüfung der Regelungen zur Auftragsabwicklung ist keine rein formelle, sondern eine materielle Prüfung der ausgewählten Prüfungsaufträge. Der PfQK muss prüfen, ob die Entscheidungen der zu prüfenden Praxis bei der konkreten Abschlussprüfung nachvollziehbar und auch begründet sind (Nachvollziehbarkeit des „roten Fadens“ des risikoorientierten Prüfungsansatzes und Beurteilung auf Schlüssigkeit). Diese Auseinandersetzung mit materiellen Prüfungsinhalten erfordert von dem PfQK daher auch einen intensiveren Zeitein-

satz, als bei einer rein formellen Prüfung, ob die bloße Vollständigkeit von Arbeitspapieren gewährleistet ist. Die Qualitätskontrolle stellt aber nach wie vor keine zweite Abschlussprüfung dar.

Wie oben beschrieben, bildet die vollumfängliche Prüfung von Aufträgen den Regelfall. Die KfQK hat in ihrem Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle vom 17. Juli 2017 (Seite 12) ausgeführt, was sie unter einer vollumfänglichen Prüfung versteht und welche Prüfungshandlungen diese umfasst.

#### Nach dem Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle vom 17. Juli 2017 gehören zu einer vollumfänglichen Prüfung eines Auftrags insbesondere:

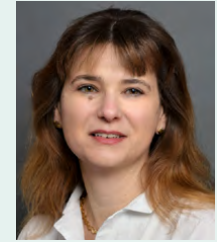
- Einführung in den Prüfungsgegenstand durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bei komplexen Prüfungen (Mandant, wirtschaftliche Entwicklung, Risiken)
- Kritische Würdigung der Berichterstattung (Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) und des Jahresabschlusses/Lageberichts, auch unter dem Gesichtspunkt der möglichen Aufdeckung von Fehlern in der Rechnungslegung sowie Beurteilung der Berichtskritik
- Beurteilung der Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung (auch Abgleich mit der eigenen Risikoeinschätzung des Prüfers für Qualitätskontrolle), IKS-Einschätzung und Wesentlichkeitsgrenzen
- Materielle Beurteilung der Prüfungshandlungen, keine nur formelle Kontrolle der Anwendung von fachlichen Hilfsmitteln (Checklisten) der Praxis durch den Prüfer für Qualitätskontrolle:
  - Konsistenz der Prüfungshandlungen mit der dokumentierten Prüfungsplanung
  - Angemessenheit der Funktionsprüfungen und der weiteren aussagebezogenen Prüfungs-

handlungen (analytische und Einzelfallprüfungen)

- Beurteilung der Angemessenheit der Prüfungsnachweise
- Beurteilung der Ableitung des Prüfungsergebnisses
- Qualitative Würdigung der geprüften Schlussfolgerungen pro Prüffeld und insgesamt (Gesamtwürdigung)
- Nachvollziehen der Gesamtwürdigung anhand der Arbeitspapiere und der ggf. darauf aufbauenden Gespräche mit WP/vBP über die Prüfungsdurchführung und das Prüfungsergebnis
- Beurteilung der auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 48 Berufssatzung WP/vBP)
- Beurteilung der Dokumentation der Abschlussprüfung
- Beurteilung, ob Arbeitspapiere vollständig und aussagekräftig sind sowie der Archivierungszeitraum beachtet wurde
- Beurteilung der Vollständigkeit des Prüfungsberichtes auf Basis der Durchsicht der Arbeitspapiere

Somit beginnt die vollumfängliche Prüfung (abhängig von der Größe und Komplexität des zu beurteilenden Auftrags) in der Regel damit, dass sich der PfQK durch den verantwortlichen WP/vBP in den Prüfungsgegenstand (Mandant, wirtschaftliche Entwicklung, Risiken) einführen lässt, um sich einen Überblick über das Mandat und ein Bild vom Vorgehen des verantwortlichen WP/vBP sowie der Qualität der Prüfungsdurchführung zu verschaffen.

Im Anschluss daran bietet es sich an, zunächst die Berichterstattung (Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk) einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Dabei ist auch auf Anzeichen für mögliche Fehler der Rechnungslegung zu achten. Hierbei erhält der PfQK auch einen ersten Eindruck von den Maßnahmen der Praxis zur auftragsbezogenen Qualitätssiche-



**WP/StB Hubert Voshagen**

**WP Hubert Eckert**

**WP/StB Jürgen Hug**

**WP/StB Thomas Rittmann**

**WP/StB Stefan Schwersen**

**WP/StB Petra Gunia**

sind Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und des Ausschusses „Grundsätze QK“ der Kommission für Qualitätskontrolle. WP/StB Hubert Voshagen ist Vorsitzender des Ausschusses „Grundsätze QK“ der Kommission für Qualitätskontrolle.

ist Referatsleiterin in der Abteilung Qualitätskontrolle der WPK.

zung (Konsultation, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, § 48 Berufssatzung WP/vBP).

Danach beginnt der PfQK mit der Durchsicht der Arbeitspapiere und beurteilt die Prüfungsplanung einschließlich der Angemessenheit der Risikobeurteilung (bedeutende Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht ausreichen und sonstige wesentliche Risiken), IKS-Einschätzung und Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit bei der Prüfung. Hier hat sich der PfQK auch ein Bild zu machen, wie er selbst die Risikobeurteilung vorgenommen und die Wesentlichkeit festgelegt hätte. Dabei geht es nicht darum, die eigenverantwortliche Beurteilung der zu prüfenden Praxis durch die eigene zu ersetzen; die Eigenverantwortung der geprüften Praxis bleibt unangetastet. Dennoch wird der PfQK das Vorgehen der geprüften Praxis an seinen eigenen Überlegungen spiegeln und beurteilen, ob das Prüfungsvorgehen der Praxis vor seinem eigenen Erfahrungshintergrund angemessen war.

Das prüferische Vorgehen und die Beurteilung soll am Beispiel der Wesentlichkeit erläutert werden. Die von der geprüften Praxis ermittelte Wesentlichkeit soll zwar methodisch nachvollzogen

werden, es ist aber nicht notwendig, eine eigene Wesentlichkeitsgröße durch den PfQK rechnerisch zu ermitteln. Es genügt, die sachgerechte Anwendung der Methode und die von der Praxis ermittelte Wesentlichkeitsgröße innerhalb der Erfahrungswerte (vertretbare Bandbreite) des PfQK zu beurteilen.

Auch bei einer vollumfänglichen Prüfung sind nicht sämtliche Prüfungsfelder nachzuvollziehen. Der PfQK muss sich stattdessen auf den roten Faden und die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Prüfungsschwerpunkte konzentrieren. Hier hat er zu beurteilen, ob die Prüfung systematisch innerhalb des risikoorientierten Prüfungsansatzes erfolgte und angemessen dokumentiert wurde. Dazu muss er ausgehend von der Prüfungsplanung überprüfen, ob die geplanten und erforderlichen Aufbau- und Funktionsprüfungen sowie analytische Prüfungshandlungen durchgeführt und eventuell getroffene Feststellungen zutreffend gewürdigt wurden. Im Anschluss hat er auch zu überprüfen, ob die Einzelfallprüfungen (beispielsweise Bestätigungen Dritter) in angemessenem Umfang und entsprechend der Berufsauffassung durchgeführt und dokumentiert wurden.

Es geht also nicht um eine formelle Kontrolle der Existenz dokumentierter Prüfungshandlungen, sondern darum, sie inhaltlich nachzuvollziehen und zu beurteilen, ob angemessene Prüfungsnachweise eingeholt und zutreffend gewürdigt wurden, so dass die gesamte Prüfungsdurchführung auf Basis der Prüfungsplanung schlüssig geeignet war, zu einem hinreichend sicheren Prüfungsurteil zu führen („roter Faden“). Abschließend hat der PfQK dann nochmals zu prüfen, ob die Berichterstattung auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erfolgten Würdigungen zutreffend abgeleitet wurde.

Seine Prüfungsfeststellungen hat der PfQK einzeln zu dokumentieren und mit dem jeweiligen verantwortlichen WP/vBP und/oder der Praxisleitung zu diskutieren. Nach dieser Diskussion hat der PfQK sämtliche getroffenen Feststellungen abschließend zu würdigen und seine Würdigung zu dokumentieren.

### Aufwand des PfQK für die Prüfung einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Viele PfQK orientieren sich bezüglich des Zeiteinsatzes noch an

einer Entscheidung des VG Berlin aus dem Jahr 2010.<sup>5</sup> Obwohl es sich bei dieser Entscheidung um eine absolute Untergrenze in einem speziellen Einzelfall handelt, wurde sie oft dahingehend missverstanden, dass die in diesem Zusammenhang genannten Prüfungszeiten angemessen seien. Dabei ist anzumerken, dass sich die Prüfungszeiten im Streitfall im Kern auf das bloße Ausfüllen von Checklisten bezogen. Es wurde übersehen, dass der prüferische Aufwand sich nicht auf das bloße Ausfüllen von Checklisten beschränkt und zusätzlich von Art, Umfang und Komplexität jedes einzelnen Auftrags abhängig ist. Auch angesichts der Fortentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens seit 2010 und insbesondere vor dem Hintergrund der Änderungen durch das APAREG ist dieser zeitliche Aufwand nicht gerechtfertigt.

Unsere Erfahrung, die sich auch mit den Erkenntnissen erfahrener PfQK deckt, hat gezeigt, dass eine vollumfängliche Prüfung einzelner Aufträge (vgl. obige Ausführungen unter „Durchzuführende Prüfungshandlungen bei den Auftragsprüfungen“) mit den vorbereitenden Tätigkeiten in der Regel nicht unter einem Tagewerk pro Auftrag möglich ist. Dies schließt nicht aus, dass in Ausnahmefällen ein geringerer Zeitaufwand begründet werden kann. In Abhängigkeit von der Anzahl der zu überprüfenden Aufträge und dem Standardisierungsgrad der zu prüfenden Praxis (Einheitlichkeit der Vorgehensweise bei der Auftragsabwicklung) kann sich jedoch bei den weiteren zu überprüfenden Auftragsabwicklungen durchaus eine Reduzierung des erforderlichen Zeitaufwands ergeben. Der genannte Zeitaufwand entspricht auch den Erfahrungen der Autoren aus der Durchführung von

Auftragsdurchsichten im Rahmen interner Nachschauen.

Aus den oben beschriebenen Prüfungshandlungen wird erkennbar, dass ein höherer zeitlicher Einsatz für die einzelne Prüfung erforderlich ist, als dies bisher häufig zu beobachten ist. Befürchtungen, dass die Kosten einer Qualitätskontrolle dadurch steigen könnten, kann entgegengehalten werden, dass bei einer gut aufgestellten Praxis mit einer wirksamen Nachschau die intensivere Befassung durch den PfQK durch eine risikoorientierte (niedrigere) Stichprobe kompensiert werden dürfte.

### Dokumentation der Qualitätskontrolle

Der PfQK hat seine Prüfungsplanung, Prüfungshandlungen und Beurteilungen so zu dokumentieren, dass seine Tätigkeit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachzuvollziehen ist (§ 24 Satzung für Qualitätskontrolle). Sachverständiger Dritter in diesem Sinne sind vor allem die Mitglieder der KfQK, die die Aufsicht über PfQK führen.

Der PfQK sollte daher seine Planung einschließlich seiner Risikoanalyse in einem strukturierten Planungsmemorandum oder gegebenenfalls mithilfe einer standardisierten Checkliste nachvollziehbar dokumentieren. Darauf aufbauend sind die Prüfungshandlungen des PfQK so zu dokumentieren, dass sachverständige Dritte sowohl den Prüfungsansatz von der Prüfungsplanung bis zum Qualitätskontrollbericht als auch einzelne Prüfungshandlungen in angemessener Zeit nachvollziehen können.

Erfolgt die Dokumentation ausschließlich in Checklisten, ist zu beachten, dass ein reines Abhaken, genauso wie das aus-

schließliche Eintragen von „ja“ oder „i.O.“ nicht ausreicht. Der PfQK hat in den Checklisten seine prüferische Vorgehensweise aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren und hierzu beispielsweise die vorgefundenen Unterlagen und das Vorgehen der geprüften Praxis zu beschreiben sowie gegebenenfalls auf Arbeitspapiere der geprüften Praxis zu referenzieren. Das Kopieren der entsprechenden Unterlagen ist hingegen nicht zwingend erforderlich, ist aber, insbesondere wenn Feststellungen getroffen werden, zu empfehlen. Auf jeden Fall muss die Befassung des PfQK mit dem Prüfungsvorgehen der geprüften Praxis in den einzelnen Aufträgen der Stichprobe in den wesentlichen Punkten (zum Beispiel Wesentlichkeit, bedeutsame Risiken, Bereiche in denen Aufbau- und gegebenenfalls Funktionsprüfungen durchgeführt worden sind etc.) aus der Dokumentation des PfQK erkennbar sein. Es kann sich dabei als zweckmäßig erweisen, zusätzlich den Prüfungsbericht, einschließlich Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Planungsleitfaden (Planungsmemo) in die Dokumentation aufzunehmen. Ebenfalls muss die Würdigung des PfQK in Bezug auf die Ableitung der Prüfungsergebnisse, die prüffeldbezogenen Schlussfolgerungen sowie die Gesamtwürdigung der geprüften Praxis dokumentiert sein.

Die KfQK empfiehlt PfQK aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen in den Aufsichten über die PfQK, während der Durchführung ihrer Qualitätskontrolle sämtliche Feststellungen, insbesondere solche aus der Auftragsabwicklung, zunächst (ohne Würdigung) in einem Arbeitspapier zu sammeln. Nach Abschluss der Auftragsprüfungen kann der PfQK „auf einen Blick“ feststellen, welche Feststel-



lungen gehäuft aufgetreten sind und damit auf einen Mangel des Qualitätssicherungssystems hindeuten. Es empfiehlt sich, in diesem Arbeitspapier nach Abschluss der Qualitätskontrolle auch eine Würdigung der getroffenen Prüfungsfeststellungen vorzunehmen und die berichtspflichtigen Feststellungen (Mängel des Qualitätssicherungssystems und Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung) aus diesem Arbeitspapier in den Qualitätskontrollbericht zu übernehmen. Dieses Vorgehen ermöglicht dem PfQK auch, der KfQK im Rahmen der Aufsicht seine Feststellungen und seine Würdigung nachzuweisen.<sup>6</sup>

## Ausblick

Vor dem Hintergrund erster Erfahrungen mit den Aufsichten seit Einführung des APAREG haben wir folgende Themen identifiziert, die bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle erfolgskritisch sind:

- Intensivierung der materiellen Prüfungsdurchführung
- Erhöhung des Stundenaufwands pro Auftragsprüfung
- Möglichkeit zur Reduzierung der Auftragsstichprobe auch

durch eine wirksame jährliche Nachschau

- dadurch keine Erhöhung des Prüfungsaufwands insgesamt
- wirksame Nachschau als Nachweis der Stabilität des Qualitätssicherungssystems

Wie oben gezeigt, kann bei einer gut aufgestellten Praxis mit einer wirksamen Nachschau die intensivere Befassung durch den PfQK durch eine risikoorientierte (niedrigere) Stichprobe kompensiert werden.

Es bleibt der weiteren Diskussion und dem Erfahrungsaustausch vorbehalten, hier weitere Konkretisierungen zu entwickeln und gegebenenfalls Hilfestellungen zu geben.

Die Tätigkeit der PfQK, insbesondere die Berichterstattung, bildet die Grundlage für die Entscheidungen der KfQK. Die ordnungsgemäße Qualitätskontrolle ist von herausragender Bedeutung für die Wirksamkeit des Qualitätskontrollverfahrens.

Die PfQK nehmen in dem Verfahren daher eine zentrale Stellung ein. Sie nehmen als Private staatliche Aufsichtsaufgaben wahr,<sup>7</sup> da nach EU-rechtlichen Vorgaben eine Qualitätskontrol-

le grundsätzlich von einer Behörde durchgeführt werden soll. In Deutschland hat sich der Gesetzgeber, zumindest für Praxen, die keine gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen, dafür entschieden, bei diesen die Qualitätskontrolle nicht von einer Behörde, sondern von bei der WPK registrierten PfQK durchführen zu lassen. Damit hat der Gesetzgeber das Vertrauen in die Selbstverwaltung des Berufsstandes zum Ausdruck gebracht.

<sup>1</sup> § 57 a Abs. 5 b WPO, §§ 16 Abs. 1 f, 17 und 18 Satzung für Qualitätskontrolle, Hinweis der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle „E. Art und Umfang der Qualitätskontrolle“.

<sup>2</sup> vgl. IDW, WPH Edition, „Wirtschaftsprüfung & Rechnungslegung“, Kap. L, Tz. 366.

<sup>3</sup> Für weitere Ausführungen vgl. Farr, Die „kleine“ jährliche Nachschau nach § 55 b Abs. 3 WPO, WPg 2017, Seite 1368 ff.

<sup>4</sup> Zum Umfang einer „vollumfänglichen“ Prüfung siehe nachfolgend „Durchzuführende Prüfungshandlungen bei den Auftragsprüfungen“.

<sup>5</sup> VG Berlin, Urteil vom 21.1.2010 – VG 16 K 78/09, WPK Magazin 2/2010, Seite 55 ff. und WPK Magazin 3/2011, Seite 33 f.

<sup>6</sup> Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Feststellungen der Auftragsprüfung abrufbar unter [www.wpk.de/link/mag031806/](http://www.wpk.de/link/mag031806/).

<sup>7</sup> Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf des APAREG, BT-Drucks. 18/6282, Seite 93.

# Der Zugang zum Beruf des Revisor Oficial de Contas

*Prof. Dr. Ana Isabel Morais, Prof. Dr. Inês Pinto und Prof. Dr. Reiner Quick*

Der Zugang zu den wirtschaftsprüfenden Berufsständen setzt das Bestehen eines anspruchsvollen Berufsexamens voraus. Trotz entsprechender Harmonisierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene bestehen diesbezüglich weiterhin nationale Unterschiede. Der Beitrag beschreibt die Registrierungsvoraussetzungen für portugiesische Wirtschaftsprüfer, identifiziert Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Berufszugang in Deutschland und generiert darauf aufbauend Verbesserungsvorschläge.



## Historischer Kontext

Durch das Gesetzesdekret (Decreto-Lei n.º) 49 381 vom 15. November 1969 wurden die portugiesischen Aktiengesellschaften (Sociedades Anónimas) erstmals verpflichtet, einen conselho fiscal (ähnlich einem deutschen Aufsichtsrat) einzurichten, dem die Prüfung und Überwachung der Aktiengesellschaften obliegt.<sup>1</sup> Weiterhin sah dieses Gesetzesdekret vor, dass ein Mitglied dieses Ausschusses zu benennen ist, das

in die lista de revisores oficiais de contas, dem späteren Berufsregister der Revisores Oficiais de Contas (ROC), eingeschrieben ist. Der Berufsstand der ROC wurde allerdings erst zwei Jahre später durch das Gesetzesdekret 1/72 vom 3. Januar 1972 institutionalisiert.<sup>2</sup> Zu dessen organisatorischen Verwaltung wurde 1974 mit dem ministeriellen Erlass (portaria) 83/74 vom 6. Februar 1974 eine nationale Berufskammer (Câmara dos Revisores Oficiais de Contas) eingerichtet, deren Gründung bereits

im Art. 111 des Gesetzesdekret 1/72 verbindlich angeordnet wurde.<sup>3</sup> Im Jahr 1979 hat man durch das Gesetzesdekret 519-L2/79 vom 29. Dezember 1979<sup>4</sup> dem Berufsstand der ROC unter anderem die Erteilung beziehungsweise Versagung des Bestätigungsvermerkes (certificação legal das contas) im Rahmen einer gesetzlichen Pflichtprüfung (revisão legal das contas) als Vorbehaltsaufgabe übertragen.<sup>5</sup> Mit dem Beitritt Portugals in die damalige EG am 1. Januar 1986 wurde es notwen-

dig, die portugiesische Rechtslage anzupassen. Im Hinblick auf den Berufsstand der ROC ist dabei vor allem auf die Umsetzung der Achten EG-Richtlinie durch das Gesetzesdekret 422-A/93 vom 30. Dezember 1993 hinzuweisen. Dessen Einführung führte hinsichtlich der Regelungen des Berufsstandes der ROC jedoch nur zu wenigen Veränderungen, da die bereits existierenden Berufsgrundsätze nur in geringem Widerspruch zur Achten EG-Richtlinie standen.<sup>6</sup>

1999 wurde mit dem Regime Jurídico da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas pelo Decreto-Lei 487/99, de 16 de novembro der Berufsverband Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (OROC) begründet. Er ersetzte die bislang zuständige Câmara dos Revisores Oficiais de Contas.<sup>7</sup> Ihre Aufgaben liegen in der Interessenvertretung ihrer Mitglieder und der Aufsicht der Berufsangehörigen. Sie ist auch für den Berufszugang zuständig und erlässt ethische und technische Standards. Die überarbeitete Achte EU-Richtlinie wurde 2008 in portugiesisches Recht umgesetzt (Estatuto da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas Decreto-Lei n.º 224/2008 de 20 novembro). Wichtige Inhalte betrafen die berufliche Fortbildung, die Stärkung der Unabhängigkeit, die interne Rotation, die Transparenzberichterstattung, die Verkürzung der Intervalle für externe Qualitätskontrollen und die Einführung einer öffentlichen Aufsicht (Conselho Nacional de Supervisão de Auditoria). 2015 wurde die Rechtslage an die erneut überarbeitete Achte EU-Richtlinie und an die EU-Verordnung zur Abschlussprüfung von Unternehmen des öffentlichen Interesses angepasst (Estatuto da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas Decreto-Lei n.º 140/2015 de 7 setembro).<sup>8</sup>

## Allgemeine Voraussetzungen

Um die Berufsbezeichnung des ROC führen zu dürfen, sind zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen. ROC und Prüfungsgesellschaften dürfen erst Mandate übernehmen, nachdem sie im Berufsregister aufgenommen worden sind.<sup>9</sup> Das Register wird vom Einschreibungsausschuss (Comissão de Inscrição) des Berufsverbandes Ordem dos Revisores Oficiais de Contas geführt.<sup>10</sup> Zur Übernahme von Pflichtprüfungsmandaten ist darüber hinaus eine weitere Registrierung bei der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (Comissão de Mercado de Valores Mobiliários, CMVM) erforderlich.<sup>11</sup> Folgende Voraussetzungen sind vom jeweiligen Bewerber für die Zulassung als ROC zu erfüllen:<sup>12</sup>

- (a) moralische und fachliche Eignung
- (b) der Bewerber verfügt über seine bürgerlichen und politischen Rechte
- (c) abgeschlossenes Hochschulstudium (vor der Bologna-Reform: Licenciatura – fünfjähriges Programm, dem deutschen Diplom entsprechend; nach der Bologna-Reform: Master oder Doktor)<sup>13</sup>
- (d) Bestehen des Berufsexamens
- (f) erfolgreich absolviertes Praktikum

Die Registrierung von ausländischen Prüfern wird genehmigt, sofern diese<sup>14</sup>

- (a) bei einer vergleichbaren ausländischen Organisation registriert sind, die von der International Federation of Accountants anerkannt ist,
- (b) seit mindestens drei Jahren einen Wohnsitz in Portugal haben und
- (c) Kenntnisse auf den Gebieten Wirtschaftsrecht und Steuer-

recht nachweisen; kann durch eine Teilnahme an den entsprechenden Modulen des vom Ordem dos Revisores Oficiais de Contas angebotenen Vorbereitungskurses zum portugiesischen Berufsexamen erbracht werden.<sup>15</sup>

## Berufsexamen

Um die Bezeichnung des ROC führen zu dürfen, muss der Bewerber ein Fachexamen bestehen, das detailliert im Gesetz und in den Examenrichtlinien geregelt wird. Es besteht sowohl aus einem schriftlichen als auch aus einem mündlichen Prüfungsteil und wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.<sup>16</sup> Dieser Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Einschreibungsausschusses, dem Leiter des Vorbereitungskurses auf das Examen und den für die jeweiligen Module zuständigen Personen (diese werden vom Vorstand des Ordem dos Revisores Oficiais de Contas bestellt).<sup>17</sup>

Der schriftliche Teil des Examens umfasst vier Teile, die im Januar, April, Juli und im Dezember geschrieben werden.<sup>18</sup> Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt maximal vier Stunden.<sup>19</sup> Diese vier Teile umfassen folgende Module:<sup>20</sup>

### Teil 1:

- (a) Modul 1: Finanzmathematik und quantitative Methoden
- (b) Modul 2: Wirtschaftsrecht (bestehend aus Bürgerlichem Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht)
- (c) Modul 3: Externes Rechnungswesen I (vor allem zum Einzelabschluss)

### Teil 2

- (a) Modul 4: Steuern

- (b) Modul 5: Externes Rechnungswesen II (unter anderem Konzernabschluss)
- (c) Modul 6: Volks- und Finanzwirtschaft

### Teil 3

- (a) Modul 7: Kostenrechnung und Controlling
- (b) Modul 8: Wirtschaftsprüfung I (Grundlagen, Risikoidentifizierung, Prüfungsplanung)
- (c) Modul 9: Wirtschaftsprüfung II (Risikobeurteilung, Prüfung des Internen Kontrollsystems, Finanzinformationssysteme)

### Teil 4

- (a) Modul 10: Wirtschaftsprüfung III (ergebnisorientierte Prüfungen)
- (b) Modul 11: Wirtschaftsprüfung IV (Prüfungsurteil und Berichterstattung)
- (c) Modul 12: Berufsrecht und Unabhängigkeit

Die vier schriftlichen Prüfungsteile gelten jeweils als bestanden, soweit mindestens 10 von 20 Punkten erreicht werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Module der Prüfungsteile für die Berechnung des Ergebnisses nicht gleichgewichtet sind. So fließen zum Beispiel in die Note für den ersten Prüfungsteil Modul 1 mit 20% und die Module 2 und 3 mit je 40% ein. Nichtbestandene Prüfungsteile können innerhalb von drei Jahren wiederholt werden, so dass sich damit auch drei Wiederholungsmöglichkeiten ergeben.<sup>21</sup> Erst wenn alle vier Teilprüfungen bestanden sind, wird ein Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen. Diese umfasst die Fächer Wirtschaftsprüfung, Steuern, Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsrecht. Dazu ziehen die Prüfungsteilnehmer aus diesen Fächern ein Thema nach dem

Zufallsprinzip und ihnen stehen drei Monate Vorbereitungszeit zu. Sie fertigen eine schriftliche Hausarbeit an, die sie in der mündlichen Prüfung präsentieren (ca. 15 Minuten) und zu der sie geprüft werden (ca. 45 Minuten). Für die mündliche Prüfung werden keine Punkte vergeben. Vielmehr wird lediglich zwischen bestanden und nicht bestanden differenziert. Auch die mündliche Prüfung kann dreimal wiederholt werden (innerhalb von eineinhalb Jahren).<sup>22</sup>

Für das bestandene Examen wird eine Gesamtnote festgelegt, welche sich als Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfungen ergibt.<sup>23</sup>

Zur Vorbereitung auf das Berufsexamen bietet der Ordem dos Revisores Oficiais de Contas einen Kurs an, der an den Fächerkanon des Examens angelehnt ist.<sup>24</sup> Dieser umfasst 288 Stunden und ist nicht verpflichtend. Allerdings sind Kandidaten, die diesen Kurs besucht haben, im Examen erfolgreicher. Die Gebühr für diesen Kurs beträgt aktuell 3.000 Euro.

Tabelle 1 informiert über die Ergebnisse zu den schriftlichen Prüfungen aus dem Jahr 2016 (Daten für 2017 liegen noch nicht vor).

## Berufspraktikum

Die Registrierung als ROC setzt ein Praktikum (estágio) voraus. Durch das Praktikum sollen dem Kandidaten die notwendigen Kenntnisse für die kompetente und verantwortungsvolle Ausübung von Prüfungstätigkeiten vermittelt

werden.<sup>25</sup> Die Dauer des Praktikums beträgt grundsätzlich drei Jahre, wobei mindestens 700 Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten sind.<sup>27</sup> Dabei sind mindestens zwei Drittel dieser Arbeitsstunden unter der Aufsicht eines entsprechend geeigneten Mentors (ROC oder Prüfungsgesellschaft) zu absolvieren, der/die bereits seit mindestens fünf Jahren im Berufsregister eingeschrieben sein muss.<sup>28</sup>

Nach dem ersten und dem zweiten Praktikumsjahr müssen die Kandidaten jeweils einen Praktikumsbericht (relatórios de estágio) verfassen. Die Berichte beinhalten ihre praktischen Tätigkeiten über diesen Zeitraum. Der Mentor beurteilt diese Berichte und bestätigt die Arbeitsstunden und die Arbeitsinhalte. Kandidat und Mentor stellen die Berichte der Praktikumskommission vor, die wiederum die Qualität der Berichte beurteilt. Erneut müssen mindestens 10 aus 20 Punkten erreicht werden. Zusätzlich besucht die Praktikumskommission einmal pro Jahr die Wirtschaftsprüfungspraxis des Kandidaten, um seine Tätigkeit zu überprüfen.<sup>29</sup> Zum Ende des Praktikums erstellt der Kandidat eine schriftliche Hausarbeit zu einem selbstgewählten Thema, das von der Praktikumskommission genehmigt werden muss. Das Thema muss in Zusammenhang zu seiner bisherigen praktischen Tätigkeit stehen.<sup>30</sup> Anschließend präsentiert der Kandidat diese Hausarbeit vor einer Kommission, deren Vorsitzender ein Mitglied der Praktikumskommission ist. Weitere Mitglieder sind der Mentor und eine

|                                    | Teil 1 | Teil 2 | Teil 3 | Teil 4 | Gesamt |
|------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| <b>Angemeldet</b>                  | 186    | 112    | 101    | 94     | 493    |
| <b>Tatsächlich teilgenommen</b>    | 145    | 87     | 88     | 84     | 404    |
| <b>Bestanden</b>                   | 49     | 46     | 43     | 76     | 214    |
| <b>Bestehensquote<sup>26</sup></b> | 34 %   | 53 %   | 49 %   | 90 %   | 53 %   |

Tabelle 1: Ergebnisse der Berufsexamina zum ROC des Jahres 2016





**Prof. Dr. Ana Isabel Morais** ist Associate Professor an der ISEG – Lisbon School of Economics & Management der Universidade de Lisboa



**Prof. Dr. Inês Pinto** ist Assistant Professor an der ISEG – Lisbon School of Economics & Management der Universidade de Lisboa



**Prof. Dr. Reiner Quick** ist Inhaber des Fachgebiets Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt

von der Prüfungskommission bestellte dritte Person. Zum Bestehen müssen mindestens 10 von 20 Punkten erzielt werden.<sup>31</sup> Sofern der Kandidat hierbei durchfällt, kann er diese Prüfung wiederholen. Allerdings muss das Praktikum innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen werden, so dass sich drei Wiederholungsmöglichkeiten ergeben.<sup>32</sup>

Die Praktikumskommission kann die Dauer des Praktikums – auf Empfehlung des betreffenden Mentors – bei Kandidaten, die mindestens fünf Jahre lang öffentliche oder private Tätigkeiten ausgeübt haben, auf ein bis zwei Jahre verkürzen.<sup>33</sup> Diese allgemein gehaltene gesetzliche Regelung wird durch den Berufsverband spezifiziert. Das Praktikum kann um ein Jahr verkürzt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:<sup>34</sup>

- erfolgreicher Abschluss des ersten Praktikumsjahres
- Beurteilung dieses ersten Jahres durch die Praktikumskommission mit mindestens 12 von 20 Punkten
- Übererfüllung der geforderten 700 Arbeitsstunden um 20 % im ersten Praktikumsjahr

- mindestens fünfjährige Erfahrung im wirtschaftlichen Prüfungswesen oder auf einem anderen Gebiet, das Thema des Berufsexamens ist
- ausschließliche Praktikums-tätigkeit im wirtschaftlichen Prüfungswesen

Die Verkürzung um zwei Jahre ist bei Erfüllung folgender Kriterien möglich:<sup>35</sup>

- erfolgreicher Abschluss des ersten Praktikumsjahres
- Beurteilung dieses ersten Jahres durch die Praktikumskommission mit mindestens 14 von 20 Punkten
- im ersten Praktikumsjahr müssen sämtliche Arbeitsstunden unter der Aufsicht des Mentors absolviert worden sein, was durch Vorlage einer Steuerklärung oder eines Sozialversicherungsnachweises zu belegen ist
- mindestens fünfjährige Erfahrung im wirtschaftlichen Prüfungswesen oder auf einem anderen Gebiet, das Thema des Berufsexamens ist
- ausschließliche Praktikums-tätigkeit im wirtschaftlichen Prüfungswesen

Sollte ein solcher Kandidat mit verkürztem Praktikum die Abschlussprüfung nicht bestehen, muss er ein weiteres Praktikumsjahr anhängen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung vom Praktikum. Dazu muss ein Kandidat zum einen mindestens zehn Jahre Erfahrung im wirtschaftlichen Prüfungswesen oder auf einem anderen Gebiet, das Thema des Berufsexamens ist, nachweisen. Diese Erfahrung muss zum anderen nachweislich vollständig in einer Wirtschaftsprüfungspraxis erworben worden sein.<sup>36</sup>

Der Praktikant kann durch die Praktikumskommission von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden:<sup>37</sup>

- wenn er mehr als drei Monate mit der Einreichung seines Praktikumsberichts in Verzug ist
- wenn er nicht zur Vorstellung seines Berichtes bei der Praktikumskommission erscheint
- wenn er häufiger auf Anfragen der Praktikumskommission nicht reagiert
- wenn die Praktikumskommission feststellt, dass er die geforderten Arbeitsstunden nicht abgeleistet hat
- wenn er für mehr als drei Monate ohne Mentor beschäftigt ist oder
- nach der dritten schriftlichen Verwarnung durch die Praktikumskommission<sup>38</sup>

Nach Abschluss des Praktikums hat der Kandidat maximal drei Jahre Zeit, um sich als ROC registrieren zu lassen.<sup>39</sup>

Im Rahmen einer Registrierung als ROC müssen die Bewerber eine umfassende Erklärung abgeben, dass sie<sup>40</sup>

- in den vergangenen zehn Jahren nicht wegen eines schweren

Vergehens strafrechtlich verurteilt wurden

- keine Verurteilung aufgrund von wirtschaftskriminellen Handlungen in der Finanzbranche erhalten haben, die darauf schließen lassen, dass der Bewerber seinen Beruf nicht ordnungsgemäß ausüben würde,
- sich innerhalb der letzten fünf Jahre berufswürdig verhalten haben
- nicht von dem OROC disziplinarrechtlich sanktioniert wurden
- nicht von einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit ausgeschlossen wurden
- nicht aufgrund von Fehlverhalten aus der Geschäftsführung eines Unternehmens ausgeschlossen wurden
- mit öffentlichen Aufsichtsbehörden stets transparent zusammengearbeitet haben
- über eine angemessene persönliche und berufliche Reputation verfügen
- keine Verträgen oder Rechte Dritter verletzt haben
- nicht in den vergangenen fünf Jahren strafrechtlich zu mehr als fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden sind
- keine Ordnungswidrigkeit begangen haben, die mit einem Ordnungsgeld von mehr als 44.891,81 Euro belegt wurde
- dazu in der Lage sind, ihre wirtschaftlichen Belange selbst zu regeln (also zum Beispiel kein Vormund eingesetzt wurde)



- in den vergangenen fünf Jahren bedachte und vernünftige Entscheidungen getroffen haben
- kein Verhalten an den Tag gelegt haben, dass das Vertrauen der Adressaten von geprüften Jahresabschlüssen beeinträchtigen könnte<sup>41</sup>

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Praktikanten.

### Registrierung von Prüfungsgesellschaften

Als Rechtsform für Prüfungsgesellschaften kommen die sociedades civil (eine Personenhandelsgesellschaft, die mit der deutschen

OHG vergleichbar ist), und sociedades comerciais (Kapitalgesellschaften), das heißt die sociedade por quotas (entspricht in etwa der GmbH) und die sociedade anónima (Aktiengesellschaft) in Frage.<sup>42</sup>

Für die Registrierung als Prüfungsgesellschaft (Sociedade de Revisores Oficiais de Contas, SROC) müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:<sup>43</sup>

- die Mehrheit der Kapitalanteile und die Mehrheit der Stimmrechte muss in Händen von ROC, SROC oder europäischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften liegen
- ROC,<sup>44</sup> SROC oder europäische Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen mehrheitlich die Geschäfte der Gesellschaft führen
- moralische Eignung

In Bezug auf die Kapitalausstattung ist ein Mindestkapital von 5.000 Euro nachzuweisen, bei Aktiengesellschaften beträgt die Mindestkapitalausstattung 50.000 Euro. Ein Kapitalanteil an

|                                     | 2016 | 2015 | 2014 |
|-------------------------------------|------|------|------|
| Praktikanten zum 1. Januar          | 137  | 134  | 113  |
| Neu begonnene Praktika              | 35   | 34   | 48   |
| Erfolgreich abgeschlossene Praktika | 40   | 28   | 25   |
| Ausschlüsse                         | 0    | 1    | 0    |
| Rücktritte                          | 0    | 0    | 2    |
| Verkürzungen                        | 0    | 2    | 0    |
| Praktikanten zum 31. Dezember       | 132  | 137  | 134  |

Tabelle 2: Praktikanten von 2014 bis 2016

einer sociedade por quotas muss mindestens auf 100 Euro lauten, während bei einer sociedade anónima der Mindestbetrag lediglich einen Euro beträgt. Zudem muss es sich hier bei den Anteilen um Namensaktien handeln. Sacheinlagen müssen bei Gründung der Prüfungsgesellschaft bereits zu 100 % eingebracht werden, bei Geldeinlagen reichen 50 %, wobei der Rest innerhalb des ersten Jahres nach der Gründung eingezahlt werden muss.<sup>45</sup>

Diese gesetzlichen Anforderungen werden durch den Ordem dos Revisores Oficiais de Contas ergänzt. Alle Gesellschafter müssen ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis aufweisen. Des Weiteren muss ein Gesellschaftsvertrag vorliegen, der von der Einschreibungskommission (Comissão de Inscrição) anerkannt wurde. Außerdem bedarf es einer Ehrenerklärung aller Gesellschafter, dass sie die Registrierungsvoraussetzungen für ROC erfüllen.<sup>46</sup> Gesellschafter, die nicht ROC sind, müssen natürlich weder Examen noch Praktikum nachweisen, allerdings ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Lizenziat, Master oder Doktor) belegt haben.<sup>47</sup>

Einen Überblick über die registrierten Prüfer und Prüfungsgesellschaften vermittelt Tabelle 3.

### Besonderheiten im Vergleich zum deutschen System

Auffällig ist zunächst, dass das Berufsexamen in Portugal abgelegt werden kann, ohne dass Kandidaten bestimmte Tätigkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen. Ein Berufspraktikum ist zwar für die Registrierung erforderlich, aber erst für den Zeitraum nach erfolgreichem Ablegen des Examen. Dagegen hat nach § 9 Abs. 1 WPO ein Bewerber für die Zulassung

|      |   | 2016              | 2015  | 2014  |
|------|---|-------------------|-------|-------|
| ROC  | <b>Gesamt</b>                             | 1.400             | 1.376 | 1.339 |
|      | Nicht aktiv                               | 465               | 440   | 419   |
|      | Suspendiert                               | 131               | 130   | 127   |
|      | Nicht suspendiert <sup>48</sup>           | 334               | 310   | 292   |
|      | Aktiv                                     | 935               | 936   | 920   |
|      | In Einzelpraxis                           | 228               | 208   | 201   |
|      | Bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt | 101               | 107   | 112   |
| SROC | Partner einer Prüfungsgesellschaft        | 606               | 621   | 607   |
|      | <b>Gesamt</b>                             | 177 <sup>49</sup> | 228   | 229   |

Tabelle 3: Prüfer und Prüfungsgesellschaften von 2014 bis 2016

zum Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Tätigkeit bei einer wirtschaftsprüfenden Stelle im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 WPO nachzuweisen. In diesem Punkt ist die portugiesische Regelung kritisch zu hinterfragen, denn das Berufsexamen kann dort nicht umfassend auf die Fähigkeit eines Kandidaten ausgerichtet sein, theoretische Kenntnisse auf die praktische Tätigkeit anzuwenden. Dieses Problem wird auch nicht durch die mündliche Prüfung geheilt, die am Ende des Praktikums abzulegen ist, da sich diese auf ein vom Kandidaten ausgewähltes Thema beschränkt. Die Vorbildungsvoraussetzungen sind dagegen in Portugal strenger geregelt, denn ein Bachelorabschluss reicht in keinem Fall für die Zulassung aus. Dagegen verlangt § 8 Abs. 1 WPO lediglich eine abgeschlossene Hochschulausbildung, wobei sich allerdings die nachzuweisende praktische Tätigkeit auf vier Jahre verlängert, sofern die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester beträgt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WPO). Ausnahmen von den geschilderten Voraussetzungen sieht der portugiesische Normengeber grundsätzlich nicht vor. Allerdings muss die Vorbildungsvoraussetzung erst zum Zeitpunkt der Registrierung als ROC erfüllt sein, das heißt die Teilnahme am

Examen selbst ist an keine Vorbildungsvoraussetzung geknüpft. In Deutschland kann hingegen nach § 8 Abs. 2 WPO auf den Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums verzichtet werden, wenn sich der Bewerber in mindestens zehnjähriger Tätigkeit bei einem zur Vornahme von Pflichtprüfungen Berechtigten bewährt oder den Beruf des vereidigten Buchprüfers oder des Steuerberaters mindestens fünf Jahre ausgeübt hat.<sup>50</sup> Des Weiteren entfällt der Tätigkeitsnachweis für Bewerber, die seit mindestens 15 Jahren den Beruf als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ausgeübt haben. Eine Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter ist hierauf mit bis zu zehn Jahren anrechenbar (§ 9 Abs. 4 WPO).

Bezüglich des Berufsexamens lässt sich zunächst konstatieren, dass die Examensinhalte in beiden Ländern vergleichbar sind. Unterschiede sind hingegen hinsichtlich der Durchführung des Examen zu erkennen, denn dieses ist in Portugal modularisiert. Dagegen muss das Wirtschaftsprüfungsexamen in Deutschland en bloc absolviert werden, was von den Teilnehmern als belastend angesehen wird. Daher wird im Zuge von Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Berufsstandes auch in Deutschland über eine Modularisierung



nachgedacht. Sie erlaubt es, die relevanten Prüfungsgebiete über einen bestimmten Zeitraum zu verteilen.

Ein weiterer Unterschied bezieht sich auf die mündliche Prüfung, denn in Deutschland sind schriftliche und mündliche Prüfung als eine Einheit zu sehen, die gemeinsam den Examenserfolg bestimmen. Dagegen kann in Portugal die mündliche Prüfung erst nach Bestehen sämtlicher Teile der schriftlichen Prüfungen angegangen werden. Zudem ist dort die mündliche Prüfung vergleichsweise weniger relevant und weniger anspruchsvoll. Des Weiteren kann der Bewerber nach § 22 Abs. 1 WiPrPrüfV die Prüfung zweimal wiederholen, während für Portugal drei Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Bedingt durch die Modularisierung der Prüfung ist schließlich darauf hinzuweisen, dass es für Kandidaten in Portugal keine Notwendigkeit für das Institut einer Ergänzungsprüfung gibt. Dagegen kann ein Kandidat in Deutschland ein nicht bestandenes Prüfungsfach (beziehungsweise unter bestimmten Umständen auch mehrere Prüfungsfächer) über eine solche Ergänzungsprüfung heilen (§ 19 WiPrPrüfV).

In Deutschland gibt es mehrere Formen eines erleichterten Zugangs zum Beruf im Sinne von Vereinfachungen des Examens.<sup>51</sup> So können nach § 13 WPO Steuerberater und nach § 13a WPO vereidigte Buchprüfer die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Außerdem besteht nach § 13b WPO die Möglichkeit zur Anrechnung von bestimmten Studienleistungen. Schließlich können nach § 8a WPO Hochschulausbildungsgänge (Masterstudiengänge) als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden. Absolventen anerkannter



Hochschulausbildungsgänge können zum Wirtschaftsprüfungsexamen auch zugelassen werden, wenn sie die dreijährige praktische Tätigkeit zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht erfüllt haben (§ 9 Abs. 6 WPO). In Portugal finden sich dagegen vergleichbare Erleichterungen nicht, was in erster Linie durch institutionelle Besonderheiten zu erklären ist. So existiert zum Beispiel in Portugal kein dem vereidigten Buchprüfer vergleichbarer zweiter Berufsstand im wirtschaftlichen Prüfungswesen und steuerberatende Tätigkeiten bedürfen nicht eines Berufsexamens.<sup>52</sup>

Unterschiede bestehen auch in Bezug auf die Registrierung ausländischer Prüfer. Sie müssen in Portugal lediglich nachweisen, dass sie wirtschafts- oder steuerrechtliche Kenntnisse haben, indem sie an entsprechenden Kursen teilnehmen. In Deutschland kann dagegen ein Kandidat, der in einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

Schweiz als Abschlussprüfer zugelassen ist, gemäß § 131g WPO nach Ablegung einer Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer bestellt werden. Die Eignungsprüfung umfasst ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Bewerbers und soll dessen Fähigkeit beurteilen, den Beruf eines Wirtschaftsprüfers in Deutschland auszuüben. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Kandidat bereits im Ausland die beruflichen Voraussetzungen für die Zulassung zu Pflichtprüfungen erfüllt hat (§ 131h WPO). Daher liegt der Fokus auf rechtlichen Themen. Die in Deutschland geforderte Eignungsprüfung ist demnach dazu geeignet ist, ursprünglich bestehende mögliche rechtliche Kenntnisdefizite ausländischer Prüfer auszugleichen. Für Portugal darf dieses bezweifelt werden, da die bloße Teilnahme an entsprechenden Kursen nicht zwingend dazu führt, dass die Kenntnisse eines Bewerbers zum nationalen portugiesischen Recht denen eines einheimischen ROC entsprechen.



Hinsichtlich des Berufspraktikums fällt dessen umfassende Regulierung mit zahlreichen Nachweis- und Berichtspflichten in Portugal auf. Wenngleich diese Besonderheit auch dem Umstand geschuldet ist, dass sich der Nachweis der praktischen Tätigkeit in Portugal an das Examen anschließt, während deutsche Kandidaten für den Wirtschaftsprüfer diese Nachweise bereits für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erbringen müssen, lassen sich daraus doch Vorschläge für Deutschland generieren. § 43 Abs. 1 WPO stellt klar, dass Wirtschaftsprüfer ihren Beruf gewissenhaft auszuüben haben (Konkretisierungen erfolgen vor allem durch die §§ 4 und 8 der BS WP/vBP). Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung umfasst auch die Ausbildung des Berufsnachwuchses. Nach § 7 Abs. 1 BS WP/vBP haben Wirtschaftsprüfer für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses zu sorgen und diese muss strukturiert sein und inhaltlich die Tätigkeitsbereiche des fachlichen Mitarbeiters betreffen. Damit soll sichergestellt werden, dass die fachlichen Mitarbeiter über aktuelle Kenntnisse in ihren Tätigkeitsbereichen verfügen, was der Sicherung der Qualität der Arbeit dient. Der Umfang der Ausbildung ist jedoch nicht geregelt. Für den Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WiPrPrüfV gefordert, dass die Prüfungstätigkeit bescheinigt ist. Aus der Bescheinigung müssen der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit hervorgehen, insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen und

die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, und sie ist dem Antrag auf Zulassung zum Examen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Prüfungsstelle kann die Vorlage von mindestens zwei Prüfungsberichten verlangen. Werden Prüfungsberichte verlangt, hat die zu prüfende Person zu erklären, dass sie diese selbstständig oder im Wesentlichen selbstständig angefertigt hat und Zustimmungserklärungen der Auftraggebenden und der Auftragnehmenden zur Vorlage der Berichte beizufügen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WiPrPrüfV). Weitere Regelungen zur praktischen Tätigkeit existieren nicht. Es wäre zu überdenken, ob man nicht auch in Deutschland, dem portugiesischen Beispiel folgend, Berichtspflichten und Überwachungsmaßnahmen implementiert, welche den gesamten Zeitraum der Praxisphase abdecken.

In Bezug auf die Registrierung von Prüfungsgesellschaften sind die deutschen Regelungen als strenger zu bezeichnen. Gesellschafter und in der Unternehmensleitung tätige Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, müssen über eine einschlägige Qualifikation verfügen (wie zum Beispiel EU-Abschlussprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt). Andere besonders befähigte Personen kommen nur infrage, wenn sie einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbaren Beruf ausüben<sup>53</sup> und wenn dies durch die Wirtschaftsprüferkammer genehmigt wurde. Sofern prüfungsfremde Personen Gesellschafter sind, muss mindestens die Hälfte dieser Personen in der Gesellschaft tätig sein. Bei Kapitalgesellschaften und Kom-

manditgesellschaften müssen solche nicht in der Gesellschaft tätige Personen weniger als 25 % der Anteile am Nennkapital halten (§ 28 WPO). In Portugal müssen zwar auch die Mehrheit der Stimmrechte und der Anteile in den Händen von Berufsangehörigen liegen. Als Minderheiten können jedoch jedwede Personen Gesellschafter beziehungsweise in der Unternehmensleitung tätig sein. Zudem ist eine Beschränkung in Bezug auf die Höhe der von nicht in der Geschäftsführung tätigen Personen gehaltenen Anteile nicht erforderlich, da sämtliche Eigentümer dort tätig sind. Diese liberalen Regelungen sind aus Gründen der Qualitätssicherung und der Unabhängigkeit bedenklich. Zudem definiert § 28 WPO weitere Anforderungen für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, für die es in Portugal keine Pendant gibt (Anteile dürfen nicht für Rechnung eines Dritten gehalten werden; zur Ausübung von Gesellschafterrechten können nur Prüfer befugt werden; das Stammkapital einer GmbH muss mindestens 25.000 Euro betragen; bei Kapitalgesellschaften muss der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Grund- oder Stammkapitals entsprechen). Abschließend ist darauf zu verweisen, dass in Deutschland nach § 27 Abs. 1 WPO vor allem sämtliche Gesellschaften nach deutschem Recht infrage kommen. Dazu zählen auch die auf die Belange freier Berufe zugeschnittenen Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des PartGG, für die es in Portugal keine Entsprechung gibt.

- <sup>1</sup> Vgl. Einleitung Decreto-Lei n.º 49 381. Veröffentlicht im Diário do Governo-Série I, n.º 268, vom 15. November 1969; siehe auch Marques (1994): A auditoria como instrumento de gestão, Lisboa, Seite 20.
- <sup>2</sup> Vgl. Decreto-Lei n.º 1/72. Veröffentlicht im Diário da República-Série, I, n.º 1, vom 3. Januar 1972.
- <sup>3</sup> Vgl. Antunes (1993): Evolução e Tendências da auditoria informática nas unidades económicas, Lisboa, Seite 117.
- <sup>4</sup> Vgl. Decreto-Lei n.º 519-L2/79. Veröffentlicht im Diário da República-Série, I, n.º 299, vom 29. Dezember 1979.
- <sup>5</sup> Vgl. Marques (1997): Auditoria e gestão, Lisboa, Seite 50; siehe auch Antunes (1993): Evolução e Tendências da auditoria informática nas unidades económicas, Lisboa, Seite 107.
- <sup>6</sup> Vgl. Reis: A tendencial harmonização da actividade contabilística e da revisão legal de contas na comunidade europeia. In: Boletim da Câmara dos Revisores Oficiais, N.º 8, julho/setembro (1996), Seite 23-36, hier Seite 23.
- <sup>7</sup> Zur Historie des OROC vgl. Guimarães: Contributo para a história da Revisão de Contas em Portugal. In: Revisores & Auditores, N.º 27, outubro-dezembro (2004), Seite 9-23.
- <sup>8</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas: Diretiva da União Europeia (EU) relativa à Revisão Legal de Contas Individuais e Consolidadas e Regulamento da UE relativa à Revisão Legal de Contas das Entidades de Interesse Público. In: Revisores & Auditores, N.º 65, abril-junho (2014), Seite 3-12.
- <sup>9</sup> Vgl. Art. 147,1 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>10</sup> Vgl. Art. 150,1 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>11</sup> Vgl. Art. 147,3 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>12</sup> Vgl. Art. 148 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>13</sup> Vgl. Rodrigues, José: Queremos abrir esta actividade a outros licenciados. In: Quem é Quem, Diário Económico, N.º 5826, dezembro (2013), Seite 6-9, hier Seite 6. Es gibt keinen Fakultätsvorbehalt, d. h. das Studienfach ist irrelevant.
- <sup>14</sup> Vgl. Art. 149,1 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>15</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 30.
- <sup>16</sup> Vgl. Art. 153,1 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>17</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 12,1.
- <sup>18</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 22,1.
- <sup>19</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 22,3; vier Stunden sind der Regelfall.
- <sup>20</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 20.
- <sup>21</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 19,1 und 19,5.
- <sup>22</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 25 und 27.
- <sup>23</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 28.
- <sup>24</sup> Für diesen Kurs gibt es eine Richtlinie des Berufsverbandes: Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento do Curso de Preparação para Revisores Oficiais de Contas, Lisboa.
- <sup>25</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 1.
- <sup>26</sup> In Relation zu den tatsächlichen Teilnehmern.
- <sup>27</sup> Vgl. Art. 157,1 und 2 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>28</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 15.
- <sup>29</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 20.
- <sup>30</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 21.
- <sup>31</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 23.
- <sup>32</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 21, Art. 4,4.
- <sup>33</sup> Vgl. Art. 157,4 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>34</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 10,3.
- <sup>35</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 10,4.
- <sup>36</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 10,9.
- <sup>37</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 9,3.
- <sup>38</sup> Gegen eine solche Entscheidung kann beim Vorstand des OROC Einspruch eingelegt werden. Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Estágio da Ordem dos Revisores Oficiais de Contas, Lisboa, Art. 24,2.
- <sup>39</sup> Vgl. Art. 161,1 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>40</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 9,2 c).
- <sup>41</sup> Im Kontext einiger dieser Aspekte ist auch ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, vgl. Art. 161,2 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro). Da Praktikanten bereits Mitglied des Verbandes sind, ist ein solches Führungszeugnis auch für die Zulassung zum Praktikum vorzulegen, vgl. Art. 5,2 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>42</sup> Vgl. Art. 116,1 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>43</sup> Vgl. Art. 118,1 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>44</sup> Allerdings darf ein suspendierter ROC nicht in der Geschäftsführung einer Prüfungsgesellschaft tätig sein, vgl. Art. 130,3 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>45</sup> Vgl. Art. 129 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).
- <sup>46</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 9,2.
- <sup>47</sup> Vgl. Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (2016): Regulamento de Exame e de Inscrição da OROC, Lisboa, Art. 9,3.
- <sup>48</sup> In Portugal ist es möglich, auch dann als ROC registriert zu sein, wenn der Betreffende nicht prüfend tätig ist.
- <sup>49</sup> Der auffällig starke Rückgang in der Anzahl der Prüfungsgesellschaften nach 2015 ist darauf zurückzuführen, dass Gesellschaften mit nur einem Eigentümer (sociedade unipessoal) seit 2016 nicht mehr zulässig sind. Dies resultierte in zahlreichen Zusammenschlüssen.
- <sup>50</sup> Ein solcher Weg zum Wirtschaftsprüfer wird allerdings nur von einer Minderheit bestritten. So waren zum 1. Januar 2017 nur 638 von 14.392 Wirtschaftsprüfern ohne Hochschulstudium (4,4 %). Vgl. WPK (2016): Die WPK 2016, Seite 53. Online unter [www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/) (Abruf: 30. März 2018).
- <sup>51</sup> Vgl. dazu insbesondere Marten/Quick/Ruhnke (2015): Wirtschaftsprüfung. Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 5. Aufl., Stuttgart, Seite 79-81.
- <sup>52</sup> Vgl. Associação Portuguesa de Consultores Fiscais: Quem somos. Online unter: [www.apcf.eu/1/quem\\_somos\\_121250.html](http://www.apcf.eu/1/quem_somos_121250.html) (Abruf: 6. April 2018).
- <sup>53</sup> Zu den mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbaren beruflichen Tätigkeiten vgl. im Einzelnen § 43 a Abs. 2 WPO.
- <sup>54</sup> Eine Berufshaftpflichtversicherung ist auch in Portugal erforderlich. Jeder ROC muss gegen zivilrechtliche Haftungsansprüche in Höhe von mindestens 500.000 Euro pro Pflichtverletzung versichert sein. Bei Prüfungsgesellschaften ergibt sich die Mindestversicherungssumme aus der Multiplikation dieses Betrags mit der Anzahl der dort tätigen ROCs. Vgl. Art. 87 Lei n.º 140/2015 (de 7 de setembro).

# Aus der Rechtsprechung



## Verjährung von Prospekthaf- tungsansprüchen der Vertriebs- gesellschaft

Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds sind nach der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht als Altersvorsorge für Kapitalanleger geeignet. Das hier vorgestellte Urteil des LG München I vom 5. Oktober 2017 – 12 HK O 22067/16 verdeutlicht, dass der Prospektprüfer darauf in der abschließenden Bewertung nach IDW Standard ES 4 n. F. explizit hinweisen sollte, um Haftungsgefahren zu vermeiden. Wie der Fall zeigt, können Haftungsansprüche der Vertriebsgesellschaft gegenüber dem Prospektprüfer erst zehn Jahre nach Beginn des Vertriebs der Fondsanteile verjähren. Daher ist besondere Vorsicht geboten.

Eine Vertriebsgesellschaft für Finanzprodukte beauftragte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) mit der Prüfung des Prospekts eines geschlossenen Immobilienfonds, der als Altersvorsorgefonds konzipiert worden war. Der Prospektprüfungsbericht nach IDW Standard ES 4 n. F. wurde der Vertriebsgesellschaft auf der Grundlage einer eigenständigen Auskunftvereinbarung am 10. Mai 2006 übergeben, die daraufhin mit dem Vertrieb der Kommanditanteile begann.

Mit Urteil vom 30. März 2006 – I-6 U 84/05 hatte das OLG Düsseldorf bereits entschieden, dass die Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds wegen der fehlenden Austauschbarkeit und der Risiken ohne besondere Hinweise und weitergehende Beratung nicht als Altersvorsorge geeignet ist. Die WPG hatte in ihrem Prüfbericht

bezüglich der Risiken der Vermögensanlage darauf hingewiesen und ausgeführt, dass es zur Vermeidung von Risiken empfehlenswert sei, die Anleger vor dem Beitritt besonders deutlich auf die Risiken der Beteiligung und eine möglicherweise negative Auswirkung auf den Aufbau ihrer Altersvorsorge hinzuweisen. Allerdings waren diese Hinweise in den zusammenfassenden Schlussbemerkungen nicht enthalten.

Am 15. Juni 2006 fügte die Fondsgesellschaft dem Verkaufsprospekt einen Nachtrag nach § 11 VerkProG bei, der von der Vertriebsgesellschaft auch verwendet wurde. In dem Nachtrag wurde ausgeführt, dass das Urteil des OLG Düsseldorf vom 30. März 2006 keinen allgemeinen Rückschluss auf die fehlende Eignung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds für die Altersvorsorge zulasse und daraus auch keine Aussage zu einer Beteiligung an dem konkreten Fondskonzept abgeleitet werden könne.

In einem Schadenersatzprozess eines Kapitalanlegers gegen eine Gesellschafterin der Fondsgesellschaft wurde vom OLG München mit Urteil vom 8. April 2015 – 15 U 2919/14 festgestellt, dass durch die plakative Bezeichnung als Altersvorsorgefonds das Risiko eines teilweise oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals verschleiert beziehungsweise verharmlost werde, weshalb der Prospekt widersprüchlich und irreführend sei.

Da die Vertriebsgesellschaft erwartete, dass die Kapitalanleger auch ihr gegenüber Schadenersatzansprüche geltend machen würden, erhob sie eine Feststellungsklage gegen die WPG, um diese zu verpflichten, ihr sämtliche Schäden zu ersetzen.

Das LG München I hat die Klage mit Urteil 5. Oktober 2017 abgewiesen, da die Ansprüche nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB aufgrund des Ab-

laufs der zehnjährigen Verjährungsfrist verjährt seien. Die Klägerin habe bereits im Mai 2006 mit dem Vertrieb der Kommanditanteile unter Verwendung des Prospektes begonnen. Dies sei gleichzeitig der Zeitpunkt des Entstehens des Schadens gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Denn ein Schaden sei schon dann eingetreten, wenn die Vermögenslage des Geschädigten infolge des schädigenden Ereignisses im Vergleich mit dem früheren Vermögensstand objektiv schlechter geworden ist (vgl. BGH, Urteil vom 1. Februar 1990 – IX 9 ZR 82/89). Es sei dabei nicht erforderlich, dass der Schaden auch der Höhe nach feststeht oder feststellbar ist oder sich gar konkret ausgewirkt hat. Hierbei sei der aus einem bestimmten Ereignis erwachsene Schaden verjährungsrechtlich als ein einheitliches Ganzes aufzufassen. Daraus folge, dass dann, wenn aufgrund einer Vertragsverletzung einzelne Schäden in zeitlichen Abständen nach und nach entstehen, die Verjährung einheitlich mit dem Eintritt des ersten Schadens zu laufen beginnt, soweit zu diesem Zeitpunkt die später entstehenden Folgen voraussehbar waren (vgl. BGH, Urteil v. 1. Februar 1990 – IX 9 ZR 82/89). Unter dieser Prämisse verschlechterte sich die Vermögenslage der Klägerin zu dem Zeitpunkt, als sie erstmals unter Zuhilfenahme des Prospektes Kommanditanteile vermittelte, da ab diesem Zeitpunkt damit zu rechnen war, dass Anleger mit der Begründung, der Prospekt sei pflichtwidrig erstellt worden, Klagen erheben könnten. Somit lief die zehnjährige Verjährung im Mai 2016 ab, so dass die Klageerhebung im Dezember 2016 die Verjährung nicht mehr hemmen konnte.

Weiterhin sei eine Haftung durch den Nachtrag zum Verkaufsprospekt vom 15. Juni 2006, der nicht mit der WPG abgestimmt wurde, ausgeschlossen,

weil dadurch gemäß § 11 VerkProG ein neuer Verkaufsprospekt entstanden war. In diesem Nachtrag habe die Fondsgesellschaft es nicht dabei belassen, auf das Urteil des OLG Düsseldorf vom 30. März 2006 hinzuweisen. Vielmehr fügte sie eine eigene Einschätzung der Sach- und Rechtslage bei, die der Beurteilung des OLG Düsseldorf diametral entgegenstand, da diese Entscheidung nach deren Einschätzung keine Relevanz für die Kapitalanlage haben sollte.

Zudem müsse sich die Vertriebsgesellschaft ein zu 100 % überwiegendes Mitverschulden anrechnen lassen, da sie den Prospekt mit dem Nachtrag weiterverwendet habe, obwohl dieser keinen besonders deutlichen Hinweis an die Anleger auf mögliche Auswirkungen auf den Ausbau ihrer Altersvorsorge enthalten habe. Damit habe sich die Fondsgesellschaft über die Empfehlung der WPG hinweggesetzt, um ihr Konzept der Werbung für eine Altersvorsorge zu retten. Dies sei für die Klägerin erkennbar gewesen. Durch die Weiterverwendung des Prospekts habe die Klägerin daher eine eigene Verantwortung für die Richtigkeit des Prospekts übernommen.

Das rechtskräftige Urteil des Landgerichts München I vom 5. Oktober 2017 ist insbesondere beachtenswert, da sich die Rechtsprechung im Kapitalanlagerecht bezüglich der Rechtsbeziehung zwischen der Vertriebsgesellschaft und dem Prospektprüfer bislang nicht mit der zehnjährigen Verjährungshöchstfrist im Kapitalanlagerecht befasst hat.



## Für die Praxis

## Bestellung des Abschlussprüfers für Geschäftsjahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bleibt wirksam

## ■ Leitsatz des Gerichts

Die gesetzliche Anordnung in § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO, dass die Wirksamkeit der Bestellung eines Abschlussprüfers für ein vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens endendes Geschäftsjahr durch die nach der Bestellung erfolgte Eröffnung nicht berührt wird, gilt nicht nur für das Geschäftsjahr vor der Eröffnung des Verfahrens, sondern auch für die davorliegenden Geschäftsjahre.

**BGH**, Beschluss vom 8. Mai 2018 – II ZB 17/17

Wortlaut der Entscheidung abrufbar unter  
[www.wpk.de/magazin/3-2018/](http://www.wpk.de/magazin/3-2018/)

## Anmerkung

Im Ausgangsverfahren hatte eine insolvente Gesellschaft, für die Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO angeordnet worden war, beim Amtsgericht mit Zustimmung des Sachwalters die gerichtliche Bestellung eines Abschlussprüfers für ein vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegendes reguläres Geschäftsjahr beantragt. Die Gesellschaft hatte für dieses Geschäftsjahr vor Verfahrenseröffnung bereits einen Abschlussprüfer bestellt.

Das Amtsgericht hat die Bestellung eines neuen Abschlussprüfers abgelehnt, da die Wirksamkeit der vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgten Bestellung durch die Gesellschaft entsprechend § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO durch die Verfahrenseröff-

nung nicht berührt werde. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Schuldnerin hat das OLG Karlsruhe zurückgewiesen, aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfrage und der abweichenden Beurteilung durch ein anderes OLG (siehe unten) aber die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen (Beschluss vom 4. Mai 2017 – 14 W 21/17 [Wx]).

Der BGH hat mit seiner Entscheidung die Auffassung der Vorinstanzen bestätigt. Danach ist die in § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO geregelte Privilegierung („Ist für das Geschäftsjahr vor der Eröffnung des Verfahrens bereits ein Abschlussprüfer bestellt, so wird die Wirksamkeit dieser Bestellung durch die Eröffnung nicht berührt“) über ihren Wortlaut hinaus auf sämtliche Geschäftsjahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzuwenden, für die ein Abschlussprüfer wirksam bestellt wurde. Der abweichenden Auffassung des OLG Dresden (Beschluss vom 30. September 2009 – 13 W 281/09), wonach sich der in § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO geregelte Bestandsschutz nur auf das (Rumpf-) Geschäftsjahr bezieht, das unmittelbar vor der Insolvenzeröffnung endet, nicht aber auf davorliegende (reguläre) Geschäftsjahre, wurde damit eine Absage erteilt.

Konsequenz des Beschlusses des BGH ist, dass Insolvenzverwalter (beziehungsweise im Fall der Eigenverwaltung Insolvenzsachwalter mit Zustimmung des Sachwalters) die Durchführung von Prüfungsaufträgen für Geschäftsjahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch bereits bestellte Abschlussprüfer insgesamt nicht ablehnen können, sondern insoweit an den Wahlbeschluss der Gesellschafterversammlung gebunden sind. Ist der Insolvenzverwalter der Auffassung, dass der bestellte Abschlussprüfer die Prüfung aus einem in seiner Person liegenden Grund (beispielsweise Besorgnis der Befangenheit) nicht durchführen darf, kann er die gerichtliche Ersetzung des Abschlussprüfers nach § 318 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB beantragen.

go

# Personalien

vom 16. Mai bis 15. August 2018

## Geburtstage



**WP/StB Dr. h. c. Dietrich Dörner**, Ravensburg, feierte am 22. Juni 2018 seinen 80. Geburtstag. Herr Dr. Dörner engagierte sich von Juni 1990 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. h. c. Dörner für seine ehrenamtliche Tätigkeit.



Am 23. Mai 2018 feierte **WP/StB/RA Dr. Bernhard Schmitz**, Hamburg, seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Schmitz für seine ehrenamtliche Arbeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Oktober 2002 bis Juni 2005.



Sein 80. Lebensjahr vollendete am 14. Juni 2018 **WP/StB Dr. Diether Wahl**, Heilbronn. Herr Dr. Wahl war von Juni 1981 bis Juni 1990 Mitglied des Beirates, wofür ihm die Wirtschaftsprüferkammer ihren Dank ausspricht.



**vBP/StB Dr. Carl W. Barthel**, Köln, vollendete am 3. Juli 2018 sein 75. Lebensjahr. Herr Dr. Barthel engagierte sich ehrenamtlich im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 2005. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 75. Geburtstag feierte am 15. Juli 2018 **vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Gunter Fricke**, Freilassing. Herr Fricke ist seit Mai 2002 in der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK tätig.



Das 75. Lebensjahr vollendete am 30. Mai 2018 **WP/StB Dieter Ulrich**, Berlin. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer dem Jubilar für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit. Herr Ulrich war von Juni 1996 bis Juni 1999 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer so-



Am 29. Juli 2018 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Kemsat**, Leer, seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Kemsat im Namen des Berufsstandes für seine ehrenamtliche Tätigkeit von Juni 2005 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Januar 2006 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 25. Juli 2018 **WP/StB Dipl.-Finanzw. Christoph Köhnlein**, Crailsheim. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Köhnlein für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2018.

**WP/StB Dipl.-Math. Bodo Richardt**, München, vollendete am 13. Juni 2018 sein 65. Lebensjahr. Herr Richardt war von Juni 2005 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Januar 2006 bis Dezember 2011 als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern tätig. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar im Namen des Berufsstandes. (Foto: Karsten de Riese)

## Jubiläum



**WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Spanier**, Frankfurt, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 29. Juni 2018 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

## Todesfälle

**WP/StB Prof. Dr. Dr. h. c. Werner Klein**, Düsseldorf, verstarb am 8. August 2018. Herr Professor Klein war von April 1975 bis Juni 1996 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Am 12. Juni 2018 verstarb **vBP/RA Dipl.-rer. soc. Meinhard Starostik**, Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin. Herr Starostik war von Juni 1999 bis Juni 2005 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

### Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai bis 15. August 2018

#### Geburtstage

##### 90. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Henry Helmdach, Pinneberg

##### 85. Geburtstag

vBP/StB Erika Christes, Köln  
 WP/RA FAfStR Dr. Lothar Härer, Coburg  
 WP/StB Dr. Hans Nikolaus, Menden

##### 80. Geburtstag

WP/StB Prof. Dr. Ulrich Ertner, Berlin  
 WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Hans Foos, Köln  
 vBP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Dieter Gassen, Prien  
 vBP/StB/RB Alfred Hegele, Zusmarshausen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Hemberger, Bad Wörishofen  
 WP/StB/RB Horst Hermann, Haßloch  
 WP Dr. Ass.jur. Ulrich Lenz, Vaterstetten  
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerhard Scharrer, Regensburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alois Schiffel, Karlsruhe  
 vBP/StB Manfred Schuler, Merzig  
 vBP/StB Walter A. Sommer, München  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Harold E. Summa, Nürnberg

##### 75. Geburtstag

vBP/StB/RA Dr. Uwe Bäcker, Lüneburg  
 vBP/StB Edith Dießmer, Münster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Dürr, Frankfurt  
 WP/StB/RB Dr. Manfred Eisenach, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Greis, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hahn, Neu-Isenburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. H. Günter Hake, Leipzig  
 WP/StB/RB Dr. Hans Peter Halmburger, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hasenclever, Nürtingen  
 WP/StB/RA Dr. Volkmar Herms, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt-Christian Knischewski, Berlin  
 vBP/StB Helmut Köhnlein, Nürnberg  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Rudolf Kollmannsberger, München  
 WP/StB Prof. Dr. Peter Kupsch, Ulm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Leupold, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Morsch, Karlsruhe  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Willi Peters, Hamburg  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Walter Scheck, München  
 vBP/StB Günter Schnaubelt, Rehau  
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Tertel, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Wagener, München  
 WP/StB Prof. Dr. Volker Weilep, Celle  
 vBP/StB Holger Westermann, Neunkirchen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Dietrich H. Westphal, Berlin  
 vBP/StB Hartmut Woelke, Frankenthal

##### 70. Geburtstag

vBP/StB Manfred Alt, Eppelborn  
 WP/RA FAfStR Rainer Barkhoff, München  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alois Baumer, Tiefenbach  
 WP/StB/RA Dr. Dietmar Benne, Saarlouis  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Egbert Bicher, Düsseldorf  
 WP Dipl.-Kfm. Michael Busch, Laatzen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Dribusch, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Haag, Mülheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Haßlinger, Bad Kreuznach  
 vBP/StB Leonhard Herrmann, Sulzbach-Rosenberg  
 vBP/StB/RB Günther Hollmann, Bremen  
 vBP/StB/RB Karl-Heinz Hotz, Leonberg  
 WP/StB/RA Dr. Thomas Kantzenwein, München  
 WP/StB/RB Erwin G. Kettl, Neuburg  
 WP Dipl.-Volksw. Klaus Kreutzmann, Oldenburg  
 vBP/StB/RB Bernd Krivohlavek, Hamburg  
 WP/StB Prof. Dr. Klaus-Jürgen Lehwald, Erfstadt  
 vBP/StB Reiner Paetzke, Oldenburg

WP/StB/RA Karl-Friedrich Pfizenmayer, Berlin  
 vBP/StB Wolfgang Reul, Starnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Rieder, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Rönnberg, Neu-Anspach  
 WP/StB/RA Heinz Rominger, Stuttgart  
 WP/StB Dr. Hans-Rolf Schackert, Köln  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Herbert Schindler, Graben-Neudorf  
 vBP/RA/StB Dr. Lothar Schwarz, Dittelbrunn  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Seidler, Burscheid  
 WP/StB/RA Burkhard Stich, Eching  
 vBP/StB Peter Stodian, Niebüll  
 WP/StB Dr. Helmut J. Trappmann, Berlin  
 vBP/StB/RB Günter Wesch, Bielefeld  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Norbert H. Wolmann, Stuttgart

##### 65. Geburtstag

vBP/StB Peter Amsel, Datteln  
 WP/StB Dipl.-Ökon. Alexander Bär, Borsdorf  
 vBP/StB Helmut Baki, Menden  
 vBP/StB Dipl.-Ökon. Frank J.W. Bertram, Monschau  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Herbert Bringmann, Bad Wildungen  
 vBP/StB Olaf Buchholz, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Bühner, Neckarsulm  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Bürkle, Stuttgart  
 vBP/StB Richard Deußen, Heinsberg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Eich, Kreuztal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Fricker, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Graßl, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Heckroth, Hannover  
 WP/StB/RA Dr. Friedrich Helmert, Münster  
 WP Franz Josef Höppner, Schwerte  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Ökon. Renate Holzke, Essen  
 WP/StB Christel Horstmann-Oepping, Bünde  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Joest, Münster  
 vBP/StB/RB Manfred Kamp, Borchten  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Klein, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Klein, Düsseldorf  
 vBP/StB Ekkehard Kuhls, Uelzen  
 WP/RA Wolf-Rainer Kulpe, Berlin  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Gerhard Kuntz, Rohrbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Lehker, Osnabrück  
 WP Dipl.-Ök. Ulrich Liebold, Berlin  
 WP/RA Dipl.-Kfm. Werner Linn, Frankenthal  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Albrecht Lülling, Dortmund  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Lutz, Kirchzarten  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Maull, Budenheim  
 WP Dipl.-Kfm. Walter Helmut Meyer, Berlin  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Jochen Moritz, Bingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Müller, Bad Bergzabern  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Neu, Attendorn  
 WP/StB/CPA Dipl.-Betriebsw. Hans-Wilhelm Neulken, B.A. LL.M., Mülheim  
 vBP/StB/RB Friedhelm Präßler, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Wolfgang M. Schmid, Augsburg  
 vBP/RA Manfred Schmitz, Nettetal  
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Schunder, Wellendingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Stegmann, Stein  
 WP/StB/RA Thomas Detlev Voigt, Ofenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Willbarth, Lütow  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Zodel, Langenargen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Reinhard Zschoche, Krefeld  
 vBP/StB/RB Markus Zwicklbauer, Fürstzell

#### Jubiläen

##### 60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Prof. Dr. Rainer Ludewig, Kassel

##### 55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Karl Walter Bach, München

##### 50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Margarete Breitfeld, Dietmannsried  
 WP/StB Dr. Rudolf Bühl, Landshut  
 WP/RA FAfStR Dr. Lothar Härer, Coburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl J. Reiner, Rosenheim  
 WP/StB Dr. Helmut Ritter, Aying  
 WP/StB Dr. Sempert Schmidmeier, Gauting  
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Sußbauer, Nürnberg

##### 45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Eichholz, Herten  
 WP Dipl.-Kfm. Günter Kühl, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Leitz, Siegen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Poss, Leverkusen  
 WP Dipl.-Kfm. Dieter Ludwig Schmidt, Wuppertal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Schmidts, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann-Josef Schmitz, Mönchengladbach  
 WP/StB Dr. Peter E. Tumbull, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck, Düsseldorf

##### 40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Bender, Jülich  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ingeborg Chrysant-Piltz, Königswinter  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Endres, Marl  
 WP/StB/RB Dr. Michael Hagemann, Wiesbaden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Diethelm Harwart, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Hennies, Köln  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred E. Otto, Willich  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Bernd Rabanus, Büchenbach  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Klaus J. Reim, Kirchroth  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dieter Sonntag, Augsburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Stahl, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Peter Stoldt, Bad Schwartau  
 WP/StB/RB Dr. Albert Wahl, Viersen  
 WP/StB Dr. Georg Waldeck, Hannover  
 WP/StB/RA FAfStR Dr. Bernd Webberg, Hagen

##### 30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Gerhard Albrecht, Ingelheim  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe J. Albrecht, Hamburg  
 vBP/StB Wolfgang Andrá, Waiblingen  
 vBP/StB/RA Dr. Uwe Bäcker, Lüneburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bartels, Leer  
 WP/StB Dr. Andreas Berberich, Kitzingen  
 WP/StB Jan Bergemann, Reinbek  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Betz, Würzburg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Egbert Bicher, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Hans-Bert Binz, Köln  
 WP/StB Dipl.-Ökon. Karl-Wilhelm Bökenkamp, Dortmund  
 vBP/StB Olaf Braun, Völklingen  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerd Brenner, Landshut  
 vBP/StB Jutta Brzoska, Essen  
 vBP/StB Gilbert Bürk, Bruchsal  
 vBP/StB Robert Bullwinkel, Flensburg  
 vBP/StB Werner Viktor Cremer, Frankfurt  
 vBP/StB Egbert Dahmen, Kempen  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst-Erwin Eckhard, Leun  
 WP/StB/RA Jürgen Elsholz, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Engel, Weißenhorn  
 WP/StB Dipl.-Ökon. Udo Fahmi, Bad Homburg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Kurt-Jürgen Ferner, Iserlohn  
 WP/StB Willibald Fischer, Saarlouis  
 vBP/StB/RB Armfried Flitsch, Markranstädt  
 vBP/StB Gerold Freese, Brake  
 vBP/StB Hans-Josef Frentzen, Erkelenz  
 WP/StB Dr. Günter Gabel, Puderbach  
 WP/StB Dr. Volker Gaudchau, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Gnewuch, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Gräve, Bad Iburg  
 WP/StB Manfred A. Graf, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Graßl, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Greis, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gschrei, München  
 vBP/StB Erling Gwinner, Celle  
 WP/StB/RB Dr. Peter Hahn, Ansbach  
 WP/StB/RB Dr. Hans Peter Halmburger, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Hammel, Worms  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Horst Hammerl, Waldkraiburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich M. Harnacke, Düsseldorf  
 vBP/StB Karin Hasenpusch, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Hasse, Altenholz  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Hauke, Mainz  
 WP/RB Ernst Ulrich Haverkamp, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans-Georg Hecker, Gütersloh  
 vBP/StB Heino Hedemann, Westerstede  
 vBP/StB/RB Alfred Hegele, Zusmarshausen  
 vBP/RA FAFStR FAlfnsR Dr. Peter Heid, Fulda  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Georg Heilmann, Freiburg  
 WP/StB Hans Heilmann, Hofheim  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Michael Heim, Frankfurt  
 vBP/StB Peter Heinecker, Pforzheim  
 vBP/RA Marie-Luise Henkel-Tappert, Solingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Henle, Trier  
 vBP/StB Martin Herlt, Strande  
 vBP/StB Ingrid Hieber, Pliezhäuser  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hössl, München  
 vBP/StB Wolfgang Hofer, Heinsberg  
 vBP Karl-Heinz Hoffmann, Saarbrücken  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Heinz Hofmann, Griesheim  
 vBP/StB Ferdinand Hohmann, Oberusel  
 vBP/StB/RB Dieter Holaus, Zweibrücken  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andre Holzgrewe, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Huber, München  
 vBP/StB Hans-Günther Ihl, Riegelsberg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Kill, Neuss  
 WP/StB/RB Dr. Hans-Joachim Karpf, Gmund  
 WP/StB Dietmar Keßler, Schmallenberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hellmut Kill, Lampertheim  
 WP/StB/RB Prof. Dr. Herbert Kittl, Deggendorf  
 WP/StB/RB Friedhelm Klauß, Bremen  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Marianne Kleppeck, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erwin Klier, Lauf  
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Wilhelm Knollenborg, Lingen  
 WP Dipl.-Kfm. Alfons Koch, Köln  
 vBP/StB/RB Rolf-Dieter Körner, München  
 WP/StB Margit Kohn, Wendelstein  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw. Karl Ferdinand Kolk, Düsseldorf  
 WP/StB/RB Wolfgang Kram, Trier  
 WP/StB Dr. Rainer Krein, Mainz  
 vBP/StB Frauke Kruse, Kiel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Künstler, Zülpich  
 WP/StB Thomas Kunsch, Wiesbaden  
 vBP/StB/RB Robert Kurth, Mülheim  
 vBP/StB Hermann Langenheder, Garbsen  
 WP/StB Dr. Bonaventura Lehertshuber, Altötting  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Otto Leistner, Schmitten-Dorfweil  
 WP/StB Dipl.-Ökon. Joachim Ligges, Unna  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerhard Linneborn, Wettengel  
 vBP/StB Betriebsw. Wolfgang Lorisch, Herten  
 vBP/StB Jürgen Luce, Hückelhoven  
 vBP/StB Gunter Lüdje, Karlsruhe  
 WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Klaus Lüttgenau, Radevormwald  
 vBP/StB Rainer Lusch, Offenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Markmiller, Tann  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Axel Martin, Hildesheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Mermagen, Köln  
 vBP/StB Helmut Messing, Coesfeld  
 vBP/StB Heiko Mönning, Ganderkesee  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Möntmann, Memmingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Moser, München  
 WP/StB Adolf Müller, Aschaffenburg  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Peter Müller, Mering  
 WP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Müllergroß, Offenbach  
 vBP/StB/RB Ulrich F. Münchinger, Mülhacker  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Wilhelm Neulken, B.A., LL.M., Mülheim  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Thomas W. Neumann, München  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Helmut Nußkern, Freudenstadt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Max Oelmaier, Mülhldorf  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heino Operbeck, Sylt/Westerland

WP/StB Dieter Pape, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Irmgard Peeters, Hürth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Olaf Petersen, Kochel  
 WP/StB/RB Horst G. Plate, Ganderkesee  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Helmut W. Platt, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Pöhner, München  
 vBP/StB Maria Potje-Schütz, Pforzheim  
 vBP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Theodor-J. Prast, Wesel  
 vBP VBP Ferdinand Pues, Essen  
 WP/StB Aloys Rech, Trier  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Reinhard, Reutlingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Reinhardt, Büchenbach  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Günther Rhode, Karlstein  
 WP/RA Dr. Jürgen Riedel, Nürnberg  
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Klaus Ripken, Kiel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Risch, Landau  
 WP/StB Prof. Dr. Gottfried Rühlmann, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Runge, Oberhausen  
 WP/RA FAFStR Georg Sachenbacher, München  
 vBP/StB Dipl.-Oec. Ulrich Sauer, Dortmund  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Sauter, Braunschweig  
 vBP Dipl.-Kfm. Wolfgang von Schachtmeyer, Eupen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Finanzw. Heinz-Friedrich Schierenberg, Detmold  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmidt, Köln  
 vBP/StB Werner Schmidt, Dülmen-Rorup  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Schmidt, Haßloch  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Schneider, Landau  
 WP/StB Dieter Schnellung, Hagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen W. Schön, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Scholz, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Schorr, Erlangen  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Rudolf Schultzeiß, Konstanz  
 WP/StB Dipl.-Oec. Thomas Schulze, Stade  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schuster, Garmisch-Partenkirchen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Schwab, Heppenheim  
 WP/StB Norbert Schwerber, Rödermark  
 vBP/StB/RB Dipl.-Wirt.-Ing. Rolf Schwörer, Gaggenau  
 WP/StB Dipl.-Ökon. Hans-Karl Seibert, Wetzlar  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Simon, Düren  
 vBP/StB Iris Spath, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Mike Spielmann, München  
 vBP/StB/RB Hartmut Stieler, Waghäusel  
 vBP/StB/RB Helmut Strauss, Biebergemünd  
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hans Jürgen Suck, Hamburg  
 WP/StB/RB FBfntStR Dipl.-Kfm. Manfred Tombers, Gummersbach  
 vBP/StB Dieter Trapphoff, Gütersloh  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Unruh, Neu-Ulm  
 vBP/StB Manfred Vieten, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Holmer Vogel, Köln  
 WP/StB Prof. Hans-Robert Walbröl, München  
 vBP/StB Hans-Rudolf Waschneck, Losheim  
 vBP/StB Marlene Waschneck, Losheim  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Georg Weiß, Friedrichsdorf  
 vBP/StB Rainer Westhagemann, Sendenhorst  
 WP/StB Dr. Peter Widdau, Trier  
 vBP/StB Jürgen Widmann, Karlsruhe  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Edgar Wilk, Mainz  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Willenberg, München  
 vBP/StB Rainer Wilmsemer, Bad Salzuflen  
 vBP/StB/RB Dr. Franz Winklbauer, Lörrach  
 Heidi Wittke, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Wolter, Nienhagen  
 WP/StB/RB Klaus Zimmer, München  
 vBP/StB Rainer Zinger, Marbach  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Zöllner, Arnsberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Reinhard Zschoche, Krefeld

**25-jähriges Berufsjubiläum**

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfred Anders, Ratingen  
 vBP/StB Gerold Beermann, Papenburg  
 vBP/StB Dieter Bertram, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckehard Breitenbach, München  
 WP/StB Gerhard Bühner, Gelsenkirchen  
 WP/StB/RB Hans-Peter Burghardt, Herford  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Bernd Daum, Köln  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Mario Dettmann, Bielefeld  
 vBP/StB Heinz-Dietmar Dick, Solingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Dilde, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Dudek, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dorothea Erbert, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andrea Faulhaber, Köln  
 WP Dr. Georg Flascha, Leipzig  
 WP/StB Dr. Gabriele Fricke, Hagen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Rainer Gansen, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Ökon. Peter Garbe, Hannover  
 WP/StB Dr. Gerd Görtz, Duisburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Graf, Dresden  
 vBP/StB Holger Hänel, Lüneburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Hahl, Oldenburg  
 vBP/RA FAFStR FAFStR Dipl.-Kfm. Tillmann Hermanns, Köln  
 WP Dipl.-Betriebsw. Andreas Herzing, Dreieich  
 vBP/StB/RB Rita Hinsen-Röbber, Bedburg-Hau  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jutta Hörter, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas L. Huber, Freising  
 WP/StB Dr. Georg Hübner, Frankfurt  
 vBP/StB Theodor Hülsmann, Gladbeck  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Hülsmeier, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Huhn, Aachen  
 vBP/StB Karlheinz Huß, Dinkelsbühl  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Jansen, Bergisch Gladbach  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hasso Kolberg, München  
 vBP/StB Ekkehard Kuhls, Uelzen  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Ursula Kuhn, Köln  
 vBP/StB Irene Langhein, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kirsten Leopold, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Link, Kelkheim  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Rainard Lücke, Gütersloh  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Maull, Budenheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Moers, Heinsberg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Mohr, Minden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Mrongowius, Recklinghausen  
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Michael Müller, Dortmund  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Nabbefeld, Schwielowsee  
 vBP/StB Günter Nottbeck, Emsdetten  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Post, Nettetal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Pruss, Düsseldorf  
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Wolf-Dieter Rosenberg, München  
 WP/RA/StB Dr. Frank Roser, Hamburg  
 vBP/RA FAFStR Heike Rother-Wilma, Lüdenscheid  
 Dipl.-Kfm. Ursula Rühle, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Astrid E. Sand, Tangstedt  
 WP/StB Dipl.oec. Karl-Heinz Scherer, Ahaus  
 WP Stephan Schilling, Alzenau  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Edgar Schneider, Budenheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Schnorbus, Neuss  
 WP/StB/RB Dr. Klaus Schulte, Oberhausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Seidl, Weinheim  
 vBP/StB Joachim Siemonsen, Heikendorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Sohr, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.oec. Eckhard Sprinkmeier, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marion Triebß, Rottenburg  
 vBP/RA FAFStR Hans-Christian Tummescheit, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Ueberholz, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Vedder, Bad Homburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Wiesmann, Ibbenbüren

| Todesfälle |   |
|------------|---|
| 16.05.2018 | WP/StB/RB Dr. Michael Axhausen, Hamburg             |
| 17.05.2018 | WP/StB/RB FAFStR Dr. Felix Ganteführer, Düsseldorf  |
| 26.05.2018 | vBP/StB Rudolf Schneider, Dautphetal                |
| 28.05.2018 | vBP/StB Klaus Hoffmann-Wendt, Hatten                |
| 29.05.2018 | WP/StB Dipl.-Kfm. Eckehard Langwald, Hamburg        |
| 07.06.2018 | WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Neureiter, Osnabrück       |
| 17.06.2018 | WP/RA/StB Dr. Hans-Robert Dissmann, M.C.L., München |
| 01.07.2018 | WP/StB Dipl.-Kfm. Georg-Rainer Rätze, Magdeburg     |
| 15.07.2018 | WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Löchle, Frankfurt    |

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.



Der frühere Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

### **Dr. jur. Adalbert Wahl**

ist am 27. Juni 2018 im Alter von 78 Jahren verstorben.

Dr. Adalbert Wahl war der Wirtschaftsprüferkammer über viele Jahre zutiefst verbunden. Sein Wirkungskreis war sehr groß: Neben seiner verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in der von ihm in München begründeten Praxis hat er sich maßgebend ehrenamtlich für den Berufsstand engagiert. Sein Handeln war geprägt von herausragendem Einsatz, Pflichtbewusstsein und größter fachlicher Kompetenz. Das große Vertrauen, das ihm von allen Seiten entgegen gebracht wurde, hat dies immer wieder bestätigt. Sein wertvoller Rat war stets gefragt, auch nach der Zeit seiner aktiven Berufszugehörigkeit.

18 Jahre (von 1987 bis 2005) gehörte Dr. Adalbert Wahl den Gremien der Wirtschaftsprüferkammer an. Er hatte das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten von 1999 bis 2002 inne und war Vorsitzender des Beirates von 2002 bis 2005. Sein Fachwissen und seine praktischen Erfahrungen als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt war in Ausschüssen, Arbeitskreisen und wichtigen Projekten von großem Nutzen. Hervorzuheben ist seine Tätigkeit im Ausschuss Berufsrecht, aus dessen Arbeit 1996 die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer hervorging. Als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern war Dr. Adalbert Wahl von 1998 bis 2005 Ansprechpartner für Kolleginnen und Kollegen in der Region.

Dr. Adalbert Wahl wurde das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen, um sein herausragendes Engagement für den Berufsstand zu würdigen.

Dr. Adalbert Wahl wird uns als besonderer Mensch in Erinnerung bleiben.

**Beirat und Vorstand, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer**

## Berichte und Meldungen

### Jahresbericht 2017 und Verlautbarung Nr. 5 der APAS veröffentlicht

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) veröffentlichte am 2. Juli 2018 ihren Jahresbericht 2017 sowie ihre Verlautbarung Nr. 5.

Andreas Obersteller, Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): „Die organisatorische Anbindung der APAS an das BAFA ist nun abgeschlossen. Die Erreichung der vollen Personalstärke benötigt noch etwas Zeit, ist aber auf einem guten Weg.“

Der Leiter der APAS, Ralf Bose, betonte: „Nach Einführung der EU-Reform der Abschlussprüfung haben sich Anzahl und Struktur der Unternehmen von öffentlichem Interesse geändert. Die APAS reflektiert diese Entwicklung bei der risikoorientierten

Auswahl der zu untersuchenden Prüfungsmandate. Der Fokus richtet sich nunmehr verstärkt auf Bank- und Versicherungsprüfungen. In 2017 wurden insgesamt 69 Prüfungsmandate untersucht, hiervon entfallen 31 Mandate auf den Bank- und Versicherungssektor.“

Der Bericht gibt einen umfassenden Über-



blick zu Umfang und Ergebnissen der durchgeführten Inspektions- und Berufsaufsichtsverfahren. Des Weiteren werden die Aufsicht der APAS über die Wirtschaftsprüferkammer, die Tätigkeit zur Marktbeobachtung sowie die europäische und internationale Zusammenarbeit mit anderen Prüfungsaufsichten und externen Stakeholdern erläutert.

Zeitgleich mit dem Jahresbericht 2017 veröffentlicht die APAS die Verlautbarung Nr. 5, die eine jährlich zu aktualisierende Liste von jenen Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften enthält, die befugt sind, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen.

Diese Liste unterstützt Prüfungsausschüsse der Unternehmen von öffentlichem Interesse bei einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren des Abschlussprüfers.

Die APAS wurde am 17. Juni 2016 durch das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz beim BAFA eingerichtet. Sie trägt dazu bei, die Qualität und die Standards von Abschlussprüfungen in Deutschland zu erhöhen, mit dem Ziel, Vertrauen und Glaubwürdigkeit der externen Finanzberichterstattung von Unternehmen zu stärken. th

(Quelle: Pressemitteilung der APAS vom 2. Juli 2018)

## BFB-Präsident Dr. Ewer: „Freie Berufe wachsen weiter“

Das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) hat für den Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) die Statistik zu den Selbstständigen in den Freien Berufen zum Stichtag 1. Januar 2018 erhoben. Danach ist die Zahl der selbstständigen Freiberufler zwischen Jahresbeginn 2017 und 2018 von 1,382 Millionen auf 1,407 Millionen (1,8 %) gestiegen, im Einzelnen:

- technisch-naturwissenschaftliche Freiberufler plus 3,8 % von 261.000 auf 271.000 Personen
- rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Freiberufler plus 2,9 % von 379.000 auf 390.000 Personen
- freie Heilberufe plus 0,7 % von 414.000 auf 417.000 Personen
- freie Kulturberufe plus 0,3 % von 328.000 auf 329.000 Personen

3,46 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiten mittlerweile bei einem Freiberufler, ein Jahr zuvor waren es 3,299 Millionen, ein Anstieg um 4,9 %. In Summe sind 5.298.000 Personen in den Freien Berufen tätig – ein Plus von knapp 3,8 % gegenüber 5.105.100 Personen im Vorjahr.

BFB-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer: „Ein ums andere Jahr verbuchen die Freien Berufe ein solides Wachstum für sich. Das ist umso außerordentlicher, da angesichts der guten Lage am Arbeitsmarkt das Interesse an einer Selbstständigkeit eher gedämpft ist und der Trend zum Angestellten-Dasein geht.“

Die Nachfrage nach Dienstleistungen der Freien Berufe steigt durch den ungebrochenen Trend zur Tertiarisierung weiter. Das weist den Freien Berufen

eine Schlüsselrolle in der Dienstleistungsgesellschaft zu.

Auch als Arbeitgeber und Ausbilder sind die Freien Berufen wertvoll. Bemerkenswert ist dabei, dass jeder zehnte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Mitglied in einem Freiberufler-Team ist. Ein erfreuliches Verhältnis, das sobald nicht umschlagen wird. Schließlich hat die jüngste, Mitte Juni veröffentlichte BFB-Konjunkturumfrage ergeben, dass 15 % der Befragten in zwei Jahren noch mehr Mitarbeiter beschäftigen wollen.

Der Statistik zufolge können die Freien Berufe ihre Anliegen mit Überzeugungskraft aufladen und sich auf ihren Beitrag zur Sicherung des Leistungs- und Innovationswettbewerbs in Deutschland und Europa berufen.

Die Freien Berufe tragen maßgeblich zum Gründungsgeschehen bei. Das entlastet den Arbeitsmarkt, bringt Innovationen und fördert Fortschritt. Die verantwortlichen Stellen tun gut daran, Unternehmertum konsequent zu stärken und die Attraktivität von Selbstständigkeit zu fördern. Eine Aufgabe auch für die Berufsgruppen selbst.“ th

(Quelle: Pressemitteilung des BFB vom 17. Juli 2018)



BFB-Präsident RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer

## Literaturhinweise

### Rechnungslegung, Steuern, Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Controlling

Beiträge aus Wissenschaft und Praxis



Hrsg. von Prof. Dr. Patrick Velte, Prof. Dr. Stefan Müller, Prof. Dr. Stefan C. Weber, Dr. Remmer Sassen, Dr. Andreas Mammen  
Reihe: Research, 656 S., 79,99 €, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2018

In dieser Festschrift für Prof. Dr. Carl-Christian Freidank zeigen Fachvertreter aus der Wissenschaft und Praxis aktuelle Problemfelder auf und geben Handlungsempfehlungen zu den Bereichen Rechnungslegung, Steuern, Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Controlling. In den Beiträgen spiegelt sich das breite Spektrum an Aktivitäten und Tätigkeitsfeldern des Jubilars wider. Themen sind unter anderem Integrated Reporting, Tax Accounting, Steuercontrolling, Corporate Governance Reporting, Professionalisierung des Aufsichtsrats, Joint Audits, DPR-Enforcement-Prüfung, Risikomanagementsysteme sowie die zunehmende Internationalisierung und Digitalisierung in der Wirtschaftsprüfung.

### Bilanzierung nach Handelsrecht, Steuerrecht und IFRS

Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Abhängigkeiten – mit über 195 Abbildungen



Von StB Prof. Dr. Rudolf Federmann und Prof. Dr. Stefan Müller  
Reihe: Rechnungslegung der Unternehmung, 13., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, 675 S., 39,80 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2018

Das Werk bietet eine integrierte Darstellung der drei Normenbereiche und vermittelt das gemeinsame systematische Grundgerüst aller Rechnungslegungsbereiche. Die Neuauflage berücksichtigt den Rechtsstand von 2017. Erweitert wurden insbesondere die Ausführungen zum Enforcement, zu ausländischen Betriebsstätten, Kleinstkapitalgesellschaften, IFRS-Prinzipien, zum Maßgeblichkeitsprinzip, zu Teilwertabschreibungen, zum Anlagenspiegel und zu Haftungsverhältnissen, zur elektronischen Übertragung von Bilanzdaten sowie zur Darstellung von Kundenverträgen nach IFRS 15 und Finanzinstrumenten nach IFRS 9.

### Beck'scher Bilanz-Kommentar

Handelsbilanz, Steuerbilanz



Hrsg. von WP/StB Prof. Dr. Bernd Grottel, WP/StB Dr. Stefan Schmidt, WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang J. Schubert und WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann  
11., neubearbeitete Auflage, 2.946 S., 199 €, Verlag C.H.Beck, München 2018

Die Neuauflage bietet die gewohnte verknüpfende Kommentierung der Handels- und Steuerbilanz. Die Autorenteam zeigen Lösungswege unter ausführlicher Würdigung der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Berücksichtigt sind zahlreiche aktuelle Entwicklungen wie Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der EU-Abschlussprüferreform, neue IDW Prüfungsstandards sowie die neuen Standards des DRSC. Eingeflossen sind auch die Erfahrungen aus dem ersten BilRUG-Abschluss. Die Neuerungen beinhalten ebenso das Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften sowie die Kommentierung von Zweifelsfragen im Abschlussprüferbereich, insbesondere bei der Prüferrotation.

### IFRS Kommentar

Das Standardwerk



Von WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach, Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann und WP Dr. Jens Freiberg  
Reihe: Haufe Fachbuch, 16. Auflage, 2.640 S., 278 €, Haufe Verlag, Freiburg 2018

Das Werk bietet eine Praxiskomentierung aller bis zum 1.1.2018 vom IASB neu herausgegebenen oder revidierten Standards, Interpretationen und Entwürfe. Berücksichtigt sind unter anderem der neue IFRS 17 zu Versicherungsverträgen sowie branchenspezifische Vorschriften. Deutlicher ausgeweitet wurden die Kommentierungen zu IFRS 9 Finanzinstrumente, IFRS 15 Erlöse und IFRS 16 Leasing. Die Themen werden durch Verweise innerhalb der und zwischen den einzelnen Kommentierungen vernetzt und um Praxisbeispiele und Buchungssätze ergänzt. Das Werk enthält eine umfassende Checkliste zu den Abschlussangaben nach IFRS sowie insbesondere einen Zugang zur Online-Version und dem E-Book.

## Handbuch der Beraterhaftung

für Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer



Hrsg. von Prof. Dr. Martin Henssler, Prof. Dr. Markus Gehrlein und StB/RA Oliver Holzinger

1.370 S., 149 €, Carl Heymanns Verlag, Köln 2018

Das Handbuch stellt alle haftungsrechtlichen Fragestellungen und Probleme bei Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten dar. Die Autoren erläutern neben den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungstatbeständen die haftungsrechtlichen Besonderheiten für die einzelnen Berufsgruppen. Die Darstellung ist strukturiert anhand der Voraussetzungen der Regressansprüche sowie deren jeweiliger Besonderheiten aufgebaut und benennt die grundsätzlichen Pflichten und Aufgaben der jeweiligen Berufsträger. Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung gibt das Handbuch Antworten auf wiederkehrende Fragen zur Haftungsvermeidung sowie der Geltendmachung von Ansprüchen und deren Abwehr. Darüber hinausgehende Erläuterungen zu den versicherungsrechtlichen Grundlagen und den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Berufshaftpflichtversicherungen sowie Ausführungen zum Haftungsprozess ergänzen das Werk.

## Datenschutz in der Praxis

Umsetzung der EU-DSGVO für WP und StB



Von WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Rouven Friederich und WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Schneider

Reihe: Praxistipps IT, 108 S., 49 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2018

In der WP-/StB-Praxis werden mandantenspezifische Daten und damit auch personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Der Schutz dieser Daten hat für jeden Berufsträger eine besondere Bedeutung, um das Vertrauen zu den Mandanten zu fördern. Neben den formalen Voraussetzungen müssen auch die technischen Anforderungen gewährleistet werden. Frühzeitig sollte das aktuelle Datenschutzniveau bestimmt und ein Abgleich mit den Soll-Vorgaben der DSGVO vorgenommen werden. Das Buch enthält neben Beispielen aus der Praxis auch Handlungsempfehlungen und Muster-Vorlagen.

## GwG – Geldwäschegesetz

Kommentar



Hrsg. von Prof. Dr. Felix Herzog und RA Dr. Olaf Ahtelik

Reihe: Gelbe Erläuterungsbücher, 3. Auflage, 986 S., 169 €, Verlag C.H.Beck, München 2018

Das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führte zu grundlegenden Änderungen der relevanten geldwäscherechtlichen Bestimmungen in Deutschland. Die Autoren kommentieren die durch zahlreiche Gesetze seit der Voraufgabe geänderten geldwäscherelevanten Bestimmungen des Geldwäsche- und Kreditwesengesetzes. Hervorzuheben sind hierbei die Vorschriften zum Transparenzregister, die Einrichtung der FIU bei der Generalzolldirektion, die neugefasste Geldtransferverordnung und das neugefasste ZAG. Neben der kompletten Kommentierung des neu gefassten GwG werden unter Berücksichtigung von Veröffentlichungen relevanter Aufsichtsbehörden und internationaler Standardsetter unter anderem das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und einschlägige Bestimmungen des KWG zu Finanzsanktionen betrachtet.

## Datenschutzrecht



Von RA Dr. Giselher Rüpke, Prof. Dr. Kai von Lewinski, RA Dr. Jens Eckhardt

Reihe: Studium und Praxis, 422 S., 39,80 €, Verlag C.H.Beck, München 2018

Der Schwerpunkt des Buches liegt auf der Vermittlung der datenschutzrechtlichen Regelungen nach der im Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutz-Grundverordnung. Dabei wird auch auf Ausführungsregelungen nach dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz eingegangen. Durchgängige Berücksichtigung fand dabei die einschlägige Rechtsprechung und Literatur. Zusätzlich werden ausgewählte, nicht von der EU-Datenschutz-Grundverordnung erfasste Bereiche des Datenschutzrechts behandelt, wie zum Beispiel der Datenschutz in den Bereichen der Gerichtsbarkeit, der Telekommunikation und der Telemedien.



# Stellenmarkt



**Wir suchen  
Unternehmer/-innen**

für Regensburg / Straubing /  
Bad Tölz / Miesbach / München

- **Wirtschaftsprüfer/-in**
- **Steuerberater/-in**
- **Partnerstellung**



**„Im Team  
machen wir  
das Unmögliche  
möglich.“**

**Bewerben Sie sich jetzt!**  
Wir unterstützen und fördern Sie mit  
**attraktiven Prämien** für Ihr Engagement.

**Kirschner Holding und Unternehmerberatung**  
Destouchesstraße 68 · 80796 München · Fr. Nicole Apfelbeck  
n.apfelbeck@kirschnerholding.de · Telefon 089 27820-149

## Wir bringen Sie nach vorne!

Sie sind

- **Wirtschaftsprüfer m/w | - Steuerberater m/w**
  - **Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungsassistent m/w mit Berufserfahrung**
  - **Bilanzbuchhalter/Steuerfachwirt m/w**
- oder wollen eine dieser Qualifikationen erwerben?**

Sie sind motiviert, leistungsbereit und wollen Ihren beruflichen Horizont erweitern?

Sie suchen nach einer Perspektive, die Ihre Karriere und Ihren Lebenslauf durch von uns geförderte Berufsexamen und wertige Tätigkeiten nach vorne bringt?

Sie sind daran interessiert Know-how zu erwerben, welches Ihnen ansprechende berufliche Zukunftschancen einbringt?

Sie wünschen sich neben der persönlichen auch monetäre Wertschätzung für Ihre engagierte Arbeitsleistung?

**Dann sollten Sie sich bei uns bewerben!**

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und betreuen/beraten Mandanten vom Einzelunternehmen bis zur AG.

**Kommen Sie zu uns und geben Sie Ihrer Karriere einen Schub!**

AZ-Treuhandgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft  
z. Hd. Herrn Stephan Cerny – Kreuznacher Str. 6 – 55232 Alzey  
Telefon: 06731/99460 – E-Mail: office@aztreuhand.de

## Die Stellenbörse der WPK

Der kostenlose WPK Service für Praxen und Bewerber: Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.

[www.wpk.de/stellenboerse/](http://www.wpk.de/stellenboerse/)

Wenn Sie **Wirtschaftsprüfer m/w** oder **Steuerberater m/w** mit Erfahrung im Bereich Wirtschaftsprüfung sind und insbesondere im ersten Halbjahr 2019 noch freie Kapazitäten haben, dann sind Sie bei uns richtig und wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Wir können für Sie auf freiberuflicher Basis ein zuverlässiger und starker Partner für eine gemeinsame und dauerhafte Zusammenarbeit sein. Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im Raum Mainz, Wiesbaden, Rheinhessen und betreuen/beraten Mandanten vom Einzelunternehmen bis zur AG.

WPK 3001

## Haben Sie Partnerpotenzial?

Seit vielen Jahrzehnten ist unsere Steuerkanzlei erfolgreich tätig. Jetzt ist es an der Zeit Partner zu finden, die uns am Markt zusätzlich mit ihrem Branchen-Know-how stärken, um unsere Neu- und Bestandsmandate noch umfassender beraten zu können.

Aus diesem Grund suchen wir

- **Rechtsanwälte (m/w)** mit Tätigkeitsschwerpunkt Arbeits- und Gesellschaftsrecht
- **Wirtschaftsprüfer (m/w)** für kleine und mittelständische Unternehmen, Kommunen und gemeinnützige Einrichtungen

### Wir ermöglichen und bieten Ihnen

- eine interessante und anspruchsvolle Aufgabe in einer neuen gemeinsamen Partnergesellschaft
- langfristige Perspektive durch Beteiligungserwerb
- die Betreuung unseres langjährigen Mandantenbestands
- eine selbständige und doch teamorientierte Tätigkeit
- flexible Arbeitszeiten
- eine hervorragende Zukunftsperspektive
- moderne Kanzleikultur mit ausgeprägter Digitalisierung

### Wir legen Wert auf

- verhandlungssicheres Auftreten
- Teamfähigkeit und ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein
- die Bereitschaft für unsere Mandanten Herausragendes leisten zu wollen
- unternehmerisches Denken und Offenheit neue Wege zu gehen

Sie verfügen nach Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums beziehungsweise einer praktischen Ausbildung über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Verschaffen Sie sich einen ersten Eindruck durch ein unverbindliches Treffen in unseren Kanzleiräumen.

**birkenmaier**  
& kusel STEUER  
BERATUNG

Hirschdorfer Straße 27a · 87493 Lauben

Fon 08374.5821-0 · Fax 08374.5821-25 · E-Mail [karriere@birkenmaier-kusel.de](mailto:karriere@birkenmaier-kusel.de)

# Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/anzeigen/kooperationswuensche/](http://www.wpk.de/anzeigen/kooperationswuensche/)

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit bei Jahresabschluss- und Sonderprüfungen. Vorzugsweise in Baden-Württemberg. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

**WPK 3201**

WP/StB FBfIStR, Dipl.-Kfm., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Beratung und Prüfung vorwiegend mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahres-/Konzernabschlussprüfungen nach HGB (auch externe Berichtskritik und/oder auftragsbegleitende Qualitätssicherung gemäß § 48 BS WP/vBP bzw. Nachschau gemäß §§ 49, 63 BS WP/vBP), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen/Steuererklärungen (auch über DATEV) und der anspruchsvollen Steuergestaltungsberatung (z. B. Internationales Steuerrecht, Rechtsformwahl, Umwandlungen und Vermögensnachfolge) zu fairen Konditionen bundesweit (bevorzugt im Großraum Ruhrgebiet/D oder in NRW) an. Zügige Auftrags erledigung und qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse werden gewährleistet. Vertrauensvolle Zusammenarbeit und uneingeschränkter Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt über E-Mail [wp\\_stb\\_nrw@web.de](mailto:wp_stb_nrw@web.de) oder

**WPK 3202**

WP bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung oder prüf. Durchsicht von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG- und KWKG-Prüfungen, Prüfung von Stiftungen, Prüfung nach § 53 HGrG, MaBV-Prüf., div. Sonderprüfungen wie z. B. Prospektprüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, div. Gutachten wie z. B. Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- u. a. Gutachten, etc.) an.

**WPK 3203**

Sehr erfahrener WP erstellt kostengünstig und schnell Gutachten wie etwa Unternehmensbe-

wertungen nach IDW S1, Insolvenzpläne nach IDW S2, Sanierungskonzepte nach IDW S6 und andere Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert.

**WPK 3204**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Ende 40, mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB- und IFRS-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.

Kontakt unter E-Mail [ak\\_wp\\_plz7@yahoo.com](mailto:ak_wp_plz7@yahoo.com) oder

**WPK 3205**

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement.

**WPK 3206**

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandatsschutz sind selbstverständlich.

**WPK 3207**

Auf Finanzdienstleister spezialisierte WPG im Rhein-Main-Gebiet bietet erfahrene Assistenten/Senior und einem Wirtschaftsprüfer Mitarbeit bei Prüfungen und Beratungen. Tätigkeitsspektrum ist ausschließlich die Prüfung/Beratung im regulierten Bereich (Banken, FiDi, Leasing, Factoring, KVG). Entsprechende Erfahrungen sind zwingende Voraussetzung. Wir sind bundesweit tätig. Durch moderne Arbeitsprozesse ist standortunabhängiges Arbei-

ten, zunächst auch in freier Mitarbeit, möglich. Zuschriften bitte an E-Mail [info@app-audit.de](mailto:info@app-audit.de)

WP/StB, Dipl.-Kffr., in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Beratung und Prüfung von Unternehmen jeder Größe, Branche und Rechtsform (auch bei „Big Four“ und im internationalen Konzernverbund) sowie Nachhaltigkeit/Klimaschutz, unterstützt bei Jahresabschlussprüfungen und -erstellungen, Gutachten und sämtlichen Aufträgen im Bereich CSR, Nachhaltigkeit und CO<sub>2</sub>-Bilanzierung. Kontakt unter E-Mail [wp\\_und\\_csr@gmx.net](mailto:wp_und_csr@gmx.net)

WP/StB mit „Big Four“-Hintergrund bietet Unterstützung/Durchführung von JAP/KAP nach HGB, IFRS sowie Sonderprojekte im Bereich Unternehmensbewertung und Due Diligence. Mehrjährige Erfahrung in USA und Asien sowie Fokus auf gehobenen Mittelstand, bevorzugt im Rhein-Main/Rhein-Neckar Gebiet.

Anfragen bitte an E-Mail [wp.stb.mba@gmail.com](mailto:wp.stb.mba@gmail.com)

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG Große Straße 24 28870 Ottersberg Telefon +49 4205 3955-0 Telefax +49 4205 3955-55

WP/StB, langjährige Berufserfahrung in der selbstständigen WP-Praxis durch Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen, Prüfungen nach KWG/WpHG/ZAG, Durchführung von Unternehmensbewertungen und Due Diligence, sucht Zusammenarbeit mit Kollegen und Übernahme von Prüfungs- und Beratungsmandaten bei Zusicherung von Mandatsschutz.

Kontakt E-Mail [hanserat@yahoo.com](mailto:hanserat@yahoo.com)

Hamburger WP/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet

auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandanteseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57 a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u. ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung nach IDW S 1 u. ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.  
Kontakt: E-Mail [m.stuermer@consultia.de](mailto:m.stuermer@consultia.de)

WP/StB, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen nach HGB an (auch externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Nachschau) sowie internem Qualitätsmanagement (Umfangreiche Erfahrung aus über 250 Audits nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel für WP/StB-Praxen).  
Kontakt:  
WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller  
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO  
E-Mail [Michael.Weidenfeller@online.de](mailto:Michael.Weidenfeller@online.de)

WPIn aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 2 und 3 BS WP/vBP) an.  
Kontakt: Viola Beecken  
Telefon +49 172 6329809 oder  
E-Mail [VB@ViolaBeecken.de](mailto:VB@ViolaBeecken.de)

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.  
Kontakt: E-Mail [wp-interim@gmx.de](mailto:wp-interim@gmx.de)

WPIn, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Unterstützung bei der Nachschau sowie Berichtskritik an.  
Kontakt: WPIn/StBin Barbara Echinger  
Telefon +49 7153 4089125  
E-Mail [wpg.echinger@gmx.de](mailto:wpg.echinger@gmx.de)

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.  
Kontakt: UNION AG WPG  
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum  
Telefon +49 921 889-0  
E-Mail [gruenbaum@unionag.de](mailto:gruenbaum@unionag.de)

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGRG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.  
Kontakt: AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase  
Bernhard-Nocht-Straße 99  
20359 Hamburg  
Telefon +49 40 381097-30  
E-Mail [info@agw-revision.de](mailto:info@agw-revision.de)  
Weitere Info unter  
Internet [www.agw-revision.de](http://www.agw-revision.de)

Zuverlässiger WP/StB, 54 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.  
Kontakt: Olaf Mangliers  
Telefon +49 40 43272727  
E-Mail [wp@mangliers.de](mailto:wp@mangliers.de)  
Mehr Info unter Internet [www.mangliers.de](http://www.mangliers.de)

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.  
Kontakt unter Telefon +49 5205 7515-0  
Telefax +49 5205 7515-29  
E-Mail [winkelman@kanzlei-winkelman.de](mailto:winkelman@kanzlei-winkelman.de)

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/praxisboerse/](http://www.wpk.de/praxisboerse/)

Beteiligung (50%) an mittelständisch geprägter WP-/StB-Sozietät in der bayerischen Oberpfalz ab 1.1.2019 zu veräußern. Kontaktaufnahme unter [stb\\_wp\\_oberpfalz@gmx.de](mailto:stb_wp_oberpfalz@gmx.de) oder unter **WPK 3301**

Junge, expandierende, mittelständisch geprägte WPG/StBG im Raum Münster sucht weitere/n Berufsträger/in mit Ambitionen auf eine Partnerschaft.  
Kontakt unter E-Mail [partner-wpgstbg@gmx.de](mailto:partner-wpgstbg@gmx.de)

1-2 ruhige, helle Büroräume in RA-Kanzlei in gepflegtem, eleganten Altbau (4. OG), zwischen Kurfürstendamm und Savignyplatz gelegen, an WP/StB (in) zu vermieten. Wir sind eine etablierte, aus zwei Berufsträgerinnen



(FAin und Mediatorin/Bankkauffrau) bestehende überwiegend im (internationalen) Familien-, Erb- und Stiftungsrecht sowie im Bankrecht tätige Bürogemeinschaft. Eine Mitnutzung unseres großzügigen Besprechungsraums, eines Sekretariats, weiterer Gemeinschaftsräume nebst Balkonen wäre selbstverständlich möglich.

Kontakt unter Telefon +49 162 2435846 oder E-Mail [kanzlei\\_am\\_savignyplatz@gmx.de](mailto:kanzlei_am_savignyplatz@gmx.de)

Frankfurt am Main: Ca. 71 m<sup>2</sup> neue, nicht möblierte und repräsentative Büroräume (4 Büroräume mit 1 x ca. 29 m<sup>2</sup>, 1 x ca. 18 m<sup>2</sup> und 2 x ca. 12 m<sup>2</sup>) zur exklusiven Nutzung zzgl. Sekretariatsarbeitsplatz in zentraler Innenstadtlage an StB/WP und/oder RA zu vermieten. Die Räume können einzeln, zu mehreren oder auch gesamt angemietet werden. Ggfs. kann eine Kooperation mit unserer RA/StB/WP-

Kanzlei angestrebt werden. Eine Mitbenutzung der großzügigen Konferenzräume und des Pausenraums ist möglich, Garagenplätze können angemietet werden

Kontakt: unter E-Mail [m.hoffmann@bghs.de](mailto:m.hoffmann@bghs.de)

Praxisübergabe geplant? WP bietet Praxis-/Mandatsübernahme mit fairer Überleitung.

Kontakt unter E-Mail [wp-kooperation@gmx.de](mailto:wp-kooperation@gmx.de)

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei zum Kauf oder zur Beteiligung gesucht, gerne auch im Rahmen einer Kooperation oder Gesamtübernahme. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

Kontakt unter PKF Riedel Appel Hornig GmbH E-Mail [partner-pkf-hd@pkf-hd.de](mailto:partner-pkf-hd@pkf-hd.de)

Mittelständische WP/StB-Kanzlei aus dem Rhein-Neckar-Raum sucht WP/StB-Kanzlei

bzw. StB/Kanzlei zur Übernahme. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme, wobei wir für weitere Modalitäten offen sind.

Angebote bitte an

E-Mail [kanzleigesucht@web.de](mailto:kanzleigesucht@web.de)

## Seit September online

### Die Praxisbörse der WPK

Der kostenlose WPK Service für Praxen und Interessenten: Die Praxisbörse online!

[www.wpk.de/praxisboerse/](http://www.wpk.de/praxisboerse/)

# System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/anzeigen/qualitaetskontrolle/](http://www.wpk.de/anzeigen/qualitaetskontrolle/)

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe QK, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich. **WPK 3401**

WP, seit 2001 aktiver Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in allen Größenordnungen erfahren, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollen auf kollegialer Ebene an. Vorbereitung auf QK, Nachschauen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben möglich. Zeitlich flexibel.

Kontakt: WP/StB Horst Simon  
E-Mail [mail@wp-stb-simon.de](mailto:mail@wp-stb-simon.de)  
Telefon +49 2403 870-440 oder  
+49 170 55022416

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 16 Jahren (seit 2002 mehr als

100 Prüfungen) bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage unserer Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis wurde durch die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Aufsicht für Prüfer für Qualitätskontrolle geprüft.

Kontakt: mensing & kollegen GmbH WPG – WP/StB Martin Mensing  
Telefon +49 2861 804-500  
E-Mail [martin.mensing@mensing-kollegen.de](mailto:martin.mensing@mensing-kollegen.de)  
Internet [www.mensing-kollegen.de](http://www.mensing-kollegen.de)

Dresden/Sachsen – mittelständische netzwerkfreie WPG in Dresden führt praxisorientierte Qualitätskontroll-Prüfungen nach § 57a WPO für kleinere und mittlere Praxen in allen Bundesländern durch.

Kontakt: WP/StB Dirk Schlegel  
Telefon +49 351 85302-0  
E-Mail [schlegel@concredis.de](mailto:schlegel@concredis.de)  
concredis Partnerschaft WPG/StBG  
Hauptstraße 21  
01097 Dresden

Netzwerkunabhängige WPG aus Mannheim führt professionell Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus wird kleineren Einheiten Unterstützung bei Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitender Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: DELTA Revision GmbH  
WP StB Klaus Bertram  
Telefon +49 621 122-6650  
E-Mail [klaus.bertram@delta-revision.de](mailto:klaus.bertram@delta-revision.de)  
Internet [www.delta-revision.de](http://www.delta-revision.de)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit über 100 durchgeführten Qualitätskontrollen seit 2004. Lei-

tender Fachauditor für Zertifizierung von WP-/StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller  
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO  
Telefon +49 151 27626735  
E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, langjährige Erfahrung in der Zertifizierung von Praxen nach ISO 9001 und in der Qualitätskontrolle von Einmann-Praxen bis zu Gesellschaften mit mehr als 200 Mitarbeitern, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle führen wir auch gerne die Nachschau, Berichtskritik oder auftragsbegleitende QS durch.

Kontakt: unter Telefon +49 5205 7515-0

Telefax +49 5205 7515-29 oder

E-Mail winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstr. 84

58095 Hagen

Telefon +49 2331 922150

E-Mail dr.deussen@deussen.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 320 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.

Nähere Informationen:

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl

Telefon +49 871 974975-10

E-Mail a.koehl@koehl-stb.de

Internet www.koehl-stb.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Auftragsnachschaun wahlweise ab Berlin oder Hamburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.

Kontakt: Telefon +49 30 327659-90

E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de

Internet www.wp-kruse-kraft.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.

Telefon +49 172 6329809 oder

E-Mail VB@ViolaBeecken.de

Mittelständische WPG in Köln führt seit 2002 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen durch und verfügt über umfassende Erfahrungen aus über 60 Qualitätskontrollen. Eine Auftragsdurchführung nach den jeweils aktuellen Anforderungen des Berufsrechts wird zugesichert.

Kontakt: DORNBACH GmbH WPG/StBG

Stolberger Straße 200

50933 Köln

WP/StB Helmut Brendt

Prüfer für Qualitätskontrolle

Telefon +49 221 500890 oder

E-Mail koeln@dornbach-koeln.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung führt externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch.

Kontakt: WP/StB Barbara Echingen

Telefon +49 7153 4089125

E-Mail wpg.echingen@gmx.de

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WP/StB Gordon Börder

Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG StBG

Fresnostraße 18

48159 Münster

Telefon +49 251 26513-41

E-Mail boerder@fischer-guennewig.de

Mittelständische WPG bietet seit dem Jahr 2005 für kleinere und mittlere WPG die Durchführung von praxisorientierten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO an.

Kontakt: WP/StB Dr. Rüdiger Friess

Telefon +49 7321 93700

E-Mail r.friess@die-wp.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Telefon +49 921 889-0

E-Mail gruenbaum@unionag.de

Langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener mittelständischer WPG in Hamburg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen (auch Erstprüfungen) nach § 57a WPO, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen:

AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase

Bernhard-Nocht-Straße 99

20359 Hamburg

Telefon +49 40 381097-30

E-Mail info@agw-revision.de

Internet www.agw-revision.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in

eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.  
 Kontakt: Thomas Schöllhorn  
 Telefon +49 89 25540913  
 E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP-Praxen an.  
 Kontakt: Prof. Dr. Skopp & Kollegen  
 WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp  
 Regensburger Str. 56  
 94315 Straubing  
 Telefon +49 9421 96266  
 Telefax +49 9421 962689  
 E-Mail info@skopp-kollegen.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG  
 WP/StB Thomas Stastny  
 Telefon +49 621 3895313  
 E-Mail t.stastny@tst-wp.de  
 Internet www.tst-wp.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Quali-

tätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von § 319 a HGB-Unternehmen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandatenschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns  
 Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein WPG StBG  
 Uerdinger Straße 267  
 47800 Krefeld  
 Telefon +49 2151 959-123  
 E-Mail oymanns@treuhand-niederrhein.de  
 Internet www.treuhand-niederrhein.de

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:  
 Wirtschaftsprüferkammer  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
 Telefon +49 30 726161-0, Fax +49 30 726161-212  
 E-Mail kontakt@wpk.de  
 Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA Dr. Eberhard Richter – Stellvertretender Geschäftsführer, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design, Herr Hertwig  
 Telefon +49 30 64326097  
 E-Mail mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:  
 Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke,

Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © Fotolia/Coloures-Pic und Mimi Potter (S. 1 mi., 22); © shutterstock/Andrey\_Popov (S. 1 u., 66); © shutterstock/Hadrian (S. 4); © istockphoto/sanjeri (S. 17); © Fotolia/Aycatcher (S. 24); © shutterstock/Phongphan (S. 26); © shutterstock/pressmaster (S. 27); © shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 31); © shutterstock/pressmaster (S. 31); © shutterstock/dotshock (S. 31); © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 31); © shutterstock/Bacho (S. 31); © shutterstock/Dragon Images (S. 31); © Fotolia/Thaut Images (S. 32); © shutterstock/MaximP (S. 46); FK/PH, Brüssel (S. 53); ZEIT Campus Andreas Henn (S. 56); © Fotolia/jd-photodesign (S. 62); © Fotolia/contrastwerkstatt (S. 65); © shutterstock/alphaspirit (S. 73); © istockphoto/arturbo (S. 82); BFB, Berlin (S. 89); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Neu dabei

### Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Das wusste ich bereits etwas länger. Ich habe früh ein Praktikum in dem Bereich gemacht und dort großen Gefallen an den vielfältigen und abwechslungsreichen Themen gefunden. Im Rahmen meines Studiums kamen dann die relevanten Schwerpunkte dazu, welche mich sehr interessierten.

### Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Zum einen faszinieren mich die Vielseitigkeit und die große Themenvielfalt, zum anderen auch der persönliche Kontakt zu verschiedensten Menschen, Branchen und Unternehmen. Es klingt zwar wie ein Werbespruch, aber jeder Tag ist doch eben anders und bringt neue Herausforderungen mit sich. Besonders spannend sind natürlich die Möglichkeiten und Veränderungen, welche sich durch Themen wie die Digitalisierung ergeben.

### Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität bedeutet mich vor allen Dingen dem Vertrauen, welches unsere Mandanten uns schenken, gerecht zu werden und dabei auch kritische Themen auf Augenhöhe zu diskutieren. Darüber hinaus geht es bei Qualität für mich auch darum Mehrwert über das Testat hinaus zu liefern. Gleichzeitig wird das Thema Qualität natürlich durch zunehmende regulatorische Anforderungen an den Berufsstand immer bedeutsamer.

### Was freut Sie besonders?

Beruflich freue ich mich besonders über positives Feedback von Mandanten und Kollegen, wobei für mich der Erfolg als Team im Vordergrund steht. Gleichzeitig macht es mir großen Spaß junge Kollegen auszubilden und zu begleiten. Privat freut es mich am meisten andere Länder und Kulturen kennenzulernen.

### Was ärgert Sie besonders?

Unzuverlässigkeit sowohl im privaten als auch im beruflichen Bereich sowie vermeidbare Fehler.

### Was ist Ihr größter Erfolg?

Beruflich war es mit Sicherheit das im ersten Versuch bestandene Examen. Mindestens genauso wichtig sind aber die privaten Erfolge, die diesen Rahmen sprengen würden.

### Wo würden Sie gerne leben?

Während meines Studiums habe ich ein halbes Jahr in Kapstadt gewohnt. Das Land und die Leute haben mich sehr begeistert. Ich bin daher offen für Vieles. Das Wichtigste dabei sind die Menschen, mit denen



**WP/StB Christian Schiefer** studierte Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. 2012 startete er bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfungsassistent im Bereich Audit Corporate, wo er derzeit als Manager/Prokurist arbeitet. Seit April 2016 ist er

Steuerberater; im Januar 2018 wurde er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt.

man an einem Ort zusammen ist und die Offenheit, sich auf die neue Kultur einzulassen.

### Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Lebensqualität bedeutet für mich vor allem Freiheit, das machen zu können, was mich begeistert und meine Träume verwirklichen zu können.

### Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich möchte weiterhin ein Mensch sein, der so viel Spaß hat in diesem Beruf zu arbeiten und die Möglichkeiten hat seine Träume zu verwirklichen. Dabei ist das Leben nicht immer planbar. Gewisse Chancen muss man ergreifen, wenn sie sich einem bieten. Daher schaue ich den Dingen mit einer gewissen Gelassenheit entgegen. Beim „was“ ist natürlich mein Ziel, den einen oder andern Karriereschritt weiterzugehen.

### Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Da gibt es verschiedene. Faszinierend finde ich besonders Nelson Mandela als unerschütterlicher Vertreter gegen Unterdrückung und soziale Ungerechtigkeit, der eingetreten ist für Demokratie und Versöhnung.

### Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Derzeit lese ich von John P. Strelecky „The Big Five for Life“; ein inspirierendes Buch mit Nachdenkpotential nicht nur über gutes Management, sondern auch über die eigenen Wünsche im Leben.

### Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

In meiner Freizeit bin ich gerne mit meiner Familie und Freunden unterwegs, sei es beim Sport (unter anderem Klettern) oder im Urlaub auf Entdeckungstour.

### Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Glück entsteht oft durch Aufmerksamkeit in kleinen Dingen, Unglück oft durch Vernachlässigung kleiner Dinge (Wilhelm Busch).



## Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

[www.wp-soft.eu](http://www.wp-soft.eu)

Telefon 09 41/38 38 890 oder [info@wp-soft.eu](mailto:info@wp-soft.eu)